Das Teutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden zu Luneville.

Eine geographisch=statistische Parallele,
nebst
einigen Urkunden und einer Karte,

von

Karl Ernst Adolf von Hoff,
Herzogl. Sachs. Gothaischen Legations=Secretair.

Germ. gen
203 a

Erster Theil.

Gotha,
bei Justus Perthes, 1801.

291. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

27. B.m. 5

Dem

Herzoglich Sachsen Gothaischen
Geheimen Assistenz-Rathe

Herrn

Johann Christian von Hoff

Seinem geliebten Vater

gewidmet

von dem Verfasser.

Sie haben, **theuerster Vater!** vier und funfzig thätige Jahre dem Dienste eines teutschen Staates, ohne zu ermüden, gewidmet, und sich nicht nur den Ruhm eines gründlichen Kenners der teutschen Verfassung, sondern auch den eines biedern und warmen Freundes alles Guten, welches unverkennbar in derselben enthalten ist, und eines wahren Patrioten erworben.

Sie blicken daher freilich mit Wehmuth auf das traurige Schicksal, das Teutschland in den letzten Jahren des verflossenen Jahrhunderts erleiden mußte; aber Sie freuen Sich auch mit Millionen unserer Mitbürger, daß endlich der

Friede wieder bei uns eingekehrt ist, und wir die Hoffnung auf eine glückliche Zukunft noch nicht fallen lassen dürfen.

In dieser Rücksicht werden Sie es von Ihrem Sohne gewiß nicht ungütig aufnehmen, wenn er diesen Versuch in dem Fache, mit welchem er durch Ihre väterliche Sorgfalt zuerst bekannt geworden ist, und in welchem er unter Ihrer vortrefflichen Leitung zuerst gearbeitet hat, Ihnen vor Allen widmet, und Ihnen dadurch an Ihrem Achtzigsten Geburtstage einen öffentlichen Beweis seiner Verehrung und kindlichen Zärtlichkeit zu geben wünscht.

Gotha, den 6. August 1801.

Vorerinnerung.

Die Absicht und der Plan der folgenden Darstellung, werden in der Einleitung bestimmt angegeben. Dem ersten Gedanken zufolge, sollte sie die sämmtlichen Veränderungen umfassen, welche durch den Frieden mit dem teutschen Reiche vorgehen würden, folglich auch eine Uebersicht desjenigen Theils von Teutschland, welcher nach Abtretung des linken Rhein-Ufers noch ferner als ein vereinigtes Ganze anzusehen seyn würde, in seiner neuen Gestalt, und den wesentlichsten Abänderungen in der Constitution desselben liefern. Allein noch ist hierüber nichts gewisses bekannt. Die Unterhandlungen über die Entschädigung der verlierenden Fürsten und Stände scheinen sich in die Länge zu ziehen. Da nun bei der jetzigen Lage der Schriftstellerei und des Buchhandels, Schriften, welche die neueste Zeitgeschichte betreffen, oft der Aufmerksamkeit des Publicums ganz entgehen, wenn sie nicht fast gleichzeitig mit den Begebenheiten, von welchen sie ihren Stoff nehmen, erscheinen, oder nur um kurze Zeit zu spät an das Licht treten; so wünschte der Herr Verleger, daß die gegenwärtige in zwei Theile getheilt werden möchte, wovon der erstere nur die Veränderungen abhandelte, welche der Friedens-Schluß von Luneville mit dem teutschen Reiche, in Bezug auf seinen Verlust an die Nachbarn, bewirkt hat. Der zweite Theil wird die neuen innern Verhältnisse Teutschlands nach erfolgten Ausgleichungen, wie auch

die Grundzüge des unfehlbar sich ändernden teutschen Staatsrechts enthalten, und so bald erscheinen, als alle Bestimmungen über diese Gegenstände gemacht, und keine Geheimnisse mehr seyn werden.

Die kleine Karte, welche diesem ersten Theile beigefügt worden ist, soll bloß dazu dienen, damit man das Verhältniß der abgetretenen Theile Teutschlands zu den übrigbleibenden, der geistlichen Staaten zu den weltlichen, und der vornehmsten Reichs-Städte im Ganzen übersehen könne. Sie macht daher auf geographische Genauigkeit eben so wenig Anspruch, als auf besondere Vollständigkeit, welche letztere der kleine Format nicht einmal gestattete; sie enthält nur die Hauptstädte von den teutschen Staaten erster und zweiter Größe, und die mehresten Reichs-Städte. Vielleicht aber ist zum zweiten Theile eine größere, vollständigere und nach den neuesten geographischen Ortsbestimmungen genau entworfene Karte nicht unwillkommen!

Ueber die angehängten Abdrücke des Friedens-Tractats und der wichtigsten Urkunden, welche die Theilnahme des teutschen Reichs an demselben betreffen, wird nur das bemerkt werden müssen: daß sie sorgfältig von den auf dem Reichstage zur Dictatur gekommenen Abdrücken, aus der Wiener Hofzeitung, und andern mit dem Stempel der Authenticität versehenen Quellen genommen sind. Uebrigens schienen sie eine Schrift, welche nicht blos Pamphlet, sondern zugleich Handbuch für einen dauernden Gebrauch seyn soll, nothwendig begleiten zu müssen.

Inhalt.

Seite
Einleitung . . . 1
Erste Abtheilung. Das teutsche Reich vor dem Ausbruche der französischen Revolution 19
I. Beschaffenheit des teutschen Reichs innerhalb seiner Gränzen . . 21
1. Lage, Größe, Bevölkerung . ebd.
2. Eintheilung . . 24
1. Die zehn Kreise . . 25
2. Länder, welche in der Kreis-Eintheilung nicht mit begriffen waren . 43
3. Antheil der Mitglieder des teutschen Reichs an der Regierung desselben . 49
4. Uebersicht der Staats-Kräfte der teutschen Reichs-Stände erster und mittlerer Größe 66
II. Besitzungen und Rechte des teutschen Reichs, und einzelner Glieder desselben außerhalb seiner Gränzen 70
1. Gränzen Teutschlands gegen die vereinigten Niederlande . . 71
2. Gränzen Teutschlands gegen Frankreich . 73
3. Besitzungen und Rechte des teutschen Reichs und einzelner Glieder desselben in Frankreich und den vereinigten Niederlanden . 76
a. Kurmaynz . 80
b. Kurtrier . . . ebd.
c. Kurkölln . . 81
d. Kurpfalz . . . 82
e. Fürstbischof von Speyer . 85
f. Fürstb. von Straßburg . . 86
g. Fürstb. von Basel . 89
h. Teutsche Orden . . 90
i. Johanniter Orden . ebd.
k. Herzog von Wirtemberg . . 91
l. Landgraf von Hessen Darmstadt . 93
m. Markgraf von Baden . 96
n. F. von Nassau Weilburg . . ebd.

Seite

o. F. von Nassau Saarbrücken ... 97
p. F. von Salm Salm ... 98
q. Wild und Rheingrafen ... 99
r. F. von Hohenlohe ... ebd.
s. F. von Wied = Runkel ... ebd.
t. Grafen von Leiningen ... ebd.
u. Gr. von der Leyen ... 100
w. Unmittelbare Reichs = Ritterschaft im untern Elsaß ... ebd.
4. Gränzen gegen Helvetien ... 105
5. Besitzungen und Rechte teutsch. Stände in Helvetien 106
a. Fürstbischof von Basel ... ebd.
b. Fürstb. von Constanz ... 107
c. Abtei Zwifalten ... 108
d. Fürstb. von Chur ... ebd.
e. Teutsche Orden ... 109
f. Abt von St. Blasien ... ebd.
5. Verhältnisse zwischen dem teutsch. Reiche u. Italien 110
Verzeichniß der teutschen Reichs=Lehen in Italien 113

Zweite Abtheilung. Das teutsche Reich nach dem Friedens=Schlusse zu Luneville

1. Kurze Uebersicht der wichtigsten Vorfälle, welche die neuesten Veränderungen mit dem teutschen Reiche herbeiführten ... 123
2. Inhalt des Friedens von Luneville ... 148
3. Verlust des teutschen Reichs im Ganzen.
a. Veränderung der Gränze ... 154
b. Verlust an Flächeninhalt und Boden ... 155
c. Verlust an Menschen ... 156
d. Verlust an Producten ... 158
e. Kunstfleiß in den abgetretenen Landen ... 161
f. Einfluß des Verlusts auf den Handel ... 162
g. Einfluß auf das Wohl der Einwohner überhaupt 166
4. Verlust der einzelnen teutschen Reichs=Stände und Glieder.
a. Weltliche Fürsten und Grafen.
1. Der Kaiser ... 172
2. Der König von Preußen ... 173

Seite
3. Der Kurfürst von der Pfalz . 174
4. Der Herzog von Wirtemberg 177
5. Der Landgraf von Hessen Cassel . ebd.
6. Der Landgraf von Hessen Rheinfels ebd.
7. Der Landgraf von Hessen Darmstadt 178
8. Der Markgr. von Baden . ebd.
9. Der Herzog von Aremberg . 179
10. Der Fürst von Hohenzollern Sigmaringen ebd.
11. Die Fürsten von Salm Salm und Salm Kyrburg . . 180
12. Die übrigen Wild- und Rheingrafen ebd.
13. Der Fürst von Nassau Usingen 181
14. Der Fürst von Nassau Weilburg 182
15. Der Graf von Solms Assenheim . ebd.
16. Der Fürst v. Isenburg u. Graf v. Hillesheim ebd.
17. Der Fürst von Sayn Witgenstein 183
18. Die Fürsten und Grafen zu Leiningen ebd.
19. Die Grafen von Oettingen Baldern ebd.
20. Die Gr. von der Leyen u. Hohen-Geroldseck 184
21. Der Fürst von Löwenstein Wertheim ebd.
22. Der Fürst von Wiedrunkel . ebd.
23. Der Gr. von Törring Jettenbach ebd.
24. Der Gr. von Aspermont-Linden ebd.
25. Der Gr. von Metternich . 185
26. Der Gr. von Sternberg . . ebd.
27. Der Gr. von Plettenberg . ebd.
28. Der Gr. von Quadt . ebd.
29. Der Gr. von Ostein . ebd.
30. Der Gr. von Nesselrodt . . ebd.
31. Der Gr. von Schaesberg . 186
32. Die Fürsten u. Gr. von Salm Reiferscheid ebd.
33. Der Gr. von Sinzendorf . ebd.
34. Der Fürst von Bretzenheim ebd.
35. Der Gr. von Waldbott Bassenheim 187
36. Der Gr. von Wartenberg . ebd.
37. Der Fürst von Ligne . ebd.

b. Geistliche Reichs-Stände.

1. Der Kurfürst von Maynz . 187
2. Der Kurfürst von Trier . 188

Seite
3. Der Kurfürst von Köln . 189
4. Der Bischof von Worms . 190
5. Der Bischof von Speyer . ebd.
6. u. 7. Die Bischöfe v. Straßburg u. Constanz 191
8. Der Bischof von Basel . ebd.
9. Der Bischof von Lüttich . 192
10. Der Bischof von Chur . 193
11. Der Abt von Prüm . ebd.
12. Der Abt von Stablo und Malmedy ebd.
13. Der Abt von Cornelii Münster ebd.
14. Die Aebtissin zu Burscheid . ebd.
15. Die Aebtissin zu Thorn . 194
16. Der teutsche Orden . ebd.
c. Freie Reichs-Städte, welche mit dem linken Rhein-Ufer an Frankreich abgetreten wurden.
1. Köln . . 195
2. Aachen . . ebd.
3. Worms . . . 196
4. Speyer . . ebd.
d. Verlust der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft 196
Anhang der den Friedens-Schluß betreffenden Urkunden.
I. Friedens-Schluß zwischen Sr. Maj. dem Kaiser, dem teutschen Reiche und der franz. Republik 204
II. Artickel des Friedens von Campo Formio, welche in dem Tractat von Luneville in Erinnerung gebracht, oder ausdrücklich bestätigt werden 230
III. Kais. Hofdecret an den Reichstag v. 21. Fbr. 1801 242
Beil. Kaiserl. Schreiben an die Kurfürsten 244
IV. Reichs-Gutachten vom 7. März . 247
V. Kais. Commissions-Ratifications-Decret vom 9. März 1801 . . 250
VI. Kais. Comm. Decr. v. 7. April 1801 wegen Auswechselung der Ratifications-Urkunden . 252
Kaiserliche Ratifications-Urkunde . 254
Französische Ratifications-Urkunde . 257

Ein-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einleitung.

Ueber die Wichtigkeit des Zeitpuncts, in welchem wir leben, über das Ungeheuere der neuesten Weltbegebenheiten, der Veränderungen, welche die wichtigsten, so wie die unbedeutendsten Staaten seit dem ersten Ausbruche der französischen Revolution betroffen haben, hier nur ein Wort zu verlieren, würde überflüssig seyn. Jedermann sieht diese Begebenheiten, und staunt, und schwebt in banger Erwartung der Folgen, die sich daraus entwickeln werden. Die Nachwelt wird diesen Zeitpunct merkwürdiger finden, als wir die interessantesten Epochen der Geschichte vergangener Zeiten, und seine Folgen können nach einem Jahrtausend noch sichtbar seyn.

Die neuesten Weltbegebenheiten sind so auffallend, so weit verbreitet, und so schnell auf einander gefolgt, daß sie sich jetzt kaum mit Einem Blicke übersehen, schwerlich in Eine historische Darstellung vereinigen lassen. Der ganze verwickelte Knoten dersel-

ben hat seine letzte Hauptentwickelung noch nicht erreicht, und es muß daher um so mehr unsern Nachkommen vorbehalten bleiben, ein Gemälde der Verwickelung sowohl als der Auflösung zu entwerfen. Jetzt können Augen-Zeugen und gleichzeitige Geschicht-Schreiber nicht mehr thun, als die einzelnen unter sich näher zusammenhangenden Theile dieser Darstellung, nach einer genauen Beobachtung auffassen, und sie, als Materialien zum Ganzen, der Nachkommenschaft überliefern. Sie müssen in dieser Absicht alle diejenigen Thatsachen, die in Bezug auf einzelne Gegenstände, Staaten, und Einrichtungen vollendet zu seyn scheinen, sammeln, damit sie bei der Uebersicht des großen Ganzen benutzt werden können. Freilich bleiben ihnen noch viele Fragen übrig, die sie mit Sicherheit zu beantworten nicht vermögen; doch diese müssen bemerklich gemacht, und alles muß angedeutet werden, was die Beantwortung derselben vorbereiten kann.

Unter den Staaten, welche durch die völlige Revolution des ehemaligen Frankreichs, theils zerstört, theils verändert, theils in ihrem Innern erschüttert worden sind, steht Teutschland, dieser große, ehemals so mächtige Staatenbund oben an. Es war der erste fremde Staat, auf welchen die Veränderungen in Frankreich einen unmittelbaren Einfluß hatten, es ward unter allen am gewaltsamsten erschüttert, ohne ganz zertrümmert zu werden, und es hat Veränderungen erlitten, deren Folgen, so lange als das Europäische Staaten-System dauert, bleibend seyn wer-

den. Diese Veränderungen, wie sie durch den ersten Ausbruch der Revolution in Frankreich, durch den nachher erfolgten Krieg, und durch den Frieden zu Luneville erfolgt sind, genau anzugeben, ist der Zweck dieser Schrift. Die Geschichte des Krieges selbst liegt außer ihrem Umfange.

Die Ursachen, warum dieser Krieg solche Folgen für Teutschland hatte, liegen tief in seiner Verfassung, in seiner Geschichte, und seiner Politik, und jeder, der diese kennt, wird sie leicht auffinden. Die Geschichte des neu-römischen oder teutschen Reichs zeigt vom zwölften Jahrhunderte an, bis auf unsere Zeiten, ein merkwürdiges Gemälde von großer innerer Kraft, und dennoch völligem Unvermögen, diese Kraft im Ganzen und in den Verhältnissen gegen auswärtige Staaten anzuwenden. Auffallend, aber nicht unnatürlich ist dieser Contrast, und merkwürdig ist es, daß die innere Kraft dieses Reichs die Mutter seiner äußern Schwäche war. Man blicke nur zurück auf die Kette der Begebenheiten, aus welcher sich die Geschichte der Teutschen zusammenschlingt, man vergleiche sie mit den Schicksalen anderer Reiche, vorzüglich solcher, deren Geschichte und Verfassung von der teutschen sehr verschieden waren, und man wird diesen Satz bestätigt finden. So lange noch die kaiserliche Macht auf dem hohen Gipfel stand, welchen ihr Karl der Große, Otto der Große, und die ihnen ähnlichen Könige errungen hatten, so lange noch mächtige Kaiser

ihre Beamten und Statthalter mit gebietender Hand beherrschten, Teutschlands edle Jugend noch auf unbedingten Wink ihren Fahnen folgte, so lange diese Kaiser noch ihren stählernen Scepter über Teutschland, Italien, und Burgund erstreckten, und mit ihren Heeren bald den unruhigen Vasallen Italiens, bald den verwüstenden Ungarn, bald den mächtigen Wenden die Spitze boten, und der weltliche Arm des Kaisers, Hand in Hand mit dem geistlichen des Bischofs zu Rom, mit Acht und Bann halb Europa in Furcht zu halten wußten; — so lange vergrößerte sich die Macht des Reichs, das von einem der tapfersten Völker bewohnt war, und so lange verschlang es um sich her Provinzen über Provinzen, und drohte seinen Nachbarn durch Macht und unbezwinglichen Muth. Freilich gewann in jenem Zeitraum das Volk wenig oder nichts; vergeblich sucht man da nach Fortschritten in allem, was das wesentliche Glück der Menschen und Völker bestimmt; da findet man keine Bildung des Geistes, keine Veredlung des Herzens, keine Aufklärung in Religion, kein Fortschreiten in Wissenschaften, und Künsten, wenig Gefühl von wahrer Würde des Menschen; sondern nur Rohheit, Druck, Sklaverei und etwas wilden Heroismus; jede Vervollkommnung konnte nur den langsamsten Schneckengang gehen, und Teutschland mußte, bei seinem ohnehin ungünstigen Clima und seiner mittelländischen Lage, hinter seinen südlichen und westlichen Nachbarn in unzählichen Stücken zurückbleiben. Es bedurfte eines langen Kampfes um diese einzuholen; Teutschland hat

ihn auch wirklich gekämpft, es hat seine Nachbarn nicht nur eingeholt, sondern in mehr als einer Rücksicht sogar überlaufen, aber dafür hat es seine Kraft als Staatenbund geopfert, und diese ist ihm unwiederbringlich verlohren.

Die immer fester eingewurzelte Erblichkeit der Kaiserlichen Statthalterschaften, der Herzogthümer, Landgrafschaften, Markgrafschaften, Pfalzgrafschaften und Grafschaften, die Vergrößerung der eigenthümlichen Besitzungen der anfangs erblichen Statthalter und zuletzt selbstherrschenden Regenten, die Kriege der Kaiser in Italien, die Kreuzzüge, das mannichfaltige Familien-Interesse der teutschen Großen, die vervielfältigten Collisionen zwischen Kaiserthum und Hierarchie, die Verminderung der Kaiserlichen Kammer-Güter, das Buhlen mehrerer Großen um die Kaiser-Krone untergruben allmählig das Ansehen des Oberhaupts, und gründeten die vertheilte Macht der teutschen Fürsten. Es begann und wuchs nun immer mehr der unermüdete langwierige Kampf zwischen Kaiser-Macht und Fürsten-Macht, zwischen Reichs-Fürsten und Land-Ständen, zwischen Herren und Unterthanen. Langwierig und hartnäckig war dieser Kampf, und nie hat er völlig aufgehört, ob er gleich seine anfängliche Heftigkeit endlich verlohren hat. Allein in diesem Kampfe lag der Grund zur Vervollkommnung und zum künftigen Wohl des teutschen Volks. Statt des vorigen unaufhörlichen Streites mit auswärtigen Staaten, entspannen sich nach und nach Verbindungen zwischen diesen und teutschen Reichs-Ständen,

und die größern Fortschritte, welche erstere bereits gemacht hatten, wurden von den Teutschen nachgeholt. Die innere Energie der Einzelnen erhielt dadurch Nahrung. Nachdem der blutige Kampf der Waffen unser Vaterland Jahrhunderte verwüstet hatte, fieng der Kampf der Grundsätze an, den erstern anfangs zwar zu unterstützen, dann aber mit ihm abwechselnd zu wirken, bis er ihn endlich fast ganz verdrängt hatte. Man bildete sich Systeme über die Verhältnisse der Rechte zwischen Oberhaupt und Ständen, an die ehedem gar nicht gedacht werden konnte, und nach dem Eintritte ruhigerer Zeiten begannen die Fürsten, die bisher nur Heere geführt hatten, Länder zu regieren, und die Wissenschaften bekamen zuerst Eingang in Köpfe, welche jetzt seltner in Helme verschlossen wurden. Welche Riesenschritte hat nicht Teutschland in diesem Zeitraume gemacht! Mehrere der größten Köpfe der Welt bildeten sich in seinem Innern, die wichtigsten Erfindungen giengen aus seinem Schooße hervor, und durch die Reformation, dieses Riesenwerk eines einzigen Mannes, verbreitete sich aus Teutschlands Mitte das erste Licht über die finstere Erde, dieses Licht, das die Mutter aller künftigen religiösen, moralischen und wissenschaftlichen Aufklärung, die Quelle alles spätern Menschenwohls geworden ist. Teutsche Energie hat die erste wahre religiöse Aufklärung erzeugt, gebohren und erhalten, auf teutschem Boden, mit teutschem Blute gedüngt, sind die Früchte davon zum Wohl vieler Nationen gereift. Nur in Teutschland haben wir gesehen, und sehen es noch,

daß edle menschenfreundliche Fürsten, freilich nur Beherrscher kleiner Reiche, ihre Macht zum Wohl ihrer kleinen Völker verwenden, daß die Regierungskunst nicht eitle Größe, sondern Menschen-Glück sich zum Zwecke macht. Nur in Teutschland sahen wir schon geraume Zeit, daß unser nun verflossenes Jahrhundert — den Spöttern zum Trotze sey es gesagt! — wirklich das erste philosophische war, und nur Teutschland hatte philosophische Herrscher zugleich mit helldenkendem Landvolke aufzuweisen.

Dabei konnte es aber nicht mehr im Ganzen Teutschland bleiben. Sein innerer Kampf war zu heftig gewesen, und hatte zu lange gedauert. Vorzüglich hatten sich dabei zwei Theile auf immer getrennt; das Licht der Aufklärung im Norden konnte sich mit der Finsterniß im Süden nicht mehr paaren; das Interesse der beiden Theile war sich geradezu entgegengesetzt, jedem einzelnen war das Seinige zu nah und zu wichtig, als daß es dem immer entfernteren Interesse für das Ganze hätte weichen können, und seit der Zeit sind auch diese einzelnen Kräfte nie wieder zu vereinigen gewesen, seit dieser Zeit konnte auch Teutschland schon nicht mehr als ein einziger selbstständiger Staat angesehen werden. Darum blieb es auch in seinen äußern Verhältnissen nicht mehr, was es gewesen war, es ward immer ohnmächtiger, und das nachbarliche Frankreich, bei welchem alle Begebenheiten in umgekehrter Ordnung, in Vergleichung mit Teutschland, erfolgt waren, wurde nun weit mächtiger, als unser an Flächen-Inhalt und Volks-Menge

ihm überlegenes Vaterland. Vereinigung aller Macht auf dem königlichen Throne, Despotie, Vergrößerungs-Sucht durch Gewalt unterstützt, fast gänzlicher Mangel an Aufklärung bei dem Volke, gaben seinen Königen eine unbezwingliche Uebermacht in die Hände; und obgleich die Nation immer unglücklicher, immer kraftloser wurde, so nahm doch der Glanz des Throns und die Ausbreitung des Reiches in desto größerem Verhältnisse zu. Die nachtheiligen Folgen davon trafen unser Vaterland sehr empfindlich, ein Stück nach dem andern wurde davon abgerissen, und von jenem mächtigen Nachbar verschlungen. Teutschlands Kaiser fanden keinen Vortheil weiter darin, die Macht ihrer Reichs-Stände zu schützen, sie opferten sie bei dem sehr oft unglücklichen Ausgange ihrer Kriege auf, und suchten nur sich selbst auf irgend eine Weise zu entschädigen, oder wohl gar auf Kosten jener zu bereichern, und so wurde das teutsche Reich von Jahrhundert zu Jahrhundert immer mehr verkleinert.

Aber noch nie hat sich die Ohnmacht der teutschen Reichs-Verbindung gegen seinen Nachbar in einem so auffallenden Lichte gezeigt, als in dem Kriege gegen die französische Republik. Die plötzliche vollkommenste Umschmelzung der Grundsätze, auf welchen die innere Verfassung Frankreichs vorher beruhet hatte, verringerte seine Kräfte nicht, sondern sie vergrößerte sie gegen alle Erwartung. Der Umsturz des Königsthrons, die gewaltsame Anstrengung, in diesem Reiche neue, seinen Bewohnern vorher fast unbekannte Grundsätze von Volks Glück auf einmal geltend zu machen, wel-

che in Teutschland sich schon längst sanft und allmählich aber sichtbar und unaufhörlich verbreiteten und die wohlthätigsten Wirkungen äußerten; die beispiellos schreckliche und blutige innere Gährung, hatten dem französischen, durch seine eigenen Könige nach und nach so innig zu einem Ganzen vereinigten Volke eine ganz neue Kraft verliehen, gegen welche nur gleicher Gemeinsinn, gleiche Energie mit Wirksamkeit hätten auftreten können. Diese im Teutschen Reiche hervorzubringen und zu erhalten, war zu spät, ja schon durchaus unmöglich. Im ersten Anfange schien die Gefahr nicht so groß, und als sie sich in ihrer ganzen Größe zeigte, war es theils nicht mehr Zeit sie abzuwenden, theils verhinderte furchtsame Politik, fast panisches Schrecken, und Sorge jedes einzelnen Gliedes von Teutschland, für sich und seine eigene Existenz noch die Anwendung der wenigen Maßregeln, die vielleicht allein wirksam gewesen wären. So verliert Teutschland nach einem der schwersten Kriege von fast Neun Jahren, nachdem ihm feindliche Heere mit beispielloser Raubsucht das Mark ausgesogen haben, wieder einen beträchtlichen schönen Theil seiner Provinzen, und erhält den letzten Schlag auf seine längst untergrabene Verfassung.

Dieses traurige Ereigniß, dieser hülflose Zustand eines so herrlichen Staates hat laute bittere Klagen erregt, allein sie waren fruchtlos, und vielleicht könnte man sie gar — überflüssig nennen. Vielleicht läßt sich der gegenwärtige Verlust Teutschlands mit dem Vortheil, den es aus seiner vorigen Lage gezogen hat,

aufwiegen. Vielleicht hat Teutschland im Ganzen nicht so viel verlohren, als man glaubt, ja! vielleicht hat es noch gewonnen, wenn es wahr ist, daß seine äussere Schwäche aus seiner innern Kraft entsprang. — — Würden wir uns wohl die Macht Frankreichs wünschen, wenn wir dagegen den Vortheilen entsagen sollten, die unser Vaterland schon längst genoß, als Frankreich noch in dicker Nacht lag, und unter Despotismus seufzte? Die sich Frankreich durch Schandthaten erkaufen mußte, welche wir nicht kennen, und welchen die Rohheiten aus unsern Religionskriegen und innern Fehden bei weitem nicht gleich kommen?

Eine schmerzliche Erfahrung hat Teutschland gemacht; die Erfahrung: daß seine alte Verfassung, die das Glück seiner Bewohner ausmachte, nicht nur nicht hinreichte, um es gegen den Uebermuth mächtiger Nachbarn zu schützen, sondern daß sie auch den Keim ihrer Zerstörung in sich selbst trug. Hätte sie bestehen können, diese Verfassung, so wie sie unsere Staatsrechts-Lehrer vortrugen; wir wären das glücklichste Volk auf der Erde geblieben! Es ist hier nicht der Ort, alle die Vorzüge aufzuzählen, die aus der Verbindung der vielen kleinern teutschen Staaten für ihre kleinen Völker entstanden. Zum Theil ist ihrer indessen in diesen wenigen Blättern schon gedacht worden, und jeder Unterthan eines solchen Staats blicke um sich her, vergleiche und prüfe! — Ich bin seiner Bestätigung meines Satzes gewiß, um desto mehr, da auch die wirklich hie und da sich findenden Nachtheile der kleinern Regierungen von Tage zu Tage immer

mehr auf die Seite geschafft wurden. Aber dieses schöne Gebäude stand schon lange nur im Grundrisse auf dem Papier, in der Wirklichkeit gab es nur eine ihm sehr unähnliche Ruine! Wird den teutschen Ländern, die bei der jetzigen Veränderung noch übrig bleiben, das Glück zu Theil werden, auch ferner die Vorzüge ihrer alten Einrichtung zu genießen, wird die neue Gestalt, die Teutschland erhält, dauerhafter seyn, als die, welche es verlohr? Das sind Fragen, deren Beantwortung wir von der Zukunft erwarten müssen.

Ich wende mich nunmehr zu dem Plan und Innhalt der folgenden Darstellung. Meine Absicht ist, durch dieselbe, eine so viel als möglich gedrängte und doch vollständige Uebersicht von der Beschaffenheit Teutschlands in politischem Bezuge, sowohl vor, als nach dem Kriege zu geben. Ich werde daher nicht nur seine Lage, Gränzen, Grösse, Bevölkerung und Macht im Ganzen, darzustellen suchen, sondern auch seine sämmtlichen integrirenden Bestandtheile, selbst die kleinsten, nahmhaft machen. Die Angabe des Flächen-Innhalts, so wie der Volks-Menge kann nicht genau ausfallen, denn beide sind von vielen besonders kleinen Ländern Teutschlands nicht in sichern Angaben bekannt, und nur durch Schätzungen nach Wahrscheinlichkeit angenommen; indessen mögen sich die letztern doch nicht sehr weit von der Wahrheit entfernen, und wenigstens kann der Fehler im Gan-

zen eben nicht groß seyn, da doch die angesehensten teutschen Länder bestimmte Angaben von diesen Verhältnissen darbieten. Die einzelnen Bestandtheile des teutschen Reichs sind mit mehrerer Bestimmtheit anzugeben. Sie sind aber so mannichfaltig, und gehen so sehr ins Kleine, daß daraus freilich ein langes trocknes Namen-Verzeichniß entsteht. Es durfte indessen nicht fehlen, und wird der gegenwärtigen Darstellung eine dauerhaftere Brauchbarkeit geben, da man nach der Veränderung, welche Teutschland jetzt leidet, doch immer eines Hülfs-Mittels bedürfen wird, um sich die Uebersicht seines vorigen Bestandes mit leichter Mühe gewähren zu können. Die nähere Auskunft über die Beschaffenheit dieser einzelnen Theile Teutschlands muß man sich freilich aus den ausführlichern geographischen Handbüchern verschaffen.

Eine nackte Aufzählung dieser Theile ist jedoch nicht zureichend, um sich einen klaren Begriff von ihren Verhältnissen zu machen. Auch ihren gegenseitigen Einfluß auf einander, ihre Wirksamkeit auf Teutschlands Wohl und Wehe muß man zugleich einigermaßen übersehen können. Hierzu dient von einer Seite die Darstellung des Antheils, welchen die einzelnen Glieder des teutschen Reichs, zufolge der Verfassung, an der Regierung desselben hatten; ich sage: zufolge der Verfassung, denn der wirklich ausgeübte Antheil, oder vielmehr Einfluß auf die Regierung des teutschen Staats-Körpers

ist in dieser Uebersicht noch nicht zu erkennen. Dieser beruhte auf ganz andern Verhältnissen, auf der Macht und Grösse der Reichs-Glieder, nicht auf der verfassungsmäßigen Stimmen-Zahl bei den Berathschlagungen; und gegen diesen Einfluß war der von der Constitution vorgeschriebene schon längst beinahe verschwunden. Es ist also von der andern Seite noch eine Uebersicht der Macht der einzelnen teutschen Reichs-Stände nöthig, um sich das wahre Verhältniß zwischen Verfassung und Regierung im Reiche deutlich machen zu können. Diese letztere Absicht werde ich dadurch wenigstens einigermaßen zu erreichen suchen, daß ich die Macht der größern teutschen Reichs-Stände, so wie auch derer von mittlerer Größe und Ansehen, nach den besten und bestimmtesten Angaben zusammenstelle. Von den kleinern Reichsfürsten und Ständen, deren Herrschaft sich nicht über funfzigtausend Unterthanen erstreckt, so wie von den Reichs-Städten, die zuletzt ohne allen Einfluß waren, die Macht ausführlich anzugeben, würde überflüssige Weitläuftigkeit seyn. Eine solche dreifache Darstellung der im teutschen Reiche vorkommenden politischen Verhältnisse, kann, wenn ich nicht sehr irre, allenfalls zu einem deutlichen Bilde seiner ganzen Lage in dem gewählten Zeitpuncte hinreichen.

Ausser den innern Bestandtheilen Teutschlands verdienen aber noch gewisse Besitzungen und Rechte besondere Aufmerksamkeit, wel-

che nicht nur einzelne Reichs-Glieder, sondern auch das Reich im Ganzen ausserhalb seiner Gränzen, in Frankreich, Italien und Helvetien hatten und ausübten, und welche noch die einzigen Denkmäler seiner vorigen Grösse waren. Diese zum Theil sehr bedeutenden Rechte sind hier in mehr als einer Rücksicht merkwürdig. Da sie fast durchgängig der Hierarchie und dem Lehns-System als den ersten Quellen teutscher Landes-Hoheit ihr Daseyn verdankten, so waren sie der erste Gegenstand zum Streite zwischen Teutschland und dem umgewandelten Frankreich. Sie wurden von der ersten französischen Nationalversammlung verletzt, als diese im Jahre 1789 die ewig merkwürdigen Decrete gab, wodurch das Lehns-System aufgehoben, die privilegirten Stände den übrigen gleichgesetzt, und die Geistlichen nur als besoldete Staats-Diener betrachtet wurden; und die ersten Mißverhältnisse, welche über diesen Gegenstand zwischen Frankreich und mehrern teutschen Fürsten entstanden, waren ein Grund mehr für diese letztern, französische Ausgewanderte, Feinde ihres Volks, aufzunehmen, zu schützen, und ihnen sogar Waffen-Plätze zur Rüstung gegen ihr Vaterland zu verstatten. Ich habe mich bemüht, diese Besitzungen und die Verhältnisse ihrer Besitzer so genau als möglich aufzufinden und zusammenzustellen, damit die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit des Verlusts desto besser in die Augen fallen möge. Die Reichs-Lehen in Italien oder das ehemalige longobardische

Königreich gehören auch in diese Klasse, und so wenig auch das Reich im Ganzen davon Notiz zu nehmen schien, so wurden sie doch von dem Oesterreichischen Oberhaupte desselben mit Vortheil benutzt. Auch von diesen werde ich ein vollständiges Verzeichniß beibringen.

Was die Genauigkeit und Vollständigkeit aller dieser Angaben betrifft, so habe ich dabei die bewährtesten geographisch-statistischen Schriften benutzt. Büsching, Normann, Grellmann, Randel, für das Ganze, und die bekanntesten Specialgeographieen teutscher Staaten, so wie ihre Staats-Kalender habe ich fleißig durchsucht, und die erforderlichen Notizen daraus gesammelt. Da indessen jedermann diese Schriften kennt, und ihre Einrichtung das Nachschlagen der Dinge, über welche man Auskunft sucht, von selbst an die Hand giebt; so habe ich meine Schrift nicht mit Citaten anfüllen mögen, und man wird nur in den nothwendigsten Fällen die Quellen angeführt finden. Ich glaube nicht, daß mir dieses zum Vorwurf gereichen kann, denn, obgleich manche Gelehrten jetzt mit jeder Schrift zugleich ein vollständiges litterarisches Repertorium über den behandelten Gegenstand in die Hände zu bekommen wünschen, so darf man doch hierin nicht zu weit gehen. Uebrigens bin ich überzeugt, daß ich die Vollständigkeit, die ich mir selbst zum Zwecke gemacht hatte, doch nicht erreicht haben werde. Ich hoffe deshalb Nachsicht zu erhalten, bitte aber zugleich alle Sachkundige um Berichtigungen und

Zusätze, welche mir äußerst willkommen seyn werden.

Soviel von dem ersten Theile der Schrift. Der zweite soll die Veränderungen darstellen, welche durch den Krieg und den Friedens-Schluß zu Luneville mit dem teutschen Staats-Körper vorgegangen sind. Die Veranlassungen dazu, von den ersten Ausbrüchen der Revolution in Frankreich an, bis auf den Frieden historisch vorzutragen, gehört nicht in den Plan derselben, sie soll vielmehr von diesem Allen nur die Resultate liefern. Indessen wird doch kürzlich die Rede davon seyn müssen, welche Theile durch die Vorfälle im Innern Frankreichs, und welche späterhin durch den Krieg von Teutschland abgerissen worden sind. Die vorzüglichsten Angaben und Bestimmungen, welche dieser Theil enthalten wird, sind: Die neuen Gränzen Teutschlands, oder vielmehr des teutschen Reichs im Ganzen; die Grösse des erlittenen Verlusts der einzelnen Theile sowohl, als des ganzen Staats-Körpers; eine Aufzählung der teutschen Staaten, die durch Abtretung ihrer Territorien an Benachbarte gänzlich aufgehört haben selbstständige Staaten zu seyn; und eine Darstellung dessen, was noch übrig geblieben ist, nebst der Vergleichung desselben mit dem Verluste.

Hier-

Hiermit ist jedoch noch nicht alles gethan, um die neue Gestalt Teutschlands nach diesem Frieden übersehen zu können. Die neuen innern Verhältnisse dieses Reichs, die Art und Weise, wie es sich von dem im Aeußern und im Ganzen erlittenen Verluste an seinen eigenen Eingeweiden erholen und entschädigen wird, die große Veränderung in der Verfassung, die völlige Umformung, die daraus entstehen muß, die damit unumgänglich verbundenen nächsten unmittelbaren Folgen, und die Rolle, die das Reich in seiner neuen Gestalt spielen wird; alles dieses erfordert eine eigene genaue Darstellung, welche das höchste Interesse haben muß.

In dem Augenblicke aber, da ich dieses niederschreibe, kann eine solche Darstellung noch nicht entworfen werden. Es liegt noch zu vieles über diese Gegenstände in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt, es ist ausgemacht, daß einige der ersten Cabinette Teutschlands, von dem über diesen Punct zwischen den kriegführenden Mächten verabredeten Plan, selbst da noch nicht unterrichtet waren, als der Kaiser das Reich von dem von ihm vorläufig abgeschlossenen Frieden benachrichtigte; und es ist endlich keinem Zweifel unterworfen, daß die letzten einzelnen Bestimmungen dieser Ausgleichungen noch nicht gemacht sind, und sicher noch einige Zeit erfordern werden.

Wenn es die Umstände, und die Aufnahme, welche die gegenwärtige Darstellung bei dem sachkundigen Publikum findet, erlauben; so werde ich

vielleicht zu seiner Zeit in einem zweiten Theile, die neue innere Gestalt Teutschlands darzustellen suchen, und neben den dazu nöthigen geographisch-statistischen Bestimmungen, auch eine kurze Bearbeitung des neuen teutschen Staatsrechts liefern. Das letztere wird nicht nur, weil es neu ist, sondern auch um deswillen höchstinteressant seyn, weil es nicht bloß dem Laufe der Begebenheiten wie das alte, sondern vielmehr der Ueberlegung und der Vollkommenheit, zu welcher diese Wissenschaft in unsern Tagen gebracht worden ist, sein Daseyn zu danken haben wird. Wenigstens ist ja dieses die Hoffnung aller teutschen Freunde ihres Vaterlandes, zu welcher so viele Umstände, und die ganze heutige Lage der Dinge mit Grunde berechtigen.

Erste Abtheilung.

Das teutsche Reich
vor dem Ausbruche
der französischen Revolution.

I.

Beschaffenheit des teutschen Reichs innerhalb seiner Gränzen.

1. Lage, Größe, Bevölkerung.

Das eigentliche Teutsche Reich in der Gestalt, in welcher es vom Ryswicker Frieden an, bis zum Ausbruch des französischen Revolutions-Krieges geblieben war, erstreckte sich nach geographischer Länge von 20 Grad 12 Minuten (den ersten Meridian 20° westlich von Paris angenommen) bis zum 36 Grade 10 Minuten östlicher Länge. Die Seeküste bei Adinkerken in Flandern ist hier zum westlichen und die mährische Gränze unweit Freiberg zum östlichen Endpuncte angenommen. In geographischer Breite reichte Teutschland von 45 Grad 8 Minuten, bis 54 Gr. 32 Min. nördlich, von welcher Ausdehnung die Stadt Galliniana im Histerreich und die Küste der Ostsee bei dem Leba See im preußischen Hinterpommern die äussersten Puncte sind.

Es wurde von drei Meeren an vier verschiedenen Stellen bewässert. Von der Ostsee, im Norden von Pommern, Mecklenburg und Holstein; von der Nordsee, einmal im Norden an den Küsten von Holstein, Bremen, Oldenburg, und Ostfriesland, und noch einmal an der Westküste des Burgundischen Kreises. Das adriatische Meer berührt den südlichsten Theil des österreichischen Kreises.

Die politischen Gränzen Teutschlands waren nicht überall sicher und ohne Widerspruch bestimmt, wie sich in der Folge zeigen wird *); überhaupt aber waren sieben Staaten, und darunter einige der mächtigsten in Europa, seine Nachbarn. Dänemark im Norden, der einzige unter diesen Staaten, den seit Karl dem Großen eine natürliche Gränze: der Eiderfluß von Teutschland schied; Die Republik der vereinigten Niederlande, und Frankreich in Westen; die Schweiz und die Republik Venedig in Süden; und endlich in Osten die beiden Monarchieen, welche seit einem Jahrhunderte eigentlich die Herrschaft in Teutschland, durch den Einfluß ihrer Uebermacht unter sich getheilt haben: die Oesterreichische und die Preußische. Jede von beiden nimmt ungefähr die Hälfte von

*) Die ausführlichere Bestimmung der Gränzen an den Stellen, wo sie am verwickeltesten waren, besonders gegen Frankreich, wird weiter unten in dem Abschnitte von den Besitzungen teutscher Stände in den benachbarten Ländern vorkommen.

Teutschlands Ostgränze ein, und nach diesem Verhältnisse hat auch ihr Einfluß bisher auf die Angelegenheiten unsers Vaterlandes gewirkt.

Der Flächen-Inhalt alles zwischen diesen Gränzen begriffenen Landes beträgt sicher nicht weniger, als: 11,500 geographische Quadrat-Meilen in runder Zahl, und hierunter ist weder preußisch noch österreichisch Schlesien begriffen, welches überhaupt in dieser Darstellung nie als ein Theil von Teutschland angesehen wird. Mähren und Lausitz hingegen sind wegen ihrer innigen Verbindung mit Böhmen und Sachsen, jederzeit mit zu Teutschland gerechnet worden. Das teutsche Reich wurde also an Territorialgröße, unter allen europäischen Staaten nur von Rußland und Schweden übertroffen.

Diese Fläche war mit mehr als 2,300 Städten, fast 3,000 Marktflecken, über 95,000 Dörfern, über 30,000 Ritter-Gütern und Schlössern, und mehrern Tausenden von Klöstern, Stiftern, und einzelnen Höfen angebaut.

Die Zahl der Einwohner ist wegen der Zerstückelung des Reichs in so viele kleine Oberherrschaften, noch nie genau zu bestimmen gewesen, und alle Angaben des Ganzen sind noch sehr schwankend, und beruhen immer zum Theil auf Schätzungen. Als Mittelzahl hat man gewöhnlich Acht und zwanzig Millionen angenommen.

Diese wenigen Data geben schon einen Begriff von dem, was Teutschland bei inniger Vereinigung seiner Kräfte hätte seyn können, und man hat nicht nöthig noch einen Anschlag seiner Kriegs-Macht aufzustellen. Die wirklich vorhandene war gegen die Einwohner-Zahl sehr unbedeutend; aber wenn man mit der letztern die von Frankreich und die Heere, welche dieser Staat in dem letzten Kriege aufgestellt hat, in Vergleichung bringt, so ergiebt sich von selbst, was Teutschland hätte leisten können. Uebrigens trugen ja Boden, Flüsse, Meere, Producte und Handels-Verhältnisse alles dazu bei, um Teutschland zu einem reichen, mächtigen Staate zu machen. In dem Innhalte der folgenden Abschnitte liegen die Gründe, warum es sich dazu nie hat erheben können.

---

2. Eintheilung.

Die Eintheilung des teutschen Reiches in eine Menge für sich bestehender grösserer und kleinerer Staaten, ihre Vereinigung in grössere Districte, welche für sich ebenfalls ein Ganzes ausmachten, und die Zusammenfassung dieser Theile unter einer gemeinschaftlichen Regierung, an deren Spitze das höchste Oberhaupt, der Kaiser, steht, sind der wesentliche Grund der teutschen Verfassung, und man muß sie in dem ganzen Zusammenhange ihres vorigen Zustandes übersehen, um die Veränderung, welche sie jetzt erleiden, und ihre Wichtigkeit beurtheilen zu können.

Das teutsche Reich war schon in ältern Zeiten in Kreise eingetheilt worden, deren zuletzt zehn waren, und diese Kreise machten eigentlich den verbundenen Staatskörper des Reichs aus. Es gehörten zwar noch mehrere Länder wirklich zum Reich, welche nicht in der Kreis-Eintheilung begriffen waren, allein diese standen schon nicht in der innigen Verbindung mit demselben, und waren immer in verschiedenen Stücken bald mehr bald weniger frei von allem Reichs-Verband. Ich lasse hier zuerst die zehn Kreise mit ihren Bestandtheilen, oder Kreis-Ständen folgen.

1. Oesterreichischer Kreis.

Dieser, so wie der folgende, hat nie eine wahre Kreis-Verfassung, und nie Kreistage gehabt; es kann also hier auch eigentlich von kreisausschreibenden Fürsten nicht die Rede seyn, welche Stelle in den meisten Handbüchern dem Erzherzog von Oesterreich beigelegt wird *). Seine Bestandtheile werden daher auch

*) Man begreift leicht, daß ich diese Schrift nicht auf Darstellung des ganzen teutschen Staatsrechts, wie es vor dem Frieden beschaffen war, ausdehnen kann. Ich muß daher alle sich aus diesem erläuternde Benennungen u. s. w. als bekannt voraussetzen. Häberlin's Handbuch des teutschen Staats-Rechts. Berlin, in 3 Bänden, 1794—97. wird hierüber die beste Auskunft geben. Dieses Werk giebt das deutlichste Bild der teutschen Verfassung, wie sie sich vor der jetzigen großen Umformung verhielt.

nicht in der Classification, wie bei den folgenden angegeben, in welchen sie auf der Stimmen-Gebung bei Kreis-Tagen beruht. Sie sind folgende:

1. Erzherzogth. Oesterreich.
2. Herzogth. Steyermark.
3. Herzogth. Kärnthen.
4. - Krain.
5. Grafsch. Tyrol.
6. Die sogenannten Vorderösterreichischen Lande, im Bezirke des Schwäbischen Kreises.

Alles dem Hause Oesterreich gehörig.

7. Bisthum Trient.
8. - Brixen.
9. - Chur, von welchem ein großer Theil in Graubündten lag.
10. Die Teutsch-Ordens Balleyen Oesterreich, an der Etsch, und im Gebirg.
11. Die Herrschaft Trasp Dem Fürsten von Dietrichstein gehörig.

Der österreichische Kreis wird zu 2145 auch 2565 Quadr. Meilen, und zu 4,300,000, auch (nach de Luca) zu 4,840,000 Einwohnern angenommen.

2. Burgundischer Kreis.

470 Quadrat-Meilen, und mehr als zwei Millionen Einwohner. Er gehörte ganz dem Hause Oesterreich, und stand schon seit langer Zeit unter allen Kreisen in der schwächsten Verbindung mit dem Reiche. Der einzige Ueberrest dieser Verbindung bestand noch darin, daß der Kaiser als Inhaber desselben einen Beisitzer zum Reichs-Kammergerichte präsentirte. Die Reichs-Gesetze hatten schon lange keine gesetzliche

Kraft in diesen, mehr unter dem Namen der Oesterreichischen Niederlande, als des burgundischen Kreises bekannten Ländern, sondern sie wurden ganz nach ihren eigenen Privilegien und Einrichtungen regiert.

3. Kurrheinischer Kreis.

460 Quadrat-Meilen und 1,185,000 Einwohner. Seine sehr zerstreut liegenden Bestandtheile waren folgende:

1. Kurfürstenthum und Erzstift, Mainz, auf diesem ruhte zugleich die Würde des kreisausschreibenden Fürsten.
2. Kurfürstenthum und Erzstift Trier.
3. Kurfürstenthum und Erzstift Kölln.
4. Kurfürstenth. Pfalz.
5. Herzogthum Aremberg.
6. Der Fürst von Thurn und Taxis, der aber kein unmittelbares Land in diesem Kreise besaß.
7. Die Teutsch-Ordens-Balley Coblenz.
8. Die Herrschaft Beilstein, geh. dem Fürsten von Nassau Dietz.
9. Grafschaft Nieder-Isenburg, gehörte Kurtrier.
10. Burggrafthum Reineck, geh. dem Gr. von Sinzendorf.

4. Oberrheinischer Kreis.

Die nicht sehr sichere Angabe von dem Flächen-Inhalte dieses Kreises ist gewöhnlich zu 500 Quadr. Meilen, auf welchen man 1,175,000 Einwohner an-

nimmt. Kreisausschreibende Fürsten sind: der Bischof von Worms, und der Pfalzgraf am Rhein zu Simmern. Ersterer war vor dem letzten Kriege Kur-Maynz, letzterer Kur-Pfalz. Die Kreis-Stände waren auf folgende Weise in vier Bänke getheilt.

Geistliche Fürsten.

1. Bisthum Worms.
2. " Speyer.
3. Probstei Weissenburg, welche zu Speyer gehörte.
4. Bisthum Straßburg, wegen des dazu gehörigen auf dem rechten Rheinufer liegenden Gebietes.
5. Bisthum Basel.
6. " Fulda.
7. Gefürstete Abtei Prüm, gehörte zu Kur-Trier.
8. Die Probstei Odenheim oder Bruchsal.

Weltliche Fürsten.

1. Fürstenth. Simmern.
2. " Lautern.
3. " Veldenz.
gehörten alle drei Kurpfalz.
4. Herzogth. Zweibrücken.
5. Landgrafsch. Hessen-Cassel.
6. Grafsch. Katzenelnbogen, dem Landgr. zu Hessen-Darmst. gehörig.
7. Fürstenthum Hersfeld, Hessen-Cassel gehörig.
8. Grafsch. Sponheim, Badenschen Antheils *).

---

*) Kur-Pfalz hatte wegen seines Antheils an Sponheim nicht Sitz und Stimme auf dem Kreistage.

9. Das Haus Lothringen-Oesterreich, ohne wirkliche Besitzung unter dem Namen Nomeny.
10. Die gefürstete Grafschaft Salm (von welcher jedoch das meiste in Frankreich, zwischen Elsaß und Lothringen lag.)
11. Fürstenth. Nassau Weilburg.
12. Fürstenth. Nassau Usingen.
13. Herrschaft Idstein, gehörte zu letzterm.
14. Grafsch. Saarbrücken.
15. Grafsch. Ottweiler, gehörten beide einer Linie von Nassau.
16. Grafsch. Waldeck.
17. Grafschaft Braunfels, geh. dem Hause Solms.
18. Grafsch. Isenburg Birstein.

Grafen und Herren.

1. Grafsch. Hanau Münzenberg, gehört Hessen-Cassel *).
2. Grafsch. Hanau Lichtenberg, gehört Hessen-Darmstadt.
3—5. Grafschaften Solms, Rödelheim und Laubach.
6. Grafschaft Königstein zu zwei Antheilen, der eine dem Kurfürsten von Maynz, der andere den Grafen von Stolberg gehörig.

---

*) Die Besitzer der angeführten Länder sind in diesen Verzeichnissen nur dann besonders benannt, wenn sie nicht ihren Familien-Namen von dem angeführten Lande selbst haben, darum sind sie hier bei Solms, u. s. w. ausgelassen,

7. Grafschaft Büdingen 8. : Wächtersbach 9. : Meerholz	dem Hause Isenburg gehörig.
10. : Grehweiler 11. : Grumbach 12. : Dhaun	den Wild- und Rhein-Grafen gehörig.

13. : Leiningen Dachsburg.

14. : Leiningen Westerburg.

15. : Münzfelden, zwischen Kur-Trier und Nassau-Usingen gemeinschaftlich.

16. Grafschaft Wittgenstein 17. : Berleburg	geh. dem Gr. von Wittgenstein.

18. : Falkenstein, dem Hause Oesterreich.

19. Herrschaft Reipoltskirchen, dem Gr. von Isenburg.

20. Grafschaft Criechingen, (soweit sie nicht unter französischer Hoheit stand), dem Fürsten von Wied-Runkel.

21. Grafschaft Wartenberg.

22. : Bretzenheim, dem Kurf. von Kölln.

23. Herrschaft Dachstul, dem Gr. von Oettingen Baldern.

24. Herrschaft Ollbrück, dem Reichsfreiherrn von Waldbott-Bassenheim.

Freie Reichs-Städte.

1. Worms, 2. Speyer, 3. Frankfurt am Mayn, 4. Friedberg, 5. Wetzlar.

5. Fränkischer Kreis.

Flächen-Inhalt: 485 Quadrat-Meilen. Einwohner-Zahl, ungefähr Eine Million. Kreisausschreibende Fürsten: der Fürst-Bischof von Bamberg, und der Markgraf von Brandenburg, oder jetzt der König von Preußen. Es waren die Stände dieses Kreises ebenfalls in vier Bänke geordnet.

Geistliche Bank.

1. Bisthum Bamberg.
2. Bisthum Würzburg.
3. Bisthum Eichstädt.
4. Hochmeisterthum des teutschen Ordens, zu Mergentheim.

Weltliche Fürstenbank.

1. Fürstenthümer Anspach und Bayreuth. Dem Kön. von Preußen gehörig.
2. Grafschaft Henneberg Schleusingen, dem Hause Sachsen.
3. Grafsch. Henneberg Schmalkalden, dem Hause Hessen Cassel.
4. Herrschaft Römhild, den Häusern Sachsen Meinungen und Saalfeld gemeinschaftlich.
5. Grafschaft Hohenlohe-Landsberg, dem Fürsten von Schwarzenberg.
6. Der Fürst von Löwenstein Wertheim (als Fürst, nicht als Landes Besitzer).
7. Grafschaft Hohenlohe Waldenburg.

Grafen-Bank.

1. Grafschaft Castel.
2. - Wertheim, dem Fürsten v. Löwenstein.
3. Grafschaft Reineck, geh. dem Gr. v. Nostiz.
4. - Erbach.
4. 5. Die Herrschaften Gaildorf und Speckfeld, welche Gräflich Limpurgischen Allodialerben gehören.
7. Herrschaft Seinsheim, dem Fürsten von Schwarzenberg.
8. 9. Herrschaften Reichelsberg und Wiesentheid, dem Grafen von Schönborn.

Freie Reichs-Städte.

1. Nürnberg, 2. Rotenburg an der Tauber, 3. Windsheim, 4. Schweinfurt, 5. Weissenburg im Nordgau.

6. Bayerscher Kreis.

Flächen-Inhalt: gegen 1200 Quadrat-Meilen. Volks-Menge: Zwei Millionen ungefähr. Kreis-ausschreibende Fürsten, der Erzbischoff von Salzburg, und der Herzog von Bayern. Die Stände in zwei Bänke getheilt, da die einzige Reichs-Stadt ihren Sitz mit auf der weltlichen Bank hatte.

Geistliche Stände.

1. Erzstift Salzburg.
2. Bisthum Freysing.
3. - Regensburg.
4. Bisthum Passau.
5. Gefürstete Probstei Berchtolsgaden.

6.

6. Gefürstete Abtei St. Emmeran.
7. 8. Die gefürsteten Damen-Abteien: Niedermünster und Obermünster.

Weltliche Stände.

1. Herzogthum Bayern 2. Fürstenthum Pfalz Neuburg 3. " Pfalz Sulzbach 4. Landgrafschaft Leuchtenberg	geh. dem Kurfürsten von der Pfalz.

5. Grafschaft Sternberg, dem Fürsten von Lobkowitz.
6. Grafschaft Haag, dem Kurhause Pfalz.
7. " Ortenburg.

8. Herrschaft Stauf Ehrenfels 9. Herrschaften Obersalzburg und Pyrbaum 10. Herrschaft Hohenwaldeck	geh. dem Kurhause Pfalz.

11. Herrschaft Breiteneck, dem Freiherrn von Gumpenberg.
12. Die freie Reichsstadt Regensburg.

7. Schwäbischer Kreis.

Flächen-Inhalt: 730 Quadrat-Meilen, Einwohner-Zahl, gegen zwei Millionen. Kreisausschreibende Fürsten: Der Bischof von Constanz und Herzog von Wirtemberg. Die zahlreichen Stände dieses Kreises theilten sich in fünf Bänke.

Geistliche Fürsten.

1. Bisthum Constanz.
2. " Augsburg.
3. Probstei Elwang.
4. Abtei Kempten.

Weltliche Fürsten und Stifter.

1. Herzogthum Wirtemberg.
2. Fürstenthum Baden } den Markgrafen von Baden gehörig.
3. " Durlach }
4. " Hochberg }
5. " Hechingen } geh. zwei Linien des Haus. Hohenzollern.
6. " Sigmaringen }
7. Damen-Abtei Lindau.
8. " " Buchau.
9. Grafschaft Thengen. Dem Fürsten von Auersperg.
10. Grafschaft Heiligenberg. Dem Fürsten von Fürstenberg.
11. Fürstenthum Oettingen.
12. Gefürstete Grafschaft Sulz, dem Fürsten von Schwarzenberg.
13. Fürstenthum Liechtenstein, aus der Grafsch. Baduz und Herrschaft Schellenberg bestehend.
14. Herrschaften Scheer und Eglingen, dem Fürsten von Thurn und Taxis.

Prälaturen.

1. Manns-Abtei Salmansweiler.
2. M. Abtei Weingarten.
3. M. Abtei Ochsenhausen.
4. Manns-Abtei Elchingen.
5. M. Abtei Irsee.
6. " " Ursperg.
7. " " Kaisersheim.

8. Manns-Abtei Roggenburg.
9. M. Abtei Roth.
10. - - Weissenau.
11. M. Abtei Schussenried.
12. M. Abtei Marchthal.
13. M. Abtei Petershausen.
14. M. Abtei Wettenhausen.
15. M. Abtei Zwiefalten.
16. M. Abtei Gengenbach.
17. M. Abtei Neresheim.
18. Damen-Abtei Hegbach.
19. D. Abtei Gutenzell.
20. - - Rotenmünster.
21. D. Abtei Baindt.
22. - - Söflingen.
23. Manns-Abtei St. Georgen zu Isny.

Grafen und Herren.

1. Die zur Teutschordens-Ballei Elsas gehörige Commende Alschhausen.
2. Herrschaften Tettnang und Langenargen, dem Hause Oesterreich.
3. Grafschaft Oettingen-Baldern.
4. Landgrafschaft Stühlingen, dem Fürsten von Fürstenberg.
5. Herrschaft Wiesensteig, dem Kurhause Pfalz.
6. Landgrafschaft Baar
7. Das Kinzinger Thal
8. Herrschaft Mößkirch

(6.–8.) Den Fürsten v. Fürstenberg.

9. Grafschaft Wallerstein, einer Linie des Hauses Oettingen.

10 Grafschaft Zeyl 11. Herrschaft Wurzach 12. „ Wolfegg 13. „ Waldsee	Den Grafen Truchseß.
14. Grafschaft Königsegg Rothenfels 15. Grafschaft Aulendorf	Den Grafen v. Königsegg.

16. Herrschaft Mindelheim, dem Hause Kurpfalz.

17. Herrschaft Gundelfingen, dem F. v. Fürstenberg.

18. Herrschaft Eberstein, dem Markgrafen von Baden.

19. 20. 21. Die Besitzungen der drei gräflichen Linien von Fugger. Diese sind: die Grafschaften Kirchberg, Marstetten, Kirchheim, und die Herrschaften Babenhausen, Weissenhorn, Boos, Wellenburg, Norrendorf, Mark-Biberach, Oberndorf, und Pfaffenhoven.

22. Grafschaft Hohenembs, dem Hause Oesterreich.

23. Herrschaft Justingen, dem Herzoge von Wirtemberg.

24. Grafschaft Bondorf, dem Abt von St. Blasien.

25. Grafschaft Thannhausen, den Grafen von Stadion.

26. Grafschaft Hohengeroldseck, dem Grafen von der Leyen.

Freie Reichs-Städte.

1. Augsburg, 2. Ulm, 3. Eßlingen, 4. Reutlingen, 5. Nördlingen, 6. Hall, 7. Ueberlingen, 8. Rothweil, 9. Heilbronn, 10. Gemünd, 11. Memmingen, 12. Lindau, 13. Dünkelsbühl, 14. Biberach, 15. Ravensburg, 16. Kempten, 17. Kaufbeuern, 18. Weil, 19. Wangen, 20. Isny, 21. Leutkirch, 22. Wimpfen, 23. Giengen, 24. Pfullendorf, 25. Buchhorn, 26. Aalen, 27. Bopfingen, 28. Buchau, 29. Offenburg, 30. Gengenbach, 31. Zell am Hammersbach.

8. Niederrheinisch westphälischer Kreis.

Flächen-Inhalt: 1250 Quadrat-Meilen. Einwohner-Zahl: 2,300,000. Kreisausschreibende Fürsten: der Bischof von Münster, und die Herzoge von Cleve und Jülich mit einander abwechselnd. Die Stände waren in keine Bänke abgetheilt, sie übten ihr Stimmrecht in folgender Ordnung aus:

1. Bisthum Münster.
2. Herzogthum Cleve, dem König von Preussen gehörig.
3. Herzogthum Jülich, dem Kurhause Pfalz.
4. Bisthum Paderborn.
5. „ Lüttich.
6. „ Osnabrück.
7. Fürstenthum Verden, dem Kurhause Braunschweig.

8. Fürstenthum Minden, dem Kurhause Brandenburg.
9. Abtei Corvey.
10. = Stablo und Malmedy.
11. = Werden.
12. = Cornelii=Münster.
13. Damen=Abtei Essen.
14. = = Thorn.
15. = = Hervorden.
16. Fürstenthum Siegen } dem Hause
17. = Dillenburg } Nassau=Diez.
18. = Ostfriesland } dem Kurhause
19. = Meurs } Brandenburg.
20. Herzogthum Oldenburg, der jüngern Linie des Hauses Holstein.
21. Grafschaft Wied.
22. = Sayn, dem Kurhause Brandenburg und den Erben des ausgestorbenen Burggrafen von Kirchberg gemeinschaftlich.
23. 24. Grafschaft Schauenburg, dem Landgr. v. Hessen Cassel und Gr. von der Lippe Bückeburg, in zwei Antheilen.
25. Grafschaft Lippe.
26. = Bentheim, an Kurbraunschweig verpfändet.
27. Grafschaft Steinfurt, den Grafen v. Bentheim.
28. Grafschaft Tecklenburg und Lingen, dem Kurh. Brandenburg.
29. Grafschaft Hoya, dem Kurhause Braunschweig.
30. = Virnenburg, dem F. v. Löwenstein.

31. Grafsch. Diepholz } dem Kurhause Braun-
32. : Spiegelberg } schweig.
33. : Rietberg, den Fürsten von Kaunitz.
34. : Pyrmont, den Fürsten von Waldeck.
35. : Gronsfeld, den Gr. von Törring-Jettenbach.
36. Grafsch. Reckheim, den Grafen von Aspermont.
37. Herrschaft Anholt, den Fürsten von Salm.
38. Grafsch. Winneburg und Beilstein, dem Grafen von Metternich.
39. Grafsch. Holzapfel, den Fürsten von Anhalt-Bernburg.
40. Herrschaft Wittem, den Gr. von Plettenberg.
41. : Gehmen, den Grafen von Limburg.
42. : Gimborn } den Grafen von Wall-
43. : Neustadt } moden.
44. : Wickeradt, den Grafen von Quadt.
45. : Mylendonk, den Grafen v. Ostein.
46. : Reichenstein, den Grafen von Nesselrodt.
47. Herrschaft Kerpen und Lommersum, den Grafen von Schaasberg.
48. Herrschaft Dyk, den Gr. von Salm-Reiferscheid.
49. Grafschaft Schleiden, den Grafen von der Mark.
50. Grafschaft Hallermund, den Grafen von Platen.
51. Grafschaft Fagnolles, den Fürsten von Ligne.

52. Kölln 53. Aachen 54. Dortmund	freie Reichs-Städte.

9. Obersächsischer Kreis.

Flächen-Inhalt: gegen 2000 Quadrat-Meilen. Einwohner: ungefähr vier Millionen. Der Kurfürst von Sachsen kreisausschreibender Fürst. Folgende Stände ohne Abtheilung in Bänke:

1. Das Kurfürstenthum Sachsen nebst den Theilen der Landgrafschaft Thüringen, Markgrafschaft Meissen, und des Voigtlandes, welche das Kurhaus besitzt.
2. Das Kurfürstenthum Brandenburg.

3. Fürstenthum Weimar 4. = Eisenach	dem Herzogl. Hause Sachsen Weimar.

5. = Coburg, den Häusern Sachsen Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld.

6. Fürstenthum Gotha 7. = Altenburg	dem Hause Sachsen Gotha.

8. = Querfurt, dem Kurhause Sachsen.
9. Herzogthum Vorpommern, dem Könige von Schweden.

10. Herzogthum Hinterpommern 11. Fürstenthum Camin	dem Kurhause Brandenburg.

12. Die sämmtlichen Lande des fürstl. Hauses Anhalt.
13. Damen-Abtei Quedlinburg.
14. = = Gernrode, geh. dem Hause Anhalt.

15. Stift Walkenried, dem Hause Braunschweig Wolfenbüttel.

16. 17. Die unmittelbaren Lande der Fürsten von Schwarzburg Sondershausen und Rudolstadt.

18. Grafschaft Mansfeld, theils dem Kurhause Sachsen, theils Brandenburg gehörig.

19. Grafschaft Stolberg.

20. = Barby, dem Kurhause Sachsen.

21. Die Lande der Fürsten und Grafen Reuß.

22. Die Lande der Fürsten und Grafen von Schönburg.

Die beiden letztern waren wirklich Kreis=Stände, ob sie gleich keine Reichs=unmittelbaren Lande besaßen.

10. Niedersächsischer Kreis.

Flächen=Inhalt: 1280 Quadrat=Meilen, Einwohner=Zahl: 2,200,000. Kreisausschreibende Fürsten, die Herzoge von Magdeburg und Bremen. Die Stände theilten sich ebenfalls nicht in Bänke, sondern es wurde unter ihnen folgende Ordnung beobachtet.

1. Herzogthum Magdeburg, dem Kurhause Brandenburg geh.

2. Herzogthum Bremen, dem Kurhause Braunschweig.

3. Fürstenthum	Zelle	dem Kurhause Braunschweig.
4. =	Grubenhagen	
5. =	Calenberg	

6. Die Lande des Herzoglichen Hauses Braunschweig Wolfenbüttel.

7. Fürstenthum Halberstadt, dem Kurhause Brandenburg.

8. 9. Herzogthum Mecklenburg, in zwei Linien.

10. Herzogthum Holstein Glückstadt } dem Könige
11. " Holstein Oldenburg } v. Dänemark

12. Bisthum Hildesheim.

13. Herzogthum Lauenburg, dem Kurhause Braunschweig.

14. Bisthum Lübeck.

15. Fürstenthum Schwerin, dem Hause Mecklenburg Schwerin.

16. Fürstenthum Ratzeburg, dem Hause Mecklenburg Strelitz.

17. Fürstenthum Blankenburg, dem herzogl. Hause Braunschweig.

18. Grafschaft Ranzau, dem Könige von Dänemark.

19. Lübeck
20. Goslar
21. Mühlhausen
22. Nordhausen
23. Hamburg
24. Bremen

} freie Reichs-Städte.

Länder, welche in der Kreiseintheilung nicht mit begriffen waren.

Es giebt mehrere Länder, Distriete und Oerter von dieser Art, welche alle innerhalb der oben angegebenen Gränzen liegen, und verschiedentlich, theils als wirkliche Reichs-Stände, theils als Reichs-Unterthanen, theils als einverleibte, und Nebenländer in der Reichs-Verbindung standen.

1. Das Königreich Böhmen.

Es hat nie eine andere Verbindung mit dem Reiche gehabt, als daß sein Besitzer Kurfürst war. Es erkannte Gerichtbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte nicht an. In Verbindung mit Böhmen rechnete man noch mit zu Teutschland:

a. Die Markgrafschaft Mähren, ein der Krone Böhmen einverleibtes Land.

b. Die Markgrafschaft Lausitz, welche die Krone Böhmen dem Kurhause Sachsen, unter der Bedingung des Rückfalls nach dem Absterben dieses Hauses, abgetreten hat.

Mähren und die Lausitz stehen in keiner Verbindung mit dem Reiche, sie erkennen weder seine Gerichtbarkeit, noch steuern sie zu den gemeinschaftlichen Reichs-Lasten.

Was Flächen-Inhalt und Volks-Menge dieser Lande betrifft, so rechnet man auf Böhmen: 1000 Quadrat-Meilen und 2,800,000 Einwohner, auf Mähren: 417 Q.M. und 1,160,000 E., Lausitz; 180 Q.M. 450,000 E.

2. Einige unmittelbare Reichs-Grafschaften, Herrschaften und Stifter.

Sie mögen ungefähr 100,000 Einwohner haben, wenigstens gewiß nicht viel darüber, stehen unter der Regierung von Kaiser und Reich, und unter der Gerichtbarkeit der Reichs-Gerichte, tragen aber nichts zu den gemeinschaftlichen Lasten bei. Sie sind folgende:

a. Die Herrschaft Jever an der Nordküste des Westphälischen Kreises, dem Kaiser von Rußland gehörig.

b. Herrschaft Kniphausen, den Grafen von Bentink, neben der erstern.

c. Grafschaft Homburg, dem Grafen von Sayn-Witgenstein Berleburg, zwischen dem Herzogthum Berg und der Grafsch. Mark.

d. Herrschaft Schaumburg an der Lahn, einer Nebenlinie des Hauses Anhalt Bernburg.

e. Grafschaft Mömpelgard, dem Herzog von Wirtenberg.

f. Grafschaft Rheda, den Gr. v. Bentheim, zwischen Münster und Osnabrück.

g. Das freie Reichs-Stift Burscheid bei Aachen.

h. Herrschaft Asch, den Herren von Zedtwitz, zwischen Sachsen und Böhmen.

i. Herrschaft Schauen, den Freiherren von Grote, in Niedersachsen.

k. Herrschaft Dyk, den Grafen von Salm Reiferscheid, im Niederstift Kölln.

l. Herrschaft Mechernich, den Gr. von Nesselrodt, im Herzogthum Jülich.

m. Herrschaft Wylre, den Freih. von Wachtendonk, im Herzogthum Limburg.

n. Herrschaft Richold, in Limburg.

o. Herrschaft Dreyß, im Erzstift Trier, gehörte der Abtei Externach im Luxenburgischen.

p. Herrsch. Landskron in Münster } geh. den Graf.

q. : Rhade in der Grsch. Mark } v. Nesselrodt.

r. : Sassenberg im Köllnischen.

s. : Oberstein auf dem Hundsrück, den Grafen von Leiningen.

t. Herrschaft Wasserburg am Bodensee, dem Hause Oesterreich.

u. Herrschaft Freudenberg an der Saar, der Abtei St. Maximin in Trier gehörig.

v. Herrlichkeit Hörstgen, beim Fürstenthum Meurs, den Freiherren von Mylendonk.

w. Das freie Stift Cappenberg, im Bisthum Münster.

x. Das freie Frauenstift Etten, zwischen Zütphen und Cleve.

y. Das freie Dorf Holzhausen, zwischen Homburg und Marburg.

3. Die Besitzungen der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft.

Sie bestanden aus 1400 bis 1500 Gütern. Die Reichs-Ritterschaft stand unmittelbar unter Kaiser und Reich, und unter der Gerichtbarkeit der höchsten

Reichs-Gerichte. Sie hatte aber keine Reichs-Standschaft, oder Antheil an der Reichs-Regierung, und war auch nicht in den Besteurungs-Anschlägen des Reichs begriffen. Nur dem Kaiser steuerte sie freiwillig, und diese Abgaben wurden Charitativ-Subsidien genannt. Der ganze ritterschaftliche Körper theilte sich in drei Ritter-Kreise, und jeder derselben wurde wieder in Cantone abgetheilt. Die Kreis-Verbindung der sämmtlichen Ritterschaft bezog sich indessen blos auf ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Besitzungen jedes einzelnen Gliedes wurden von diesem als Landesherrn regiert, und nur die höchsten Reichs-Gerichte übten die Obergerichtbarkeit aus. Von dieser Ritterschaft galten auch in der That fast alle Nachtheile, welche die kleinen Oberherrlichkeiten nach sich ziehen, und welche man den kleinen teutschen Fürstenthümern von Tage zu Tage weniger vorwerfen konnte. Denn, wenn gleich die kleinen ritterschaftlichen Tyrannen leichter im Zaum zu halten waren, als größere Landes-Herren, so konnten doch ihre Bedrückungen und Uebelthaten leichter verborgen bleiben, als bei jenen. Trifft also die Katastrophe, die jetzt mit Teutschland vorgeht, die Ritterschaft vorzüglich hart, so wird darüber kein Vernünftiger klagen, sondern die Schöpfer einer neuen weisern Einrichtung segnen. Ich führe noch, die Ritter-Kreise mit ihren Unterabtheilungen namentlich auf.

A. Schwäbischer Ritter-Kreis.

Dahin gehörten alle in Schwaben gelegene ritterschaftliche Güter. 1. Canton an der Donau. 2. C. im Algau, Hegau und am Bodensee. 3. C. am Neckar, Schwarzwald und in der Ortenau. 4. C. am Kocher. Zu diesem gehörte die ansehnliche Herrschaft Pappenheim, Eigenthum der Grafen gleiches Namens. 5. C. im Creichgau, d. i. zwischen dem Rhein und Neckar.

B. Fränkischer Ritter-Kreis.

Die hieher gehörigen Besitzungen lagen nicht nur im Fränkischen Kreise, sondern auch im Fuldaischen, Hessischen, und längst dem Laufe des Mayns. 1. Canton Ottenwald, zwischen der Jagst und dem Mayn. 2. C. Steigerwald, im Süden des Mayns. 3. C. Altmühl, im Südosten des Fränkischen Kreises. 4. C. Baunach, an der Nordseite des obern Mayns. 5. C. Rhön-Werra, zwischen dem Rhöngebirg und diesem Flusse. 6. C. am Gebirg, auf der Ostseite der Nieder-Regnitz bis an den Fichtelberg.

C. Rheinischer Ritter-Kreis.

Begreift alle übrigen Besitzungen der Ritterschaft in beiden Rheinischen Reichskreisen, der Wetterau, dem Elsas u. s. w. 1. Canton am Oberrheinstrom auch Gau und Wasgau genannt. 2. C. am Mittel-Rheinstrom oder C. in der Wetterau, Rheingau, Hainreich und Westerwald genannt.

3. C. am Nieder-Rheinstrom, begriff den Hundsrück und Eberwald.

4. Ganerbschaftliche Oerter.

Gemeinschaftliche Besitzungen mehrerer Familien vom hohen und niedern Adel. Sie wurden nicht zur Reichs-Ritterschaft gerechnet, waren aber ebenfalls unmittelbar, ohne Antheil an der Regierung des Reichs zu haben, und ohne zu den Reichs-Steuern beizutragen. Hieher gehören

a. Die Burg Friedberg	sämmtlich in der Wetterau.
b. Die Ganerbschaft Staden	
c. Die Burg Gelnhausen	

d. Der Schüpfer Grund, von dem Orte Schüpf, bei Mergentheim.

e. Das Dorf Oettelfingen, an der Tauber.

Zusammen bestehen sie ungefähr aus vier und zwanzig Flecken, Dörfern und Höfen.

5. Freie Reichs-Dörfer.

Die freien Reichs-Dörfer unterschieden sich von den vorigen dadurch, daß nicht ihre Patrimonial-Herren, sondern die Gemeinheiten selbst dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfen waren. Sie verhielten sich also in sich wie die Reichs-Städte, nur zum Ganzen verhielten sie sich wie die zuletzt angeführten Reichs-Glieder; sie hatten nehmlich keinen Antheil an der Reichs-Regierung, trugen aber auch nichts zu den Reichs-Bürden bei. Bei dem für diese Schrift angenommenen Zeitpuncte der Darstellung waren davon folgende vorhanden:

a. In Schwaben. 1. Die freien Leute auf der Leutkircher Haide, nordöstlich vom Bodensee; ihnen gehörten Neun und dreißig Dörfer und Höfe, das Haus Oesterreich hatte aber ihre Rechte und Freiheiten schon sehr geschmälert. 2. Die Freien im Sturz. 3. Das Dorf Alschhausen in Oberschwaben.

B. In Franken. 1. Dorf Sennefeld, 2. Gochsheim, beide unweit Schweinfurt. 3. Althaus-en, unweit Mergentheim.

C. Am Oberrhein. 1. Sulzbach. 2. Soden, beide unweit Frankfurt am Mayn.

---

3. Antheil der Mitglieder des teutschen Reichs an der Regierung desselben.

Aus dem vorhergehenden Verzeichnisse ergiebt sich, daß das teutsche Reich aus mehr als 1700 integrirenden größern und kleinern Theilen bestand, welche der obersten Gewalt, die Kaiser und Reich gemeinschaftlich über das Ganze ausübten, unterworfen waren. Allen stand in Bezug auf sich selbst, die Autonomie in verschiedenem Grade zu, und es fanden sich fast alle Arten der Staats-Verfassung von der blos herrischen, bis zur democratischen darunter. Allein bei weitem nicht alle diese Bestandtheile hatten Antheil an der obersten Gewalt über das Ganze, bei weitem nicht alle genossen des Rechts der Reichs-Standschaft, auch war keine Regel für die Eigenschaf-

ten vorhanden, welche zur Reichs-Standschaft qualificirten. Nicht Macht, nicht Größe, nicht Lage gaben hierzu die Richtschnur, sondern die Reichs-Standschaft war lediglich das Werk des Zufalls, und nur die Geschichte des Reichs giebt Aufschluß, wie sich ein und das andere Glied desselben die Eigenschaft eines Standes erworben, und erhalten hat. Die Repräsentation des teutschen Volkes durch diese Stände, war also die erste große Unvollkommenheit in der teutschen Verfassung, welche ein Chaos von Inconsequenzen nach sich zog. Dennoch beruhte die Constitution auf dieser Ständischen Eintheilung; es wird also hier am rechten Orte seyn, eine kurze Uebersicht derselben zu geben.

Die Reichs-Stände, auf welchen, besondern in neuern Zeiten, fast das ganze Gewicht der Reichs-Regierung lag, ohne welche die Kaiser in den Angelegenheiten des gesammten Reichs nichts beschließen, und auch, — gewisse ihnen vorbehaltene Rechte ausgenommen, — nichts ausführen konnten, oder doch sollten, berathschlagten sich auf der allgemeinen Reichs-Versammlung in drei verschiedenen Abtheilungen oder Collegien, von welchen jedes, bei der allgemeinen Vereinigung, Eine Stimme ausmachte. Diese waren das Kurfürstliche, Fürstliche und Städtische.

I. Das Kurfürstliche Collegium.

Enthielt die acht Kurfürsten, von welchen jeder eine Stimme führte. Sie waren:

1. Der Erzbischof von Maynz.
2. Der Erzbischof von Trier.

3. Der Erzbischof von Kölln.
4. Der König von Böhmen.
5. Der Pfalzgraf am Rhein.
6. Der Herzog zu Sachsen.
7. Der Markgraf zu Brandenburg.
8. Der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

2. Das Fürstliche Collegium.

Enthielt in den letzten Zeiten hundert Mitglieder, von welchen jedoch einige nur wegen alter Ansprüche des Reichs noch darin mitgeführt wurden, ohne Theil an den Verhandlungen zu nehmen. Sie theilten sich in zwei Bänke, die geistliche und weltliche. In der folgenden Tafel findet man sie in der Ordnung angeführt, nach welcher sie auf dem Reichs-Tage zu Ablegung der Stimmen aufgerufen wurden.

Geistliche Bank.	Weltliche Bank.
1. Oesterreich *).	2. Bayern.

*) Auch dieser Umstand, daß zwei weltliche Fürsten hier auf der geistlichen Bank vorkommen, beruht auf besondern Vorfällen, hauptsächlich Rangstreitigkeiten, die hier zu erzählen, der Ort nicht ist. Man findet sie in den Lehrbüchern des Staatsrechts. Ueberhaupt war die hier bemerkte Ordnung in einzelnen Theilen veränderlich; viele Stände wechselten im Range ab, um die darüber entstandenen Streitigkeiten beizulegen.

3. Burgund **).	4. Magdeburg *).
5. Salzburg.	6. Pfalz Lautern.
7. Bisanz **).	8. Pfalz Simmern.
9. Hoch- und Teutschmeister.	10. Pfalz Neuburg.
11. Bamberg.	12. Bremen.
13. Würzburg.	14. Pfalz Zweibrücken.
15. Worms.	16. Pfalz Veldenz.
17. Eichstädt.	18. Sachsen Weimar.
19. Speyer.	20. Sachsen Eisenach.
21. Strasburg.	22. Sachsen Coburg.
23. Constanz.	24. Sachsen Gotha.
25. Augsburg.	26. Sachsen Altenburg.
27. Hildesheim.	28. Brandenb. Onolzbach.
29. Paderborn.	30. Brandenb. Culmbach.
31. Freysing.	32. Braunschweig Zell.
33. Regensburg.	34. Braunschw. Calenberg.
35. Passau.	36. Braunschweig Grubenhagen.
37. Trient.	38. Braunschweig Wolfenbüttel.

*) Es würde zu weitläuftig gewesen seyn, wenn die jedesmaligen Besitzer der Fürstenthümer, auf welchen das Recht der Stimme im Fürstenrathe beruhte, hier bei dieser Tafel hätten sollen angegeben werden. Man kann sie in der vorhergehenden Liste der Reichs-Kreise und ihrer Bestandtheile mit leichter Mühe auffinden.

**) Der Bischof der ehemaligen freien Reichs-Stadt Besançon war schon längst außer aller Verbindung mit dem teutschen Reiche.

39. Brixen.	40. Halberstadt.
41. Basel.	42. Vorpommern.
43. Münster.	44. Hinterpommern.
45. Osnabrück.	46. Verden.
47. Lüttich.	48. MecklenburgSchwerin.
49. Lübeck.	50. Mecklenburg Güstrow.
51. Chur *).	52. Wirtemberg.
53. Fulda.	54. Hessen Cassel.
55. Kempten.	56. Hessen Darmstadt.
57. Elwang.	58. Baden Baden.
59. Johanniter-Meister.	60. Baden Durlach.
61. Berchtolsgaden.	62. Baden Hochberg.
63. Probstei Weissenburg **).	64. Holstein Glückstadt.
65. Prüm.	66. Sachsen Lauenburg.
67. Stablo.	68. Minden.
69. Corvey.	70. Holstein Oldenburg.
	71. Savoyen ***).
	72. Leuchtenberg.
	73. Anhalt.
	74. Henneberg.

*) Chur im Graubündner-Land, hat keine Reichsständischen Besitzungen innerhalb des teutschen Reichs.

**) Liegt im untern Elsaß, war aber mit dem Bisthum Speyer vereinigt.

***) Savoyen war zwar ein Ueberbleibsel des alten burgundischen Reichs, hatte sich aber schon längst von aller Verbindung mit dem teutschen Reiche losgerissen.

75. Schwerin.
76. Camin.
77. Ratzeburg.
78. Hersfeld.
79. Nomeny *).
80. Mömpelgard.
81. Aremberg.
82. Hohenzollern.
83. Lobkowitz.
84. Salm.
85. Dietrichstein.
86. Nassau Hadamar.
87. Nassau Dillenburg.
88. Auersberg.
89. Ostfriesland.
90. Fürstenberg.
91. Schwarzenberg.
92. Lichtenstein.
93. Thurn und Taxis.
94. Schwarzburg.

95. Schwäbische Prälaten.
97. Rheinische Prälaten.

96. Wetterauische Grafen.
98. Schwäbische Grafen.
99. Fränkische Grafen.
100. Westphälische Grafen.

Da die Prälaten und Grafen zusammen nur vier Curiatstimmen hatten, so ist es nöthig zu wissen, wel-

*) Die Stimme Nomeny führte Oesterreich, obgleich die Markgrafschaft dieses Namens im Wiener Frieden an Frankreich abgetreten worden war.

che Mitglieder bei jeder Curiatstimme concurrirten. Hierüber giebt folgendes Verzeichniß Auskunft.

Prälaten der Schwäbischen Bank.

Sie sind dieselben, welche oben Seite 33 auf der Prälaten-Bank der Schwäbischen Kreis-Stände angeführt worden sind.

Prälaten der Rheinischen Bank.

1. Abt von Werden.
2. Teutsch-Ordens Balley Coblenz.
3. Teutsch-Ordens Balley Elsaß u. Burgund.
4. Stift Odenheim oder Bruchsal.
5. Abt zu St. Ulrich u. Afra zu Augsburg.
6. Abt zu Cornelii Münster bei Aachen.
7. Abt zu St. Emmeran in Regensburg.
8. Aebtissin zu Essen.
9. Aebtissin zu Buchau.
10. " " Quedlinburg.
11. Aebtissin zu Hervorden.
12. Aebtissin zu Gernrode *).
13. Aebtissin zu Niedermünster } zu Regensburg
14. Aebtiss. zu Obermünster } zu Regensburg
15. Aebt. zu Burscheid.
16. Aebtissin zu Gandersheim.
17. Aebtiss. zu Thorn.

*) Diese Abtei existirt schon längst als solche nicht mehr, sondern gehört dem Fürstl. Hause Anhalt Bernburg.

Wetterauische Grafen *).

1. Nassau Usingen.
2. = Weilburg.
3. = Saarbrücken.
4. Solms Braunfels.
5. = Hohensolms.
6. = Rödelheim.
7. = Laubach.
8. Isenburg Birstein.
9. = Büdingen, Meerholz und Wächtersbach.
10. Stolberg Gedern.
11. = Stolberg.
12. = Wernigerode.
13. Sayn Witgenstein Berleburg.
14. Sayn Witgenstein.
15. Wild= und Rheingrafen zu Grumbach.
16. Wild= und Rheingrafen zu Rheingrafenstein.
17. Leiningen Hartenburg.
18. = Heidesheim.
19. 20. = Westerburg zwei Linien.
21. Reuß von Plauen.
22. Schönburg.
23. Ortenburg.
24. Erichingen.

Schwäbische Grafen.

1. Fürstenberg, als Gr. zu Heiligenberg und Werdenberg.
2. Aebtissin zu Buchau.
3. Teutsch=Ordens Commende zu Aschhausen.
4. Oettingen.
5. Oesterreich wegen der Grafschaft Montfort.
6. Kurpfalz wegen Helfenstein.
7. Schwarzenberg wegen der Landgrafsch. Klettgau u. Grafschaft Sulz,

*) Bei den Grafen lassen sich die Besitzungen, von welchen sie die Stimmen führen, nicht durchaus angeben, weil vielen Familien solche für das Haus, und nicht für das Land zu Theil geworden sind.

8. Königsegg.
9. Truchseß Waldburg.
10. Baden wegen Eberstein.
11. Gr. von der Leyen wegen Hohen Geroldseck.
12. Fugger.
13. Oesterreich wegen Hohen-Embs.
14. Traun, wegen Eglof.
15. Abt zu St. Blasien, wegen Bondorf.
16. Stadion, wegen Thannhausen.
17. Thurn und Taxis, wegen der Herrschaft Eglingen.

Personalisten *):
18. Khevenhüller
19. Kufstein.
20. Fürst Colloredo
21. Harrach
22. Sternberg
23. Neipperg

Fränkische Grafen.

1. Hohenlohe.
2. Castel.
3. Erbach.
4. Löwenstein, wegen Wertheim.
5. Die Gräfl. Limpurgischen Allodialerben.
6. Nostiz, wegen Rieneck.
7. Schwarzenberg.
8. Hohenlohe Kirchberg u. Giech, als Allodialerben von Wolfstein.
9. Schönborn, wegen der Herrschaft Reichelsberg.
10. Schönborn, wegen Wiesentheid.

Personalisten:
11. Windischgräz
12. Ursin von Rosenberg
13. Starhenberg, ält. Linie
14. Wurmbrand
15. Giech
16. Grävenitz
17. Pückler

*) D. i. solche, welche kein unmittelbares stimmfähiges Reichsland besitzen.

Westphälische Grafen.

1. Kurbraunschweig, wegen Sayn Altenkirchen.
2. Kirchberg, wegen Sayn Hachenburg.
3. Kurbrandenburg, wegen Teklenburg.
4. Wiedrunkel, weg. Wied.
5. Wied-Neuwied.
6. Hessen Cassel u. Lippe Bückeburg, wegen Schaumburg.
7. Holstein Gottorp-Oldenburg.
8. Lippe.
9. Bentheim.
10. Kurbraunschweig, wegen Hoya.
11. Kurbraunschweig, wegen Diepholz.
12. Kurbraunschweig, wegen Spiegelberg.
13. Löwenstein, wegen Virnenburg.
14. Kaunitz, wegen Rietberg.
15. Waldeck, wegen Pyrmont.
16. Törring, wegen Gronsfeld.
17. Aspermont, wegen Reckheim.
18. Salm, wegen Anholt.
19. Metternich, wegen Winneburg u. Beilstein.
20. Anhalt Bernburg Schaumburg, wegen Holzapfel.
21. Sternberg, wegen Blankenheim und Geroldstein.
22. Plettenberg, wegen Wittem.
23. Limpurg Styrum, wegen der Herrschaft Gehmen.
24. Wallmoden, wegen Gimborn u. Neustadt.
25. Quadt, wegen Wickeradt.
26. Ostein, wegen Mylendonk.
27. Nesselrodt, wegen Reichenstein.
28. Mark, weg. Schleiden.
29. Schäesberg, wegen Kerpen u. Lommersum.
30. Salm Reifferscheid, wegen Dyk.

31. Mark, wegen Sassenburg.

32. Platen, wegen Hallermund.

33. Sinzendorf, wegen Reineck.

3. Das Reichsstädtische Collegium.

Die in diesem begriffenen freien Städte, welche schon alle einzeln als Kreis-Stände aufgeführt worden sind, theilten sich auf dem Reichs-Tage nach folgender Ordnung in zwei Bänke.

Schwäbische Bank.

1. Regensburg.	13. Gemünd.	27. Offenburg.
2. Augsburg.	14 Memmingen.	28. Leutkirch.
3. Nürnberg.	15. Lindau.	29. Wimpfen.
4. Ulm.	16. Dünkelsbühl	30. Weißenburg im Nordgau.
5 Eßlingen.	17. Biberach.	31. Giengen.
6. Reutlingen.	18. Ravensburg.	32. Gengenbach.
7. Nördlingen.	19. Schweinfurt	33. Zell am Hammersbach.
8. Rotenburg an der Tauber.	20. Kempten.	
	21. Windsheim.	
9. Schwäbisch Hall.	22. Kaufbeuren.	34. Buchhorn.
	23. Weil.	35. Aalen.
10. Rothweil.	24. Wangen.	36. Bopfingen.
11. Ueberlingen.	25. Isny.	37. Buchau am Federsee.
12. Heilbronn.	26. Pfullendorf.	

Rheinische Bank.

1. Kölln.	4. Worms.	7. Dortmund.
2. Aachen.	5. Speyer.	8. Goslar.
3. Lübeck.	6. Frankfurt am Mayn.	9. Mühlhausen.

10. Nordhausen.	11. Wetzlar.	13. Hamburg.
	12. Bremen.	14. Friedberg.

Auf dieser Eintheilung, mit allen ihren Fehlern und Lächerlichkeiten, beruhte die Regierung des heiligen Römischen Reichs! Was konnte daraus wohl Gutes erfolgen? Wirklich, wenn dieses der einzige Fehler der teutschen Verfassung gewesen wäre, so hätte es schon keiner andern mehr bedurft, um sie nach und nach zu untergraben, und endlich ganz umzustürzen. Man überblicke und vergleiche nur die obenangeführte Liste der sämmtlichen Glieder des teutschen Reichs mit diesem letztern Verzeichnisse der eigentlichen Regierer. Man bemerke, wie wenig, wie gar nicht, ein angemessenes Verhältniß zwischen der wirklichen Macht der einzelnen Stände, und der ihnen zugetheilten Antheile an der Reichs-Regierung statt fand. Dieß ist sehr leicht zu berechnen, und es stellen sich ungeheure Mißverhältnisse dar. Der Bischof von Chur, zum Beispiel, besaß $\frac{1}{300}$ an der Regierung des Reichs, und nicht mehr als $\frac{1}{300}$ kam auch dem ganzen westphälischen Grafen-Collegium zu, aus dessen Besitzungen sich zwei Kurfürstenthümer bilden ließen. Dem Fürstbischof von Würzburg stand ebenfalls kein größerer Antheil an der Reichs-Regierung zu, indessen die Reichs-Stadt Bopfingen ihren Antheil zu $\frac{1}{150}$ anschlagen konnte. Der Kurfürst von Sachsen, dessen Lande aus so vielen Fürstenthümern bestehen, hatte keine Stimme im

Reichsfürsten-Rathe, und der Fürst von Waldeck, der Besitzer einer der ansehnlichsten unmittelbaren Grafschaften, hatte als solcher nicht ein Wort in die Regierung des Reichs zu sagen, nicht einmal an der Curiatstimme eines Grafen-Collegiums stand ihm ein Antheil zu.

Daß der, nach dieser Eintheilung einem jeden Reichs-Gliede zukommende Einfluß in die Regierung des Ganzen, nicht in der That bestehen konnte, war sehr natürlich. Das teutsche Staats-Recht erhielt sich auf dem Papiere und in den Hörsälen der Gelehrten; ausgeübt wurden seine Vorschriften so wenig, als der mächtige Einfluß des Bischofs von Chur und der Stadt Bopfingen in die Beschlüsse des Reichs-Tags. Die Nullen blieben Nullen, und die Mächtigen wurden immer mächtiger. Die vielen Stimmen der kleinen Schreier brachten dann und wann Beschlüsse hervor, über welche die größern Stände lächelten, und sie unbefolgt ließen. So wurde denn nach und nach alles so baufällig, als das Rathhaus zu Regensburg, und fast scheint das letztere die Constitution noch überleben zu wollen.

Den wahren Einfluß der einzelnen Stände auf die Reichs-Regierung erkennt man aus der Vergleichung ihrer innern Staatskräfte. Hier ergiebt sich sogleich, daß einige wenige den bei weitem größesten Theil der Macht in ihren Händen allein hatten; daß mehrere andere bedeutend genug waren, um dem einen oder dem andern Theil durch ihren Beitritt ein Uebergewicht zu geben, oder auch in gemeinschaftli-

cher Verbindung sich selbst Gewicht zu verschaffen, und daß endlich eine große Menge so unbedeutend, so klein waren, daß sie, selbst in Verbindung unter sich, nie kräftig zu wirken im Stande waren, und sie daher immer ohnmächtig bleiben mußten.

Es folgt hier eine Uebersicht der Kräfte einzelner teutschen Staaten erster und mittlerer Größe, in tabellarischer Form, soweit es möglich war, solche aufzustellen. Die Angaben des Flächen-Raums, der Volks-Menge und der Einkünfte sind darin freilich weder neu noch verbürgt, sondern aus mehreren bekannten Quellen geschöpft, und bei beträchtlicher Abweichung der letztern, nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit ausgewählt, welchen die übrigen Verhältnisse bestimmten. Die Kriegs-Macht mußte dabei ganz hinweggelassen werden; denn bei den größern Staaten, welche auch außerhalb Teutschland Besitzungen haben, ist sie zu innig mit ihrer ganzen Größe verwebt, als daß ein bestimmter Theil derselben auf die teutschen Lande angewiesen werden könnte; und bei den kleinern ist der wirkliche Bestand derselben so unbedeutend, daß er mit den übrigen Staats-Kräften nicht im richtigen Verhältnisse steht. Hingegen findet man das Reichs-Contingent eines jeden Staates aufgeführt, und zwar in der fünffachen Zahl, so wie es in den letztern Jahren des französischen Kriegs hätte gestellt werden sollen. Dabei ist der Anschlag der Contingenter ganz auf Infanterie ausgeworfen worden, nach dem bekannten Grundsatze,

zufolge dessen ein Reiter für drei Infanteristen galt. Nach diesem Anschlage würde eine vollständige Reichs-Armee, aus dem fünffachen Contingent von lauter Fuß-Volk bestehend, 320,000 Mann stark seyn. Diesen Maasstab habe ich um deswillen angenommen, weil im letztern Kriege fast kein Reichs-Stand sich genau nach dem ihm zugetheilten Verhältnisse des Fußvolks zur Reiterei richtete, sondern nach den Localumständen, jenem Reductions-Grundsatze folgen konnte. So stellten manche Stände, die ihre Unterthanen mehr liebten, als ihre Thaler, ihr ganzes Contingent in Reiterei. Man darf sich daher über die in der Tafel vorkommenden großen Zahlen nicht wundern, da sie bloß als Verhältniß-Zahlen zu betrachten sind, welche sich um zwei Drittel verkleinern, sobald man die angegebenen Truppen beritten macht.

Noch habe ich dieser Tafel in einer vierten Columne, die von einem jeden Stande zu leistenden Beiträge zu den Reichs-Steuern, hinzugefügt, und diese Angabe ebenfalls der neuesten Kriegs-Geschichte angepaßt. Es wurden nehmlich für jeden der zwei letzten Reichs-Feldzüge, hundert sogenannte Römer-Monate ausgeworfen; diese betragen, wenn sie vom ganzen Reiche bezahlt werden, ungefähr fünf Millionen Gulden, und nach diesem Maasstabe ist in der Tabelle für jeden Stand der Werth von hundert von ihm zu entrichtenden Römer-Monaten angesetzt. Die Unvollkommenheit der Reichs-Matrikel machte viele Schwierigkeit beim Auffsuchen

dieser Angaben. Ich glaubte sie am richtigsten in den „Berichten der sämmtlichen Reichs-Kreise an den Kaiser über die Kriegs-Prästationen" zu finden, welche der Reichs-Versammlung durch ein Kaiserliches Hof-Decret vom 9. October 1794. mitgetheilt wurden; allein ich fand darin bei weitem nicht alles, was ich suchte, da nur von einigen Reichs-Kreisen, die üblichen einzelnen Anschläge ihrer Stände mit diesen Berichten eingeschickt worden waren. Was sich hier nicht fand, ist aus dem im Jahre 1796 zu Ulm erschienenen Abdruck der Reichs-Matrikel genommen *). Es mag indessen manches doch nicht vollkommen richtig seyn, denn es finden sich hin und wieder zu große Mißverhältnisse; obgleich auf der andern Seite nicht zu läugnen ist, daß die Matricular-Anschläge überhaupt mit äußerst wenig statistischer Kenntniß gemacht, und voller Fehler in den Verhältnissen sind.

Uebrigens sind in der Tafel nur die Reichs-Stände angeführt, welche 50,000 Unterthanen und darüber haben,

*) Die Reichs-Matrikel aller Kreise. Nebst den Usual-Matrikeln des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts. Mit beigefügten seit deren Entstehung bis auf gegenwärtige Zeiten erfolgten Veränderungen. Mit einem Register. Ulm 1796. in der Stettinischen Buchhandlung. 222 S. 8. Herausgeber ist Heinrich Sigmund Georg Gumpelzhaimer, Fürstl. Löwensteinischer Rath, Syndicus der Reichsstadt Regensburg und Deputirter der Städte Regensburg und Ulm bei der Reichs-Versammlung.

haben, die kleinern sind weggelassen worden, weil ihr Verhältniß fast gar keinen Einfluß auf das Ganze hat, und daher wenig interessirt, wenn es bloß darum zu thun ist, die Uebermacht des, in der Anzahl der Glieder kleinern Theils, zu übersehen. Die Ordnung, in welcher die angeführten Stände auf einander folgen, ist von der Volks-Menge hergenommen.

Uebersicht der Staats-Kräfte der teutschen

Staaten.	Größe nach geograph. Quadrat-Meilen.
1. Oesterreich, teutsche Staaten	3534
2. Preußen, teutsche Staaten	1646
3. Kurpfalz, und Bayern	1028
4. Kursachsen	708
5. Kurbraunschweig	514
6. Wirtemberg	160
7. Hessen-Cassel	156
8. Kurkölln und Münster	340
9. Kurmaynz	170
10. Holstein	175
11. Mecklenburg Schwerin	240
12. Kurtrier	110
13. Würzburg	96
14. Hessen Darmstadt	104
15. Lüttich	105
16. Salzburg	180
17. Baden	64
18. Bamberg	65
19. Sachsen Gotha und Altenburg	55
20. Braunschweig Wolfenbüttel	80
21. Trient	70
22. Osnabrück	56
23. Sachsen Weimar und Eisenach	43
24. Schwedisch Pommern	70
25. Oldenburg	45

Reichs-Stände erster und mittlerer Größe.

Volks-Menge.	Einkünfte nach Reichsthalern.	Reichs-Contingent, fünffach, alles zu Infanterie angeschlagen.	Beitrag zu den Reichs-Steuern, zu 100 Römer-Monaten angeschlagen.
9,200000	43,000000	98720 Mann	643800 fl.
2,900000	13,000000	28686 :	619700 :
2,205000	7,000000	11425 :	469900 :
2,105000	7,500000	12895 :	266500 :
800000	4,000000	13110 :	292800 :
608000	2,000000	3770 :	190400 :
450000	1,600000	2510 :	163600 :
433000	1,700000	10385 :	266000 :
323000	1,134000	8410 :	190800 :
320000	900000	3740 :	80000 :
300000	950000	3665 :	74800 :
280000	560000	3310 :	80666 :
263000	825000	4525 :	81600 :
256000	1,000000	1010 :	82600 :
220000	1,500000	3110 :	85333 :
194000	500000	1285 :	60933 :
194000	900000	1145 :	56600 :
192000	556000	2115 :	45500 :
180000	700000	1608 :	41245 :
166000	1,000000	3145 :	68600 :
150000	:	Wird von Oesterreich vertreten.	
121000	260000	770 Mann	21600 fl.
106000	600000	1205 :	27686 :
104000	235000	500 :	60400 :
95000	300000	1070 :	30800 :

Staaten.	Größe nach geograph. Quadrat-Meilen.
26. Fuld	37
27. Hildesheim	54
28. Augsburg	50
29. Eichstädt	20
30. Meklenburg Strelitz	60
31. Passau	15
32. Basel	20
33. Paderborn	54
34. Sachsen Saalfeld Coburg	18
35. Speyer	28
Summe *)	10274

*) Diese Summen verstatten, wenn auch ihre Richtigkeit eben nicht verbürgt ist, doch einen ungefähr zu machenden Schluß auf das Verhältniß der hier aufgeführten Theile zum Ganzen, da die hier noch fehlenden Reichsstände eine große Anzahl ausmachen, und die an dem ganzen Anschlage noch mangelnde Summe verhältnißmäßig nur gering ist. Uebrigens darf nicht unbemerkt bleiben, daß unter allen statistischen Angaben von teutschen Ländern, keine so mangelhaft und unrichtig sind, als die von den Staats-Einkünften. Der Augenschein lehrt dieß. Von vielen Staaten, fast von den meisten, werden nur die Domanial- und Cameral-Einkünfte in Anschlag gebracht, von manchen aber auch die Landes-Steuer-Revenuen mit berechnet. Manche Anschläge liefern — besonders

Volks-Menge.	Einkünfte nach Reichsthalern.	Reichs-Contingent fünffach, alles zu Infanterie angeschlagen.	Beitrag zu den Reichs-Steuern, zu 100 Römer-Monaten angeschlagen.
90000	350000	505 Mann	25000 fl.
85000	260000	2080 "	53600 "
77000	200000	1325 "	65200 "
70000	150000	2365 "	25600 "
60000	350000	580 "	12400 "
60000	220000	660 "	17600 "
60000	84000	1270 "	25200 "
60000	360000	1180 "	35200 "
56000	100000	160 "	12600 "
50000	160000	570 "	45600 "
22,831000	93,454000	232809 Mann	4,329843 fl.

bei geistlichen Ländern — den reinen Ertrag, nach Abzug der Administrations-Kosten, und manche die Summe aller Einkünfte überhaupt. Sehr unrichtig dürften in obiger Tafel wohl die Angaben des Contingents von Wirtemberg und Cassel seyn, ob sie gleich aus den angeführten Quellen nicht anders haben erörtert werden können.

II.

Besitzungen und Rechte des teutschen Reichs und einzelner Glieder desselben, außerhalb seiner Gränzen.

Alle vorher aufgeführten Theile Teutschlands lagen innerhalb gewisser bestimmten Gränzen, die im Ganzen von den Nachbarn nicht bestritten wurden. Allein außerhalb derselben in den benachbarten Ländern gegen Westen und Süden, wo ihm viele seiner ehemaligen Provinzen entrissen worden waren, besaß das teutsche Reich und einige seiner Glieder ansehnliche Landstriche und Rechte. Sie machten großen Theils wahre Bestandtheile des Reichs aus, und auf sie — besonders so weit sie in Frankreich und Italien lagen — hat die neueste große Veränderung der Dinge den ersten und größten Einfluß gehabt; ja ein Theil derselben ist sogar die wichtigste Ursache für das Teutsche Reich gewesen, der Coalition gegen Frankreich beizutreten, die einzige Lockspeise, mit welcher Oesterreich und das anfangs selbst hingerissene Preußen die teutschen Stände zur Theilnahme an diesem unseligen Kriege zu gewinnen vermochten. Diese Rechte und Besitzungen betrafen, wie gesagt, vorzüglich Frankreich, die Schweiz und Italien. Es ist nöthig, sie vollständig darzustellen, um zu zeigen, daß zwar

eines Theils ihre Besitzer nicht Unrecht hatten, wenn sie ihren Verlust zu verhüten suchten, daß sie aber andern Theils des Opfers nicht werth waren, welches das teutsche Reich ihrentwegen zu bringen, von seinem erhabenen Mehrer gezwungen worden ist. Genaue Bestimmung der Reichs-Gränzen muß zu besserer Erläuterung dem Verzeichnisse jener Rechte und Besitzungen vorausgehen.

I. Gränzen Teutschlands gegen die vereinigten Niederlande.

Das nördlichste teutsche Gränzland gegen die vereinigten Niederlande war das Königlich Preußische Fürstenthum Ostfriesland; es stieß in Süden an die Niederländische Provinz Gröningen, von welcher es nördlich durch den Meerbusen Dollart getrennt wurde.

Weiter nach Süden machte das Bisthum Münster die Gränze mit der genannten niederländischen Provinz und der Landschaft Drenthe. An dieselbe und die Provinz Oberyssel gränzte die östlich vom Bisthum Münster umgebene von Kur-Braunschweig pfandweise besessene Grafschaft Bentheim, ungefähr sechs teutsche Meilen nach Süden herauf, wo dann wieder das Bisthum acht Meilen von Norden nach Süden, die Gränze mit Oberyssel und der niederländischen Grafschaft Zütphen machte.

Das Preußische Herzogthum Cleve bildete hierauf die Gränze gegen Zütphen, und erstreckte

sich westwärts bis an den Punct, wo sich der Rhein in zwei Arme theilte, zog sich an der Gränze vom holländischen Geldern bis an die Maas fort, und gränzte bei Cuik an das holländische Brabant, ein Stück davon aber mit den kleinen Städten Sevenaar und Huyßen lag nordwärts ganz vom holländischen Gebiete umschlossen.

Die weitere Gränze zwischen dem westphälischen Kreise und dem holländischen Brabant machte der Preußische Antheil von Geldern, in welchem die holländische nachher an Frankreich abgetretene Stadt Venloo mit ihrem Gebiete eingeschlossen lag. Wegen dieses preußischen Gelderns hat der König nie eine Verbindung mit dem teutschen Reiche anerkannt.

An Geldern stieß das Bisthum Lüttich, als zweites teutsches Gränzland gegen holländisch Brabant, und an das Bisthum, das österreichische Brabant.

Ganz abgesondert, und von den Ländern des westphälischen und burgundischen Kreises umgeben, lagen noch folgende, zu den vereinigten Niederlanden gehörige, und in dem Frieden vom 17. Mai 1795 an Frankreich abgetretene Stücke: die Stadt Maastricht; die Graffschaften Vronhove, Falkenburg, Dalem, das Land Herzogenrade an der Maas, zwischen Lüttich, Limburg und Jülich, und der District Stevenswaert zwischen Jülich und Limburg.

Der burgundische Kreis gränzte in Norden mit Brabant an das holländische Bra-

bant, mit Flandern an das holländische Flandern, und mit dem sogenannten freien Lande an das freie Land von Sluys, wo die Vestung Sluys (Ecluse) der erste Gränzplatz der vereinigten Niederlande war.

2. Gränzen Teutschlands gegen Frankreich.

An der westlichsten Spitze des burgundischen Kreises fieng sich die Gränze zwischen Teutschland und Frankreich an dem freien Lande unweit des Dorfes Adinkerke an, und dieser Kreis berührte hier die Grafschaft Artois, jetzt das Departement du Nord. Die Gränze war hier noch neuerlich zwischen Oesterreich und Frankreich regulirt worden; nehmlich durch den Gränz-Vertrag von 1769. Unter den Gränz-Plätzen verdient besonders die kleine Stadt Comines bemerkt zu werden, welche der Fluß Lys, der hier zur Gränze angenommen worden war, in zwei Theile theilt, wovon der auf dem linken Ufer unter Oesterreichische, und der auf dem rechten unter Französische Hoheit kam.

Weiter östlich berührte die französische Gränze die Herrschaft Tournay oder Dornick, und dann die Grafschaft Hennegau. Letztere zog sich um das Departement du Nord weiter südlich bis zum neun und vierzigsten Grade 57 Minuten der Breite in den Ardennerwald an die Quellen der Oise herauf, und berührte die ehemalige Champagne, jetzt das Departement des Ardennes. Dann

lief die Gränze an dem Bisthum Lüttich wieder nach Norden hin bis zur französischen Vestung Charlemont, umschloß mit Lothringen, jetzt den Departemens de la Meuse, und de la Moselle das Herzogthum Luxemburg, und stieß bei dem französischen Städtchen Sierk, wo die Mosel das Herzogthum Luxemburg berührt, an das Kurfürstenthum Trier.

Die Gränze des burgundischen Kreises von der Nordsee an, bis an die Mosel, mochte mit allen Krümmungen eine Länge von 55 bis 60 teutschen Meilen betragen.

Das Kurfürstenthum Trier gränzte an Lothringen oder das heutige Departement de la Moselle, mit dem Amte Saarburg und der Pflegschaft Merzig. Ueber diese Gränze war noch 1778 1. Julius ein besonderer Vertrag zwischen Frankreich und Kurtrier errichtet worden, vermöge dessen die Saar von Merzig bis Hilspach (eine Strecke von zwei Meilen) zur Gränze zwischen Frankreich und Trier bestimmt, und alles, was auf der rechten Seite dieses Flusses zwischen den beiden genannten Oertern lag, dem Kurfürsten mit der völligen Landes-Hoheit überlassen worden war.

Das Departement de la Moselle gränzte weiter östlich an folgende teutsche Länder: 1. Die dem Hause Oettingen unter kurköllnischer Hoheit gehörige Herrschaft Dachstul, 2. das zum Herzogthum Zweibrücken gehörige Amt Lichtenberg, 3. das Kurfürstenthum Trier mit dem Amte St. Wendel.

Dem untern Elsaß oder Departement du bas Rhin wurden von den Teutschen andere Gränzen gegeben, als von den Franzosen. Die letztern nahmen die Queich, welche sich bei Germersheim in den Rhein ergießt, die erstern hingegen die weiter südlich in die Motter fallende Sur zur Gränze an. Nach der letztern Gränzbestimmung, die nunmehr auch unter die Alterthümer des Teutschen Staats-Rechts gehört, hatte das untere Elsaß gegen Norden folgende teutschen Gränz-Nachbarn: 1. Das Oberamt Zweibrücken, 2. das Hanau Lichtenbergische oder Hessen-Darmstädtische Amt Lemberg, 3. das Zweibrückische Amt Neucastel, welches nach der französischen Gränz-Bestimmung mit zum Elsaß gehörte, und 4. das Kurpfälzische Amt Germersheim, von welchem Frankreich ein Gleiches geltend zu machen suchte.

Von dem Einflusse der Lauter in den Rhein an, bis herauf nach Basel, auf eine Strecke von fünf und zwanzig Meilen, machte nun über hundert Jahre lang der Rhein die Gränze zwischen Teutschland und Frankreich, und zwar zwischen dem schwäbischen Kreise von der einen und dem untern und obern Elsaß, oder Departemens du bas Rhin und du haut Rhin von der andern Seite. Die teutschen Länder, welche hier das rechte Rhein-Ufer berührten, waren: 1. Die untere Markgrafschaft Baden, 2. die zur Grafschaft Hanau Lichtenberg gehörigen Hessen-Darmstädtischen Aemter Lichtenau und Wilstädt, 3. die Reichs-Vestung Kehl,

4. die dem Markgrafen von Baden unter österreichischer Hoheit gehörige Landvoigtei Ortenau, 5. das Markgräflich Badensche Amt Hochberg, 6. das österreichische Breisgau, 7. die Badenschen Aemter Röteln und Sausenburg.

Von der Rheinbeugung bei Hüningen an, zog sich die Gränze des Departement du haut Rhin westwärts an der Nordseite des Bisthums Basel und der teutschen Grafschaft Mömpelgard hin, diese letztere gränzte westlich und südlich an die ehemalige Franche Comté, jetzt die Departemens de la haute Saone und du Doubs.

3. Besitzungen und Rechte des teutschen Reichs und einzelner Glieder desselben in Frankreich und den vereinigten Niederlanden.

So lange Teutschland noch die Macht sich zu vergrößern in den Händen hatte, übte es dieselbe nicht nur gegen Osten, gegen die Wenden, sondern auch gegen seine westlichen Nachbarn aus, welche es späterhin seiner Provinzen wieder beraubt haben. Der jetzige südöstliche Theil von Frankreich, die ehemalige Provence, Dauphiné, Franche Comté, und das Lyoner Gebiet, machten, nebst der Schweiz und Savoyen das alte burgundische Königreich aus. Dieses vereinigte Kaiser Konrad II. im Jahre 1039 mit dem teutschen Reiche. Elsaß, Lothringen, und die

Niederlande, welche alle ehemals zum Lothringischen Reiche gehört hatten, und nachher die Herzogthümer Ober- und Nieder-Lothringen ausmachten, waren schon im zehnten Jahrhunderte mit dem teutschen Reiche vereinigt worden. Allein diese beiden Reiche wurden von dem Teutschen nach und nach völlig losgerissen, und bei dem Ausbruche der französischen Revolution besaßen zwar einzelne teutsche Stände mehrere nicht unansehnliche Rechte und Landstriche in Frankreich, aber diese waren der französischen Hoheit unterworfen, und daher für das Reich im Ganzen von gar keinem Nutzen, trugen auch nicht das mindeste mehr zu den Reichs-Steuern bei. Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte der Loßreißungen teutscher Provinzen ausführlich vorzutragen. Das Hauptresultat dieser Geschichte ist, daß seit dem vierzehnten Jahrhunderte, wo die Schweizerische Eid-Genossenschaft sich von dem Oesterreichischen Joche befreite, und dadurch auch ihre Verbindung mit dem teutschen Reiche zu schwächen anfieng, daß seit dieser Zeit eine westliche Provinz nach der andern von Teutschland getrennt worden ist, theils durch Erbverträge der teutschen Vasallen, denen sie gehörte, mit der Krone Frankreich, theils durch die Gewalt der Waffen. Die letzten großen und wichtigen Erwerbungen, welche Frankreich vor der Revolution auf Kosten Teutschlands gemacht hatte, waren das Elsaß, welches es zu Ende des Siebzehnten Jahrhunderts eroberte, und die Herzogthümer Lothringen und Bar, welche es sich in der ersten Hälfte des

vorigen Jahrhunderts abtreten ließ. Bei diesen Erwerbungen eignete sich jedoch die Krone Frankreich nicht alle landesherrlichen Domanialeinkünfte der abgerissenen teutschen Länder zu, sondern sie betrachtete die teutschen Fürsten und Bischöffe, welche ehemals entweder wirkliche Landesherren dieser Landstriche waren, oder doch gewisse Rechte darin auszuüben hatten, als Privateigenthümer, ließ ihnen den größten Theil dieser Einkünfte, Güter und Rechte, und verlangte nur, daß die französische oberste Landeshoheit über solche anerkannt werden sollte. Dazu verstanden sich auch nach und nach alle teutsche Besitzer französischer Güter, sie giengen besondere Unterwerfungs-Tractaten mit der Krone ein, in welchen ihnen der ungestörte Besitz ihrer Rechte zugesichert wurde, und worüber ihnen die Könige von Frankreich Reverse ausstellten. Das gesammte teutsche Reich aber ignorirte diese Schritte, und hat auch wirklich die ihm als Staatenbund zustehenden Rechte auf die Besitzungen seiner Glieder nie veräußert, sondern vielmehr bei den Friedens-Schlüssen mit Frankreich alles angewendet, um seine Rechte zu sichern, und selbst die Hoheit der im französischen Gebiet eingeschlossenen teutschen Reichs-Pertinenzien ihren Besitzern zu erhalten. Da aber die nachdrücklichsten Verwendungen des Reichs immer nur auf Worten und Vorstellungen beruhten, denen der wahre Nachdruck fehlte, mit welchem bei Contestationen zwischen Völkern, gute Gründe immer unterstützt werden müssen; da auch diese Vorstellungen erst bei den Friedens-Schlüssen angewendet

wurden, nachdem die unglückliche Führung der Kriege sie schon im Voraus unwirksam gemacht hatte; so waren sie stets fruchtlos, und die von der französischen Uebermacht gedrückten Stände konnten unmöglich etwas anders thun, als die Bedingungen, welche ihnen vorgeschrieben wurden, annehmen, ohne Rücksicht auf das gesammte Reich, welches ihnen keinen kräftigen Schutz mehr gewähren konnte.

Die Friedens-Schlüsse, welche den zwischen Frankreich und Teutschland geltenden Verhältnissen zur Norm dienen sollten, waren: 1. Der Münstersche vom 30. Jannar 1648. 2. Der zu Nimwegen vom 5. Febr. 1679. 3. Der zu Ryswick vom 30. October 1697. 4. Der zu Baden vom 7. Sept. 1714. und 5. Der zu Wien vom 18. Novemb. 1738. Das Reich hatte darin immer alle Vorsicht gebraucht, um nicht zuviel zu verlieren; künstliche Clauseln waren angewendet worden, die man auf alle Art drehen und erklären konnte; genaue Bestimmungen hingegen, Verzeichnisse desjenigen, was abgetreten wurde, und dessen, was man sich vorbehalten, hatte man aufs sorgfältigste vermieden, so daß stets in jedem Friedens-Schlusse wieder Zunder zu einem neuen Kriege für den unruhigen und habsüchtigen Nachbar lag. Man kann auch um deswillen diese Friedens-Schlüsse nicht zum Maasstabe der Verhältnisse, welche zwischen Teutschland und Frankreich in der Wirklichkeit statt gefunden haben, annehmen; sondern man muß hierüber die zwischen einzelnen Ständen, und der Krone

Frankreich errichteten Unterwerfungs-Verträge und die ihnen von letzterer ausgestellten Reverse, oder lettres patentes, zu Rathe ziehen. Nach diesen ist die folgende Darstellung alles dessen, was einzelne teutsche Fürsten und Stände unter französischer Hoheit vor dem Ausbruche der französischen Revolution besessen haben, entworfen.

a. Der Kurfürst von Maynz

Hatte die Metropolitanrechte über die Bischöfe von Speyer und Straßburg, deren Diöcesanrechte, wie weiter unten gezeigt werden wird, sich fast über das ganze Elsaß erstreckten. Ueber die Ausübung dieser Metropolitanrechte sind keine besondern Verträge bekannt, sondern sie beruhte bloß auf den Friedens-Schlüssen.

b. Der Kurfürst von Trier.

Metropolitanrechte über die Bisthümer Metz, Toul, Verdun, Nancy, und St. Diez.

Bischöfliche Diöcesanrechte über die geistlichen Sprengel im französischen Antheil des Herzogthums Luxemburg, die Grafschaft Chiny, Probstei Yvoi, und in den Herzogthümern Lothringen und Bar, welche durch ein zu Longwi niedergesetztes Officialgericht verwaltet wurden.

Von weltlichen Besitzungen gehörten zu Trier die Städte Fumay und Revin, und das Dorf Feppin sur Meuse, sämmtlich im französischen Hennegau, über welche der Kurfürst im Jahre

1778

1778 die Hoheit an Frankreich abgetreten, und sich und dem Erzstifte die Herrenrechte vorbehalten hatte.

Durch die in demselben Jahre zwischen Frankreich und Trier errichtete Gränz-Bestimmung, in welcher die Saar in dem streitigen Districte zur Gränze gesetzt wurde, behielt Trier die Herrenrechte in folgenden auf dem linken Ufer dieses Flusses liegenden Dorfschaften: Hameaux, Kenching, Hilbring, Feuchten, Balleren, Rech, Keppling, Mondorf, Silving, Schwemmling, Berting, Behing, Buschdorf, Budingen, Weiller, und in den Districten, welche zwar zu andern auf dem rechten Ufer gelegenen Oertern gehörten, aber doch selbst noch auf dem linken Ufer lagen *).

c. Der Kurfürst von Kölln.

Hatte die Lehns-Hoheit über die im untern Elsaß gelegene Herrschaft Sulz, die den Freiherrn von Bode als Vasallen gehörte **).

d.

*) Der Unterwerfungs-Vertrag ist von 1778, die Lettres patentes von 1780. S. die Memoires des Kurfürsten an die Reichs-Versammlung in Reuß Staatskanzlei, Theil 25, S. 242 und 283. Th. 26, S. 202. und Th. 29, S. 255.

**) S. Reuß Staatskanzlei, Th. 25, S. 327.

d. Der Kurfürst von der Pfalz.

Besitzungen der Kurlinie waren bei Ausbruch der französischen Revolution folgende:

Die Dörfer Reichsdorf und Bellenborn im Weissenburger Mundat.

Das Oberamt Germersheim an der Queich, welches aus zwei Städten, vier und zwanzig Flecken und Dörfern, und acht Höfen bestand. Dieses ist von Frankreich zum Elsaß, von Teutschland aber zu den Landen außerhalb des Elsasses gerechnet worden. Es begriff auch die Aemter Selz und Hagenbach in sich, welche Kurpfalz an Pfalz-Zweibrücken vertauscht hatte.

Die übrigen Besitzungen gehörten bei dem Ausbruche der Revolution der Zweibrückischen Linie, welche während des französischen Krieges durch Aussterben der Kurlinie die Kur, und die sämmtlichen damit verbundenen Lande erhielt. Sie sind folgende.

1. Im obern Elsaß:

Die Grafschaft Rappoltstein (Ribeaupierre), über welche im Jahre 1668 mit Frankreich ein Vertrag geschlossen, der von französischer Seite im Jahre 1712 durch Lettres patentes bestätigt wurde; ihre Bestandtheile waren:

Amt Rappoltsweiler mit der Stadt gleiches Namens, und dem Dorfe Tannenkirch.

Amt Gemar mit der Stadt gleiches Namens, und den Dörfern Illhäusern, Heidolsheim, Musig, Breitenheim und Jebsheim.

Amt Bergheim, mit der Stadt Oberbergheim und den Dörfern Rorschweyher und Roderen.

Amt Zellenberg, mit der Stadt gleiches Namens, und den Dörfern Bennweyher, Hausen und Weiler.

Amt Heiterheim, mit den Dörfern Heiterheim, Rustenhaardt, Balgau und Weckolsheim.

Amt Wihr, mit der Stadt gleiches Namens, und den Dörfern Wellbach, Zimmerbach, Ginspach und Grispach.

Amt Orbey oder Urbis, mit dem Bergschloß Hohenack, Urbis, romanisch Orbey, Urbach oder Freland, Schnierlach, oder la Voutroye, Diedolshausen, oder Bonhomme, Zell oder la Paroche, und noch sieben andere kleinere Dörfer.

Amt Markirch, mit der Stadt Markirch, oder Ste. Marie aux Mines, und den Dörfern Eckirch — Escberg; klein Leverau — petit Lièvre, Fortelbach — Fertru, klein Burgund und St. Blaise.

2. Im untern Elsaß..

Amt Bergzabern, oder Neucastel, ein sehr großes Amt, welches in folgende Unterämter oder Vogteien abgetheilt wurde: 1. Neucastel, mit dem Schlosse gleiches Namens und den Dörfern Lenzwihr, Ilbesheim, Frankweiler, Albersweiler. — 2. Barbelroth, mit den Dörfern

Barbelroth, Drnschweiler, Kappelen, Oberhausen, Dierbach, Hergersweiler, Winden, und Mühlhofen. — 3. Kleeburg, über welches Pfalz-Zweibrücken in den Jahren 1780 und 1786 von Frankreich Lettres patentes erhielt, mit den Dörfern: Rott, Steinselz, Oberhofen, Ingolsheim, Hunsbach, Hofen, Birlenbach, und Kefenach. — 4. Weglenburg oder Schönau, mit den Dörfern: Hirzthal, Notweiler und Rumbach. — 5. Anweiler, mit der Stadt gleiches Namens, und den Dörfern: Sarensthal und Hinterweidenthal. Das Amt Bergzabern liegt auf dem linken Ufer der Queich, gehörte also mit zu den zwischen Frankreich und Teutschland vor dem Kriege streitig gewesenen Gränzämtern.

Das Oberamt Gutenberg, mit den Dörfern: Minfeld, Freckenfeld, Langenkandel, Minderschlag, Hefel, Nieder- und Ober-Ottersbach, Volmersweiler, Rechtenbach, und Dörrenbach. Der Unterwerfungs-Vertrag darüber wurde im Jahre 1738 geschlossen, und die Lettres patentes von 1780 und 1786 erstrecken sich mit auf dieses Oberamt.

Das Amt Bischweiler, mit dem Flecken gleiches Namens und dem Dorfe Hanhofen, deren auch in den angeführten Lettres patentes gedacht ist.

Die ehedem zwischen der Kurlinie und der Herzoglich Zweibrückischen Linie gemeinschaftliche Graf-

schaft Lützelstein (Petite pierre). Sie bestand aus der Stadt gleiches Namens und den sieben Schultheißthümern; Weinberg, Lehr, Hambach, Bettweiler, Behrlingen, Hankweiler und Zillingen, welche sieben und zwanzig Dörfer in sich faßten. Die Grafschaften Lützelstein und Rappoltstein, und das Amt Bischweiler enthielten 41,000 Einwohner und brachten ihren Besitzern 105,000 Livres ein.

c. Der Fürstbischof von Speyer.

Diöcesanrechte über 115 Pfarreien im Elsaß.

Die Probstei Weißenburg. Sie bestand aus zwei Aemtern, dem Amte Altenstadt mit den Dörfern Altenstadt, Schleithal, Oberseebach, und dem Amte St. Remy mit den Dörfern Finsternheim und Bährenbach. Diese Probstei war in der Reichs Matrikel mit 80 Gulden, 2 Mann zu Roß und 14 zu Fuß angeschlagen.

Das Weißenburger Mundat. (Immunitas). Es bestand in gewissen oberherrlichen Rechten, welche der Bischof mit der Stadt Weißenburg gemeinschaftlich ausübte. Sie erstreckten sich über die Aemter Altenstadt und St. Remy, über die der Stadt Weißenburg, gehörigen drei Dörfer, über die ehemals pfalzzweibrückischen Dörfer Kleeburg, Rott, Steinselz, Oberhofen und Rechtenbach, über die kurpfälzischen Dörfer Reichsdorf und Bellenborn, über das Teutsch-Ordens Dorf Rietselz und über die adlich walden-

burgischen Dorfschaften Bundenthal, Erlenbach und Lauterschwan.

Das Amt Lauterburg, mit den Städten Lauterburg, Jockgrim und Rheinzabern, den Dörfern Mothern, Neeweiler, Scheibenhart, Niederlauterbach, Salmbach, Siegen, Keidenburg, Äschbach, Stundweiler, Ober Rödern, Büchelberg, Scheid, Hazenbühl, Heyna, Rülzheim, Herxheim und Herxheimweyher, worunter verschiedene von sehr beträchtlicher Größe sind. Zu diesem Amte gehörte auch der große Bienwald.

Das Amt Madenburg mit den Dörfern Arzheim, Eschbach, Rauspach, Waldhambach und Waldrohrbach.

Das Amt Dhan mit den Dörfern Dhan, Hauenstein, Fischbach, Bruchweiler, ein sehr großes Dorf, Erfweiler, Schindhart, und Hinterweidenthal.

Außer diesen, besaß das Hochstift noch mehrere Zehnten in der Gegend von Hagenau und in den Hessen-Darmstädtischen Besitzungen *).

f. Der Fürstbischof von Straßburg.

Von den ansehnlichen Besitzungen des Hochstifts Straßburg lag fast alles unter französischer Hoheit,

) Lettres patentes vom Jahr 1756. S. in Reuß Staatskanzlei, Theil 25. S. 186. Th. 26. S. 105 und 18

nur das Amt Oberkirch in der Ortenau und das Amt Ettenheim im Breisgau waren davon befreit, da sie diesseits des Rheins ganz auf teutschem Boden lagen.

Außer den Diöcesanrechten, die ihm über 347 Pfarreien im untern und obern Elsaß zustanden, waren seine unter französischer Hoheit stehenden Besitzungen folgende:

Das Amt Dachstein mit den Städten Dachstein und Molsheim, den Dörfern Bischofsheim, Sulz, Bergbietenheim, und andern minder beträchtlichen.

Das Amt Mutzig und Schirmeck, mit der Stadt Mutzig und den Dörfern Schirmeck, Ober- und Nieder-Haslach.

Das Amt Bennfelden, mit den Städten Dambach und Rheinau, und den Dörfern Epsig, Ebersheim-Münster und andern.

Das Amt Girbaden, welche die Familie Rohan Soubise von dem Bisthum Straßburg zu Lehen besaß, mit den Dörfern Artelsheim, Mülbach, Malkirch und Laubenheim.

Das Amt Wanzenau mit den Dörfern Wanzenau und Weyhersheim zum Thurm.

Das Amt Zabern, oder Elsaß-Zabern mit der Stadt gleiches Namens und einigen Dörfern.

Das Amt Rochersberg mit den Dörfern Gugenheim Wilgotheim und 26 andern geringeren.

Das Amt Markolsheim mit der Stadt gleiches Namens, 3 Dörfern im untern und 3 Dörfern im obern Elsaß.

Das sogenannte obere Mundat, oder Mundat Ruffach im obern Elsaß; es bestand aus 3 Voigteien: — 1. Voigtei Ruffach mit der Stadt gleiches Namens und den Dörfern Pfaffenheim, Sulzmatt und Gebersweiler. — 2. Voigtei Sulz mit der Stadt gleiches Namens und den Dörfern Wunnenheim, Rimbachzell und Hartmannsweiler. — 3. Voigtei Egisheim mit der Stadt gleiches Namens, und den Dörfern Wettelsheim und Morschweiler.

Die Lehnshoheit über das Schloß Freudenstein und die Stadt Herbisheim.

Dem Domcapitel gehörte das Amt Frankenberg mit dem Flecken Kestenholz oder Chatenoy, den Dörfern Ebersheim, Erstein, Geispolzheim, und dem Städtchen Berse *). Diese sämmtlichen Besitzungen enthielten 65,000 Einwohner und trugen dem Bischof 235,000 Livres ein; unter allen teutschen Fürsten hatte er die beträchtlichsten Besitzungen im Elsaß; er erlitt daher auch den größten Verlust durch die Revolution.

---

*) Lettres patentes sind vorhanden von den Jahren 1682. 1692. 1693. 1709. 1728. und 1780. S. Reuß Staatskanzlei, Theil 25. S. 217. und Thl. 26.

g. Der Fürstbischof von Basel *).

Diöcesanrechte über 237 Pfarreien im obern Elsaß und Sundgau, auch Zehnten in der Voigtei Sennheim im obern Elsaß.

Außerdem besaß dieses Hochstift die Lehnsherrlichkeit über verschiedene Güter im Sundgau und Ober-Elsaß. Im erstern über das der Familie von Truchseß gehörige Rittergut Münchendorf oder Münchhof, das der Familie von Bärenfels gehörige Dorf Hägenheim, beide in der Grafschaft Pfirt. In der Herrschaft Thann über das der Familie Rink von Baldenstein gehörige Gut Wittolsheim. In der Herrschaft Befort das Dorf Bubendorf. In der Herrschaft Landser über die der Familie von Bärenfels gehörigen Dörfer Hagenheim und Burgfelden, über das den von Rotberg gehörige Dorf Kemlos, und Dorf Häsingen, welches zum Ritterstift Murbach gehörte.

Im obern Elsaß hatte Basel die Lehnsherrlichkeit über das Amt Wihr oder Weyher in der Zweibrückischen Grafschaft Rappoltstein, und das

*) Ich erwähne hier blos der Besitzungen, welche dem Bischof außerhalb des Bisthums Basel zustanden; denn das Bisthum selbst, obgleich schon längst vom französischen Gebiete umgeben, wird hier noch als ein Theil des teutschen Reichs und als unter dessen Hoheit stehend, angesehen.

Dorf Bozheim, welches der Familie von Rathsamhausen gehörte *).

h. Der teutsche Orden.

In der Balley Elsaß und Burgund dieses Ordens gehörten folgende in den Gränzen des alten Frankreichs eingeschlossene Comthureien, welchen die obengedachten Friedens-Schlüsse alle ihre Rechte gesichert hatten. 1. Rixheim. 2. Basel. 3. Mühlhausen. 4. Ruffach, welche das Dorf Westhalten besaß. 5. Gebweiler. 6. Andlau. 7. Straßburg. 8. Kaisersberg mit dem Dorfe Besenheim. 9. Kronweisenburg mit dem Dorfe Rietsels im Weissenburger Mundat **).

Auch in den vereinigten Niederlanden besaß der teutsche Orden eine zur Balley Altenbiesen gehörige Comthurey zu Maastricht.

i. Der Johanniter Orden.

Die Besitzungen dieses Ordens im Elsaß und Lothringen, welche das teutsche Reich noch zu seinen Angehörigen rechnete, waren die Comthureyen: 1. Sulz. 2. Colmar. 3. Mühlhausen. 4. Friesen. 5. St. Johann Bassel. 6. Der-

*) S. Geschichte und Beschreibung des Elsasses und seiner Bewohner. Basel. 1782. 8.

**) S. Reuß Staatskanzley, Theil 25. S. 315.

bisheim, mit wenigen zu einer und der andern derselben gehörigen Dörfern. *)

k. Der Herzog von Wirtemberg.

Der Herzog von Wirtemberg besaß außer der Grafschaft Mömpelgard **) mehrere Striche Landes in Frankreich, und zwar zum Theil im Elsaß, zum Theil in der Franche Comté. In ersterm gehörten ihm folgende zwei Herrschaften.

1. Horburg mit der Stadt gleiches Namens und den zum Theil sehr großen Dörfern Andolsheim, Sundhofen, Appenweyher und Wolfgangsheim, dann auch die Lehnsherrlichkeit über Hohen Hattstadt, Kunheim, Baldenheim, Ober-Rathsamhausen und Widensol.

2. Reichenweyher, mit der Stadt dieses Namens und den Dörfern Hunaweyher, Beblenheim, Mittelweyher, Ostheim, Altweyher und Neudörflein.

Ueber diese beiden Herrschaften war zwischen Frankreich und dem Hause Wirtemberg noch im Jahre

---

*) S. Reuß Staatskanzley, Theil 26. S. 261.

**) Die Grafschaft Mömpelgard wird um deswillen hier nicht noch einmal mit aufgeführt, weil sie schon oben unter den wirklichen Theilen des teutschen Reichs innerhalb seiner Gränzen mit genannt worden ist; es gilt von ihr dasselbe, was ich schon bei Gelegenheit des Bisthums Basel bemerkt habe.

1786 ein Vergleich abgeschlossen worden. Sie trugen dem Herzoge 24,000 Livres ein.

In der Franche Comté gehörten dem Herzoge sieben Herrschaften.

1. Blamont, mit der Stadt gleiches Namens, und den Ortschaften: Vaudoncourt, Serimoncourt, Abevillers, Marche le Villers, Glay, Mesliere, Beaucourt, Montbouton, Pierrefontaine, Audechaux, Roche, Tallay, Escurcey, Bondeval, Villers le Blamont und St. Mandeurre.

2. Clemont, mit den Oertern Clemont, Montecheroux und Libevillers.

3. Chatelot, mit den Ortschaften St. Maurice, Chatelot, Blussans, Blussanjeau, Bental, Bretigney, Colombier-Chatelot, Colombier-Favoureux, Estonvant, Vaujancourt, Belchamp, Villers-la Boissiere, Valentigney.

4. Héricourt mit der Stadt gleiches Namens und den Ortschaften Brevillers, Echenans sous Montvaudois, Luce, Chenebier, Genechier und Echavans.

5. 6. 7. Die drei kleinen Herrschaften Granges, Cleryal und Passavant, welche Ueberbleibsel des alten Burgundischen Reichs waren.

Ueber diese sieben Herrschaften hatte Wirtemberg mit der Krone Frankreich 1748 den 10 und 28. Mai einen Unterwerfungsvertrag geschlossen, durch welchen dem herzoglichen Hause gegen Anerkennung

der französischen Hoheit alle Herrenrechte und Domainialeinkünfte darin gesichert worden waren *).

1. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt.

Diesem Fürsten gehörte die ehemalige Grafschaft Hanau Lichtenberg, von welcher ein großer Theil im Elsaß liegt. Ein anderer kleinerer Theil derselben, die Aemter Lichtenau und Wilstädt, liegt diesseits des Rheins im schwäbischen Kreise, und das Amt Lemberg liegt ebenfalls außerhalb des Elsasses im Oberrheinischen Kreise. Die im Elsaß gelegenen Aemter waren folgende:

1. Buschweiler, mit der Stadt gleiches Namens und den Dörfern Hohen-Frankenheim, Hohen-Azenheim, Menchenhofen, Nieder-Sulzbach, Ukweiler, Ringendorf, Gottesheim, Riedheim, Boselshausen, Breunsheim, Dunzenheim, Düruingen, Ernolsheim, Geisweiler, Gimbrett, Griesbach, Hattmatt, Imsheim, Isenhausen, Kirweiler, Melsheim, Reitweiler, Wichersheim, Wilshausen, Wöllenheim und Zebersdorf.

---

*) S. Reuß Staatskanzley. Thl. 26. S. 95. und Thl. 29. S. 1.

2. Ingweiler mit den Städten Ingweiler und Neuweiler, und den Dörfern Ingenheim, Ober-Sulzbach, Lichtenberg, Wimmenau, Reippertsweiler, Schillersdorf und Mietesheim.

3. Pfaffenhoven mit dem Städtchen gleiches Namens und den Dörfern Altdorf, Eckendorf, Ober- und Nieder-Motern, Schalkendorf, Schwindrazheim, Offweiler, Engweiler und Bischolz.

4. Brumat mit den Dörfern Brumat, Krautweiler, Gries und Waltenheim, Kurzenhausen, Weitbruch, Mittelhausen, Geudersheim, Eckwersheim, Hördt und Bietlenheim.

5. Wolfisheim mit den Dörfern Wolfisheim und Hangenbietenheim.

6. Westhofen, mit dem Städtchen gleiches Namens, und den Dörfern Balborn, Trennheim, Wolsheim, Ahlenweiler, Reinhardtsmünster und Hengweiler, wovon die 4 letzten ehemals zur Herrschaft Ochsenstein gehörten.

7. Wörd, mit dem Städtchen gleiches Namens und den Dörfern, Gersdorf, Mitschdorf, Lempersloch, Preuschdorf, Diefenbach, Oberndorf, Spachbach, Mörsbrunn, Ebersbach, ein Drittel des Dorfes Griesbach, welches nicht mit dem im Amte Buchsweiler liegen-

den, gleiches Namens zu verwechseln ist, und Nieder-Steinbach.

8. Hatten, mit den Dörfern Hatten, Ober-Betschdorf, Nieder-Betschdorf, Schwabweiler, Reimersweiler, Ritterhofen, Kühlendorf, Leutersweiler, und Bühel.

9. Offendorf, mit den Dörfern Offendorf, Herlisheim, Rohrweiler, Drusenheim und Oberhofen.

Als Graf von Hanau Lichtenberg besaß der Landgraf von Hessen-Darmstadt auch die Lehnsherrlichkeit über verschiedene ansehnliche Rittergüter. Dahin gehörten vorzüglich die der Reichsritterschaftlichen Familie von Rathsamhausen zustehenden Güter und Dörfer, Ehenweyher, Mietersholz, Eschau, Wilolsheim, Fegersheim, Ohnenheim, Weiler und Irmstadt im Kronthal; dann das Dorf Mühlhausen, welches der Familie von Gail gehörte, und noch einige andere.

Ferner gehörte dem Landgrafen 10. das Amt Kutzenhausen; dieses war aber kein Theil der Grafschaft Lichtenberg, sondern hatte ehedem zur Herrschaft Fleckenstein gehört. Es bestand aus den Dörfern Ober und Nieder Kutzenhausen, Feldbach, Hölsloch, Merkweiler, Lusan zur Hälfte und Mattstall.

Die Grafen von Hanau Lichtenberg hatten sich in Ansehung dieser Besitzungen der Krone Frankreich unterworfen, und sich die Herrenrechte, Domanial-

einkünfte, und auch noch einige Hoheits-Rechte vorbehalten. Die Zahl der Einwohner in den Darmstädtischen Aemtern betrug ungefähr 50,000 Köpfe, und die Einkünfte des Landgrafen von diesen Besitzungen 200,000 Livres. Die Lettres patentes, welche sie darüber erhielten, sind von den Jahren 1701. 1707 und 1717 *).

m. Der Markgraf von Baden.

Außer mehreren über das linke Rheinufer in das Elsaß hinein sich erstreckenden Zubehörungen einzelner auf dem rechten Ufer liegenden Markgräflich Badenschen Dörfer, und einigen lehnherrlichen Rechten, besaß das Haus Baden, im Elsaß das ehemals zur Herrschaft Fleckenstein gehörige Amt Beinheim mit der Stadt gleiches Namens, und den Dörfern Lautenheim und Neuhäusel. Imgleichen die ehemals angefochtene, nachher aber wenigstens provisorisch anerkannte Landes-Hoheit, über verschiedene im Elsaß gelegene Güter der Abtei Schwarzach **).

n. Der Fürst von Nassau Weilburg.

Besaß von der zwischen Elsaß und Lothringen gelegenen Herrschaft Saarwerder und Voigtei Her-

---

*) S. Reuß Staatskanzley, Theil 26. S. 4 und 175. Thl. 29. S. 209.

**) S. Reuß Staatskanzlei, Th. 29. S. 82.

Herlisheim den dritten Theil, welcher aus der Stadt Neu-Saarwerden und zehn Dörfern bestand. Die Hoheits-Rechte, welche Frankreich darin ausüben sollte, und diejenigen, welche dem Fürsten vorbehalten bleiben sollten, waren in der Mitte des verflossenen Jahrhunderts durch Vergleich bestimmt worden.

o. Der Fürst von Nassau Saarbrücken *).

Der Saarbrückischen Linie gehörte im Elsaß:

1. Die Abtei Wadgassen mit den dazu gehörigen Oertern Höstenbach, Schaffhausen und Werbel. Ueber diese war am 15. Februar 1766 zwischen der Krone Frankreich und dem Hause Nassau ein Vergleich geschlossen worden, worin, wie gewöhnlich, dem letztern die Herren-Rechte gegen Anerkennung französischer Hoheit überlassen blieben.

2. Zwei Drittel von der Grafschaft Saarwerden und Voigtei Herlisheim, wozu die Stadt Hartkirchen, das Dorf Lorenzen und mehrere andere gehörten, ein beträchtlicher Laudstrich, der dem Hause Saarbrücken über 27,000 Gulden einbrachte.

3. Das Dorf Lust, in der Grafschaft Vinstingen (Fénetrange), unter französischer Hoheit.

*) Diese Linie ist während des französischen Krieges ausgestorben, und ihre Besitzungen und Rechte sind an Nassau Usingen gefallen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Ueber den obenangeführten Vergleich hatte das Haus Nassau in den Jahren 1770 und 1775 von Frankreich Lettres patentes erhalten.

γ. Der Fürst von Salm Salm.

Besaß 1. die obere oder gefürstete Grafschaft Salm im Wasgau, zwischen Elsaß und Lothringen. Sie war, ob sie gleich völlig im Umkreise von Frankreich lag, teutsches Reichsland, und der Fürst hatte sogar die Landeshoheit über dieselbe. Der Hauptvergleich mit Frankreich hierüber wurde im Jahre 1751 errichtet. Zu der Grafschaft gehörten die Städte Salm und Balzweiler, die Meiereien Selle, Allermont, St. Thal, Persom, St. Paul, das Senenzer Thal, Covey, Noheng, Gemengotte, und von einigen andern gewisse Antheile.

2. Die Herrschaften Pouligny und Ogeviller, von welchen die erste dem Fürsten ganz und die letzte halb gehörte; standen unter französischer Hoheit.

Einige andere Besitzungen waren schon vor dem Ausbruche der Revolution durch Verträge von dem Hause Salm abgekommen; dahin gehörten die Herrschaften Neufvillers und Bayon, und in Ansehung der Landes-Hoheit auch Vinstingen (Fénétrange) mit 17 ansehnlichen Dörfern.

q. Die übrigen Wild- und Rheingrafen.

Ihnen gehörte die Herrschaft Püttlingen (Putelange) in Lothringen, mit der Stadt gleiches Namens, und drei und zwanzig Dörfern.

r. Die Fürsten von Hohenlohe Bartenstein und Waldenburg.

Besaßen die Hälfte von dem ehemals zur Grafschaft Lichtenberg gehörigen Amte Oberbronn im untern Elsaß, welches sieben Dörfer in sich faßte.

s. Die Grafen, jetzt Fürsten von Wiedrunkel.

Einen Theil der Grafschaft Crichingen (Créange) in Lothringen, unter französischer Hoheit. Es gehörte dazu der Flecken Crichingen, und die Dörfer Flétrange, Minzingen und Bonne-Hauze. Der Unterwerfungs-Vertrag mit Frankreich wurde im Jahre 1769 geschlossen.

t. Die Grafen von Leiningen.

Außer einem Antheil an dem, den Fürsten von Hohenlohe zur andern Hälfte gehörigen Amte Oberbronn, besaßen sie unter französischer Hoheit, die Grafschaft Dachsburg, mit den Dörfern Dachsburg, Haube, Schäferhof, Hohmert, Hartberg, Walschlied, Ebersweiler, Lettenbach, Weyher, Hohgöft, einen Theil des

Dorfs Weyhersheim zum Thurm. Das Engenthal, Schneethal, und Wölflingerthal.

u. Die Grafen von der Leyen und Hohen-Geroldseck.

Sie haben sich in Ansehung ihrer im Elsaß liegenden Güter den 22. Septembr. 1781 mit Frankreich verglichen, und seine Hoheit mit Vorbehalt der Herren-Rechte anerkannt. Ihre Besitzungen im Elsaß waren:

1. Die Herrschaft Forbach, mit der Stadt gleiches Namens, und den Oertern Rosselen, Stinringen, Behren, Kerbach, Speichern, Oettingen, Etzlingen, Werden, Gaubidingen, Kochern, Morsbach, und Bettingen.

2. Mehrere ansehnliche Rechte, Gefälle und Einkünfte in der Gegend von Saarguemines und Bitsch, in der Gegend der Stadt Landau, und im Saargau unweit Saarlouis.

w. Die unmittelbare Reichs Ritterschaft im untern Elsaß.

Die unmittelbare Reichs-Ritterschaft im untern Elsaß *) stand seit der Abtretung des Elsasses an

*) Von der Ritterschaft im Obern Elsaß ist hier um deswillen nicht die Rede, weil diese sich von der teutschen Reichs-Ritterschaft schon ganz abgesondert hatte.

Frankreich noch immerfort in Verbindung mit der Reichs Ritterschaft in Teutschland, und hielt sich zu dem Bezirk Ortenau in Schwaben, betrachtete sich folglich noch als Angehörige des teutschen Reichs, hatte von der Krone Frankreich ansehnliche Rechte zu erhalten gewußt, und betrieb noch ihre Angelegenheiten gemeinschaftlich mit dem Canton Ortenau. Viele ihrer Mitglieder besaßen Güter in Frankreich und Teutschland zugleich; viele besaßen auch im Elsaß neben ihren unmittelbaren Gütern noch andere, welche nicht unmittelbar waren, sondern den Häusern Kurpfalz, Zweibrücken, Hessen, Baden, Wirtemberg, den Bischöfen von Straßburg, Speyer, Basel u. s. w. zu Lehn giengen. Ihre sämmtlichen Besitzungen begriffen über hundert Städte, Flecken, Dörfer und Schlösser mit 50,000 Einwohnern, und trugen über 230,000 Livres ein. Diese Verbindung der Elsasser Ritterschaft mit der teutschen, welche bei der französischen Revolution ihr so sehr zum Nachtheile gereichte, weißt ihr in diesem Verzeichnisse einen Platz an. Die Ritterschaftlichen Familien, welche in Frankreich und Teutschland zugleich Besitzungen hatten, waren folgende *):

Freiherrn von Berstädt.
: : Bodeck.
: : Bock.
: Eckbrecht von Dürkheim.

Freiherrn Geiling v. Altheim.
Grafen und Freih. Vogt v. Hunoldstein.
Freih. von Ichtrazheim.

*) S. Reuß Staatskanzlei, Theil 25.

Freiherrn v. Neuenstein.
= v. Oberkirch.
= v. Rathsamhausen.
= v. Schauenburg.

Freiherrn v. Serpes.
= v. Türkheim.
Grafen und Freiherrn Wurmser von Vendenheim.

Außer den jetztgenannten Inhabern ehemaliger teutschen Reichs Pertinenzien in Frankreich, gab es zwar noch mehrere französische Güter-Besitzer und Corporationen, deren Rechte aus der ehemaligen Verbindung mit dem teutschen Reiche herrührten, und nachher durch die Beschlüsse der ersten französischen Nationalversammlung gekränkt wurden. Sie haben sich auch größtentheils bei dieser Gelegenheit an das teutsche Reich gewendet, und um Vertretung ihrer Rechte gebeten; allein sie waren in der That schon längst keine Reichs-Angehörigen mehr, und daher auch nicht in gleichen Verhältnissen mit jenen. Der Vollständigkeit wegen bemerke ich darunter folgende: Der Erzbischof von Bisanz (Besançon), die gefürstete Aebtissin von Andlau, das Ritterstift Murbach, das Stift Münster im Gregorien-Thale, der Bischof von Dor, der Abt von Neufchateau, die zehn sogenannten verbundenen freien Reichs-Städte im Elsaß, nehmlich: Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau,

Oberehnheim, Roßheim, Münster im St. Gregorien-Thal, Kaisersberg, und Thüringheim, nebst der dazu gehörigen Landvogtei, mit welcher zuletzt der Fürst von St. Maurice Montbarey belehnt war, und 41 Dorfschaften, die ehemalige Reichsstadt Besançon und die Ritterschaft im obern Elsaß. Alle waren an Frankreich völlig abgetreten worden, und das teutsche Reich machte keine Ansprüche mehr auf die Hoheit über dieselben, selbst die Reichs-Standschaft des Erzbischofs von Bisanz wurde längst zu den Antiquitäten des teutschen Staatsrechts gezählt. Indessen waren doch allen diesen ehemaligen Reichs-Gliedern, gewisse ihnen für sich und ihren Besitzungen zustehende Rechte bei der Abtretung gesichert worden, und die Krone Frankreich hatte sie auch bis zum Ausbruche der Revolution dabei geschützt. Als ihnen nun diese durch die neue Gesetzgebung in Frankreich entrissen wurden, suchten sie gleich den übrigen wirklichen Reichs-Angehörigen, bei dem Teutschen Reiche, um Vertretung wegen der ihnen in den Friedens-Schlüssen garantirten Rechte nach.

Die Ansprüche des teutschen Reichs, oder vielmehr der teutschen Staatsrechts-Lehrer giengen zwar noch viel weiter, und suchten noch weit mehr von dem zu umfassen, was zu den alten cis- und trans-juranisch-Burgundischen Reichen, und zu den Herzogthümern Ober- und Nieder-Lothringen gehört hat; doch würde es unnütz seyn, dergleichen Ansprüche hier aufzuzählen. Längst

ohne Wirksamkeit, wurden sie nur lächerlich, und in der Gestalt, wie sie in den Sistemen des teutschen Staatsrechts aufgezeichnet sind, können sie ohnehin nie wieder zur Wirklichkeit kommen, wenn auch die teutsche Macht jemals wieder um sich greifen könnte *).

---

*) Wem es Vergnügen macht, diese Ansprüche genau, und zugleich in ihrer historischen Entwickelung kennen zu lernen, der wird darüber vollkommen befriedigende Auskunft finden, in Börner's Erläuterung des teutschen Staatsrechtes, nach Anleitung der Grundsätze Maskow's. Regensburg 1761. 1. Theil, S. 137. folg.

Uebrigens sind die obenangeführten Data durchgängig aus den zahlreichen Schriften und Deductionen genommen, welche die gekränkten teutschen Fürsten in den Jahren 1791, 1792 und späterhin bei der Reichs-Versammlung übergeben haben, und deren ganze Sammlung ich vor mir habe. Zusammengefaßt und historisch erläutert findet man sie auch in folgender, am Reichstage vertheilten Schrift:

Die Oberherrschaft und Oberlehnherrlichkeit Kaisers und Reichs über die Reichsständische Lande, unmittelbare Territorien und Reichsstädte in Elsaß und Lothringen, bloß aus öffentlichen Acten und Friedensschlüssen bewiesen, mit practischen Anmerkungen über das Reichsgutachten vom 6. August 1791. Teutschland im Nov. 1791. 218 S. 4. Verf. ist der ehem. Zweibrück. Reg. Rath u. Archivar Bachmann, und dann von demselben:

Widerlegung des gutächtlichen Vortrages bei der französischen Nationalversammlung vom 1. Febr. 1792, über das Schreiben Kaiserlicher Majestät Leopolds II. glorr. And. an des Kön. v. Frankr. M. in der bekannten Elsasser u. Lothr. Streitigk. v. 3. Dec. 1791. Schließlicher Anhang zu der jüngst erschienenen Abhandlung über die noch bestehende Oberherrschaft u. Oberlehnherrlichkeit u. s. w.

4. Gränzen gegen Helvetien.

An der Stelle, wo die Gränze von Frankreich in Süden das Bisthum Basel berührte, fieng die westliche Gränze Teutschlands gegen die Schweiz an. Das Bisthum Basel teutschen Theils wurde im Süden von dem Gebiete der Stadt Biel (Bienne), im Osten von den Cantonen Solothurn und Basel begränzt. An den nördlichen Theil des letztern und des Cantons Bern stieß das österreichische Frickthal. Weiter östlich machte die Fürstenbergische Landgrafschaft Kletgau die Gränze mit der Landvoigtei Baden. Der Canton Schaffhausen war fast ganz von teutschen Gebieten eingeschlossen; seine Nachbarn waren die Fürstenbergische Landgrafschaft Stühlingen, die fürstlich Auersbergische Grafschaft Thengen, die Wirtembergische Vestung Hohentwiel, die Teutsch-Ordens Commende Blumenfeld, die zur Abtei Petershausen gehörigen Orte Rietheim und Hitzingen, die

Dann von der andern Seite: Tractatus juris publici, de pacis Ryswicensis art. IV. ordines ac Status, reliquosque in Alsatia immediatos maximam partem Galliae suprematui transcribente. Auct. I. Ch. Leist. Gött. 1796. 298 S. 8.

Dagegen erschien wieder: Réflections sur le vrai sens de l'art. IV. du traité de Ryswick, touchant les droits de l'empire en Elsace, avec un examen des argumens employés par Mr. Leist etc. Vienne 1797. 365 S. 8.

österreichische Grafschaft Nellenburg, und das Reichsritterschaftliche Dorf Dörflingen. Noch weiter östlich berührte ein Theil des Bisthums Constanz die Landvoigtei Thurgau, deren übrigen Theil, so wie das Stift St. Gallen, der Bodensee vom Schwäbischen Kreise trennte. Von dem Ergießen des Rheins in den Bodensee an, scheidet dieser Fluß das Rheinthal, die Grafschaft Werdenberg und Sargans von den zum Oesterreichischen Kreise gehörigen vorarlbergischen Herrschaften, und einigen Besitzungen der Fürsten von Liechtenstein. Weiter südlich und östlich gränzte die Grafschaft Tyrol an das Graubündner Land, und noch weiter nach Süden das Bisthum Trient an die dem Bündner Land unterworfene Landschaft Bormio.

5. Besitzungen und Rechte teutscher Stände in der Schweiz.

Die Rechte teutscher Stände in der Schweiz rührten größtentheils noch aus der alten geistlichen Verfassung her. Ihre Besitzer waren teutsche Bischöfe und Aebte, und sie wurden theils als Zugewandte, theils als Unterthanen des Schweizer-Bundes angesehen, und die teutschen Stände waren im ruhigen ungestörten Besitz.

a. Der Fürstbischof von Basel.

Der Theil des Bisthums Basel, welcher vom teutschen Reiche unabhängig, mit der Schweizer Eid-

genossenschaft als zugewandter Stand im Bunde war, begreift 1. die Stadt Biel (Bienne) mit ihrem Gebiete, diese war jedoch in einem gewissen Grade von Freiheit, machte für sich einen zugewandten Stand der Schweiz aus, und erkannte nur gewissermaßen eine oberste Hoheit des Fürstbischofs von Basel. 2. Die Herrschaft Erguel oder das St. Immerthal. 3. Die Stadt Neuenstadt (Neuveville). 4. Die Herrschaft Illfingen. 5. Das Kirchspiel auf dem Tessenberge. Alle diese Besitzungen mochten ungefähr 10,600 Einwohner enthalten. Außer ihnen hatte der Bischof noch Diöcesanrechte über einen Theil des Cantons Solothurn, über das katholische Dorf Wiesen im Canton Basel und das Amt Lügern in der Landvogtei Baden.

b. Der Fürstbischof von Constanz.

Dieser besaß, außer seinen Diöcesanrechten, welche sich über den größten Theil der katholischen Schweiz und selbst über einige Besitzungen des Abts von St. Gallen erstreckten *), ziemlich ansehnliche, mit seinem teutschen Bisthum in reeller Verbindung stehende Rechte im Thurgau. Sie bestanden haupt-

---

*) Ueber diese waren zwischen dem Bischof und dem Abte im Jahre 1748 Concordaten geschlossen, und von dem Pabste bestätigt worden.

sächlich in den Herrenrechten und der Gerichtbarkeit über folgende Districte.

1. Die Voigtei Arbon, mit der Stadt gleiches Namens, und den Gerichten und Dörfern Egnach und Horn.

2. Die Voigtei Bischofzell, mit der Stadt und dem Amte Schönenberg.

3. Die Voigtei Gottlieben, mit dem Flecken gleiches Namens und den Dörfern Degerweil und Siggershausen.

4. Die Voigtei Güttingen, mit dem Schlosse und Dorfe gleiches Namens.

5. Wegen der dem Bisthume einverleibten Abtei Reichenau, die Gerichte: Triboldingen, Mannenbach, Beslingen, Ermatingen, Frutweiler, Steckborn, Müllheim, Landorf, Heschickhofen, und die Hälfte an den Gerichten Mättendorf und Lustdorf.

6. Das Domcapitel besaß die Gerichte Langenrickembach und Liebburg.

7. Der Dechant war Gerichtsherr über die Hälfte des Gerichtes Pfyn.

c. Die Abtei Zwifalten.

Besaß ebenfalls im Thurgau das Haus Mittler-Grysperg, einen Freisitz.

d. Der Fürstbischof von Chur.

Daß dieser geistliche Fürst teutscher Reichsstand war, und diese Standschaft immerfort wirklich ausge-

übt hat, ohne einen Fußbreit unmittelbaren Reichs-Landes zu besitzen, ist schon oben erwähnt worden. Seine Besitzungen lagen alle in Helvetien, doch hatte er Diöcesanrechte im Vinstgau, in Tyrol, und in den Vorarlbergischen Herrschaften. Seine Schweizerischen Rechte waren auch nicht sehr beträchtlich, es waren die Diöcesanrechte über den katholischen Theil des Bündnerlandes, mit Ausnahme von Pusclaf und Brus, über das Rheinthal und einige italienische Sprengel. Sein weltliches Gebiet, begriff bloß sein Residenzschloß, Domkirche, Probstei, und einige Klöster, dann das Schloß Fürstenau, einige Gefälle, Zölle u. s. w. Die jährlichen Einkünfte des Bischofs betrugen 12 bis 13000 Franken.

e. Der teutsche Orden.

Dieser hatte in der Schweiz die drei Comthureien Hitzkirch, Basel, und Mühlhausen.

f. Der Abt von St. Blasien.

Kann nicht als Reichs-Stand, aber doch als angesehener Reichs-Unterthan hieher gezählt werden, denn er stand unter österreichischer Landes-Hoheit. Seine Besitzungen waren:

1. Im Zürcher Gebiet die Voigteien Urdorf, Birmensdorf, Stallikon, und das Amt Selterbüren.

2. Die Gerichts-Schreiberei Klingnau mit ihren Voigteien.

5. Verhältnisse zwischen dem teutschen Reiche und Italien.

Die Gränzen zwischen Teutschland und Italien, machten von jener Seite die Grafschaft Tyrol, die Bisthümer Trient und Brixen, das Herzogthum Kärnthen, das österreichische Friaul und die Grafschaften Görz und Gradisca, von dieser die Republik Venedig.

Der Theil von Italien, mit welchem das teutsche Reich in der engsten Verbindung stand, war, der Lage nach, seit der Loßreißung der Schweiz, von ihm getrennt. Die Rechte des teutschen Reichs und seiner Kaiser waren Ueberbleibsel 1. von dem römischen Kaiserthum, welches Karl der Große mit der fränkischen Monarchie verbunden hatte, und welches in spätern Zeiten eine beständige fingirte Zugabe zum teutschen Königreiche wurde; 2. von dem alten Longobardischen Reiche, auch Königreich Italien genannt, welches durch Karls Eroberungen ebenfalls mit der Kaiserwürde verbunden worden war; und endlich 3. von dem Arelatischen Reiche, dessen schon oben erwähnt worden ist, und zu welchem ehemals Savoyen gehörte *).

---

*) Man sehe hierüber vorzüglich:

Börners schon obenangef. Erläuterung des Röm. deutschen Staatsrechts nach Mascovs Grundsätzen. Th. 1. S. 247.

Dr. J. A. L. Seidensticker's Beiträge zum Reichs-Staats-Rechte welscher Nation. 1. Band. Göttingen 1795.

Durch folgende Sätze würde sich das Verhältniß, in welchem sich das Königreich Italien zu dem teutschen Reiche nach Gesetzen und Herkommen hätte befinden sollen, bestimmen lassen, wenn überhaupt die Grundsätze des teutschen Staats-Rechts immer in Ausübung gebracht worden wären, und nicht ganz vorzüglich in Italien die Uebermacht der Kaiser aus dem Hause Oesterreich die Rechte des teutschen Reichs schon beinahe in Vergessenheit gebracht hätte, ehe noch der neueste Krieg sie gänzlich vernichtete.

Italien war ein erobertes mit Teutschland verbundenes Nebenland.

Jeder in Teutschland erwählte Kaiser war durch diese Wahl zugleich König von Italien.

Die Regierung und Lehnshoheit über dasselbe gehörte dem Kaiser und Reich.

Die Besitzer der italienischen, oder bestimmter longobardischen Fürstenthümer und Lehen hatten als solche nicht die Reichs-Standschaft, sondern sie waren dem Reichstage und den höchsten Reichs-Gerichten untergeben.

Dessen Italien und die Kaiserlichen Staaten, insbesondere Wien. Berlin und Stettin 1797.

Germanias neueste Geschichte, und Lombardias Abschied von Germania, und Klage über ihre Verläumder. Zwei Erzählungen. Mit einigen Anmerkungen über die Seidenstickerischen Schriften u. s. w. Germanopolis 1798. 65 S. 8. — Die letzte Schrift ist gegen Seidensticker gerichtet.

Der Kurfürst von Kölln war Erzkanzler durch Italien.

Die teutschen Reichs-Vicarien übten bei erledigtem Kaiserthrone ihre Vicariats-Rechte auch über Italien aus.

Es ist hier nicht der Ort, die Frage zu erörtern, mit welchem Rechte teutsche Stände die italienischen ihrer Freiheit berauben, und sie als Unterthanen ansehen konnten? Diese Frage muß die Geschichte älterer Zeiten beantworten. Italien war ein erobertes Land, wurde immer als ein solches betrachtet, und nach den einmal herrschenden Grundsätzen war dieses Verhältniß auch nicht ungerecht, und durfte wenigstens nicht auf die Weise zu nichte gemacht werden, wie es die Kaiser aus dem österreichischen Hause nach und nach ihres eigenen Vortheils wegen gethan haben. Dadurch hatten die angeführten Sätze ihre Gültigkeit schon längst verlohren. Italien war von Teutschland zu weit getrennt, als daß letzteres seine Rechte darin hätte geltend machen können. Hingegen lag es so bequem für Oesterreich, daß dieses Haus, da es ohnedieß seit dem letzten Jahrhunderte beträchtliche, dem teutschen Reiche zu Lehn gehende Fürstenthümer, daselbst auch als Vasall besaß, im Stande war, sich immer größere Rechte über diese und die andern Reichs-Lehen zu verschaffen, und zuletzt die Vortheile der Verbindung Italiens mit dem teutschen Reiche ganz allein zu genießen. Die Kaiser übten seitdem die Landes- und Lehns-Hoheit in Italien nach ihrer Willkühr aus, und ohne das Reich den ihm gebührenden

tenden Theil daran nehmen zu lassen; sie zogen die eröffneten Reichs-Lehen zu ihrem Vortheile ein, oder verliehen sie nach Gutdünken, so daß sie endlich wieder an ihr Haus fallen mußten; sie zogen beträchtliche Summen aus Italien an sich; ihre Diener und vorzüglich ihre Residenzstadt Wien genossen die Einkünfte und Geld-Zuflüsse aus diesem Lande, dessen Verbindung mit dem Reiche immer weniger sichtbar blieb. Die häufigen Kriege zwischen Frankreich, Spanien und Oesterreich, die in diesem Lande geführt wurden, der Umstand, daß die italienischen Fürstenthümer immer zu Ausgleichungen bei den Friedens-Schlüssen dienen mußten, daß theils auswärtige Könige, theils ihre Prinzen solche Fürstenthümer erhielten, truaen noch mehr dazu bei, um die Rechte des Reichs immerfort zu schmälern. Das folgende Verzeichniß gewährt eine Uebersicht dieser Rechte sowohl als des Vortheils, welchen die, in deren Händen sie sich befanden, daraus ziehen konnten.

Verzeichniß der teutschen Reichs-Lehen in Italien.

1. **Das Herzogthum Mayland**, war ganz teutsches Reichs-Lehn, und ungezweifelt als solches anerkannt. Der größte Theil desselben, welcher 1,110,000 Einwohner enthielt, gehörte dem Hause **Oesterreich**. Dieses erhielt ihn im Jahre 1714 durch den Frieden zu Baden aus der Spanischen Verlassenschaft, und wurde 1748 durch den Frieden zu

Aachen in dem Besitze desselben bestätigt. Ueber denjenigen Theil, welcher im Jahre 1703 an den König von Sardinien abgetreten worden war, wurde damals dem teutschen Reiche die Oberlehnshoheit ebenfalls vorbehalten. Dieser letztere bestand aus den Landschaften Alessandria, Valenza, Lumellina, Val di Sessia, zu welchen im Jahre 1736 noch Tortonese, Novarese, San fedele, Torre di forti, Gravedo, und Campo Maggiore, und 1748 Vigevanasco, ein Theil von Pavese und Anghiero kamen.

2. Das Herzogthum Mantua, mit 200,000 Einwohnern, gehörte als teutsches Reichs-Lehn dem Hause Oesterreich, und war von diesem Hause, da der letzte Herzog im Spanischen Successions-Kriege in die Acht erklärt worden war, als eröffnet eingezogen worden.

3. Die Fürstenthümer Castiglione und Solferino zwischen dem Herzogthum Mantua und dem Venetianischen Gebiete, waren von ihrem ehemaligen Besitzer aus dem Hause Gonzaga, der mit seinen Unterthanen in Streit gerieth, im Jahre 1773 dem Hause Oesterreich für 300,000 Gulden abgetreten worden.

4. Die Herzogthümer Parma und Piacenza, mit 300,000 Einwohnern und einem jährlichen Ertrag von 600,000 Scudi, waren im Frieden zu Aachen 1748 vom Hause Oesterreich dem spanischen Infanten Don Philipp, mit Vorbehalt der Oberlehnherrlichen Rechte des teutschen Reichs, ab-

getreten worden, und bis jetzt bei dem Hause dieses Prinzen geblieben.

5. Das Herzogthum Guastalla hatte derselbe Infant auf gleiche Weise erhalten, und es gehörten dazu noch die kleinen Fürstenthümer Sabionetta und Bozzola, welche als teutsche Reichs-Lehen besonders aufgeführt zu werden pflegen.

6. Das Herzogthum Modena mit dem Herzogthum Reggio, dem Fürstenthum Correggio und der Grafschaft Rivolo. Diese ansehnlichen Reichs-Lehen, deren Flächen-Inhalt gegen sechzig Quadratmeilen beträgt, gehörten vor dem Kriege dem letzten Fürsten aus dem Hause Este, Herkules Reinald, und der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, sein Schwiegersohn, hatte im Jahre 1771 die Anwartschaft auf ihren Besitz nach dem Todesfall ihres damaligen Inhabers erhalten.

7. Das Herzogthum Mirandola, mit dem, demselben einverleibten Fürstenthum Concordia.

8. Das Fürstenthum Novellara, und

9. Die Fürstenthümer Massa und Carrara. Alle diese über dreißig Quadratmeilen betragenden ansehnlichen Reichs-Lehen, besaß der Herzog von Modena in denselben Verhältnissen, wie dieses Herzogthum.

10. Die Reichs-Lehen im Gebiete der Republik Genua, über welche die Lehnsherrlichkeit des teutschen Reichs selbst von der Republik nicht bestritten worden ist. Sie waren folgende:

a. Das Fürstenthum Toriglio, bestehend aus Toriglio und San Stephano Vallisavanti, gehörte dem Hause Doria.

b. Das Marquisat Fosdinuovo.

c. Das Marquisat Zucarello, das aus einem Flecken mit einem vesten Schlosse besteht.

d. Die Stadt Vintimiglia mit ihrem Districte.

e. Das Gebiet von San Remo, besteht aus der Stadt gleiches Namens, und den Thälern Rodi, la Colla, l'Hospitaleto, San Bernardo, Fucis, Piscis, Tinaci, France, Ponto, San Martino, und Olivieri.

f. Das Marquisat Finale, mit der Stadt gleiches Namens und dreißig Dörfern.

g. Die kleinen Reichslehn-Güter: Francovilla, Arquatta, Ronco, Valcaldo, Campo, Poggio, Castello vecchio.

11. Das Herzogthum Montferrat, mit ungefähr 200 Städten, Flecken und Dörfern, besaß der König von Sardinien unter der Hoheit des teutschen Reichs.

12. In dem Herzogthum Piemont, welches selbst ein souveraines Land ist, lagen verschiedene teutsche Reichs-Lehen, welche unter dem Namen der Langhischen Lehen bekannt waren, von den Bergen le Langhi, auf und zwischen welchen sie lagen. Sie wurden im Jahre 1735 in den zwischen dem Kaiser und der Krone Frankreich zu Wien geschlossenen Friedens-Präliminarien, und nachher auch von Kaiser und Reich dem Könige von Sardi-

vien so überlassen, daß die verschiedenen Besitzer, welchen sie gehörten, solche von dem Könige als Reichsafterlehn nehmen sollten. Um der Vollständigkeit willen mögen ihre Namen hier einen Platz finden:

Rochetta del Tanaro.
Rocca d'Arazzo.
Mombercelli.
Vincio.
Castelnuovo di Calca.
Bozzolasco.
Albaretto.
Serravalle.
Fesolio la Niella.
San Benedetto.
Gorsegna, Marquisat.
Montechiaro.
Mioglia.
Prunetto.
Levico.
Scalletta.
Menusilio.
Brovida.

Caretto, Marquisat.
Cencio.
Rochetta del Cencio.
Rocca Grimalda.
Tailo.
Spinola.
Capriata.
Francavilla,
Bissio.
Montaldi.
San Christoforo.
Carosio.
Bardinetto.
Balestrino.
Nazino.
Caprauna.
Alto.
Arnasco.
Aqua fredda.

Lovano.
Rezzo.
Cesio.
Testico.
Garlenda.
Passavenna.
Rossi.
Duranti.
Stolanello.
San Vincenzo.
Tassaruolo.
Morra, zur Hälfte.
Cairo.
Rochetta u. Vignarollo zu $\frac{3}{4}$.
Mellesimo, zur Hälfte.
Casseria.
Plodia.
Biestro.

13. Das Großherzogthum Toscana würde das beträchtlichste aller Reichs-Lehen in Italien gewesen seyn, wenn nicht seine Verbindung mit dem teutschen Reiche fast völlig aufgelößt gewesen

wäre. Es war zwar nach und nach aus einzelnen Reichs-Lehen entstanden, und der Kaiser hatte noch im Jahre 1735, als es durch die Wiener Friedens-Präliminarien an das Haus Lothringen überlassen wurde, dem Reiche die Versicherung ertheilt: daß dessen Gerechtsame in Ansehung Toscana u. s. w. keine Gefahr noch Anstoß zu besorgen hätten; allein diese Versicherung war ganz ohne Wirkung geblieben, der Großherzog von Toscana hat sich nach der Zeit immerfort als souverainer Herr betragen, und ob er gleich in einer abhängigen Verbindung mit dem Hause Oesterreich stand, so genoß doch das Reich keinen Vortheil davon, und würde gewiß ohne einen Kaiser aus diesem Hause nie im Stande gewesen seyn, seine Rechte auf Toscana wieder geltend zu machen.

14. Die Grafschaft Comacchio, im päbstlichen Herzogthum Ferrara, ist von jeher vom Reiche als ein ihm gehöriges Lehen angesehen worden. Nach verschiedenen Streitigkeiten darüber wurde sie im Jahre 1726 vom Kaiser Karl VI. an den Pabst Benedict XIII. abgetreten, und dabei dem Reiche die Lehnsherrlichkeit ausdrücklich vorbehalten; allein auch nach dieser Zeit ist solche von den Päbsten nicht anerkannt worden.

15. Sehr bestritten und ganz ohne Wirkung war der Anspruch, welchen das teutsche Reich auf die Lehnsherrlichkeit über die Fürstenthümer Monaco und Roccabruna machte. Ihre Besitzer, zuletzt die weiblichen Descendenten des Hauses Grimaldi,

welche diesen Namen fortführen, beherrschten sie mit der vollen Souverainität.

Alle die hier angeführten Herzogthümer, Fürstenthümer, Marquisate und Grafschaften waren Ueberbleibsel des Italienischen Königreichs, und bestanden aus einer Menge von kleinen einzelnen Lehnstücken, welche in den Lehnbriefen und Verzeichnissen einzeln aufgeführt und angeschlagen sind, deren Aufzählung hier viel zu weitläuftig gewesen seyn würde *).

16. Endlich gehört noch wegen seiner Lage hieher das Herzogthum Savoyen. Dieses Land war ehedem ein Theil des Burgundischen oder Arelatischen Königreichs, und kam mit demselben an das teutsche. Der Herzog befand sich in andern Verhältnissen gegen Teutschland, als die Stände des Longobardischen Reichs, er war selbst Reichs-Stand und hatte Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage. Indessen hatte er schon seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts von diesem ihm mehr lästigen, als nützlichen Rechte, nicht mehr Gebrauch gemacht, und sich dadurch der Hoheit des Reichs so weit entzogen, daß er bei allen öffentlichen Verhandlungen mit demselben, andern souverainen Mächten gleich behandelt wurde. Doch hat er

*) Man findet sie in Lünig Codex Italiae diplomat. T. I. S. 2413 und 2417. — Moser Reichshofraths-Proceß, T. III. S. 896. — S. auch Seidenstücker Italien, S. 228. 245. ff.

immer noch die Lehn vom Kaiser empfangen. Es gehörten auch außer den schongenannten Herzogthümern Montferrat und Piemont, noch folgende ehemals longobardische Lehen zu dem Herzogthum Savoyen: Novelli, Monteforte, Gorzeni, Cavanzona, Zeretti, Arquelli, Frinchi.

Unter die Ueberbleibsel der Verbindung Italiens mit Teutschland gehörte auch das Erzkanzler-Amt in Italien, welches der Kurfürst von Kölln bekleidete. Dieses war aber schon längst nichts als ein leerer Titel, da alle Ausfertigungen der Reichs-Kanzlei für Italien auf dieselbe Art geschahen, wie für Teutschland, folglich unter der Autorität des Kurfürsten von Maynz, welcher auch die Vortheile davon genoß.

Endlich muß eines aus eben dieser Verbindung entstandenen Rechts gedacht werden, welches noch in den Lehrbüchern des Staats-Rechts aufgeführt wird, ob es gleich wenig oder keine sichtbare Wirkung mehr hatte. Es ist das Vicariat des Herzogs von Savoyen über Italien während des erledigten Kaiserthrons. Es bestand ehedem in einer ausgebreiteten kaiserlichen Statthalterschaft, die dieser Herzog ausübte, erstreckte sich aber zuletzt nicht weiter, als über seine eigenen Besitzungen, und sollte im Zwischenreiche den teutschen Reichs-Vicarien unterworfen seyn *).

*) S. Börner a. a. O. Theil 1. S. 515.

Zweite Abtheilung.

Das teutsche Reich
nach dem
Friedensschlusse zu Luneville.

tiefe Wurzel des ganzen Unheils, die Mängel der Staats-Verfaſſung, um ſie für immer auszurotten. Die, verſchiedenen einzelnen Diſtricten, Gemeinheiten, Ständen und Perſonen, nach und nach durch die Kirchen-Verfaſſung, das Lehns-Syſtem, und alle den Zunftgeiſt älterer Zeiten athmenden Einrichtungen, zum Nachtheil des Ganzen zu Theil gewordenen Rechte mußten abgeſchafft werden, wenn jene Abſicht jemals erreicht werden ſollte; und die Nationalverſammlung kehrte ſich nicht an die ungeheuern Schwierigkeiten, die einem ſolchen Schritte entgegentraten, ſondern ſie that ihn, und er gelang. In den Tagen vom vierten bis achten Auguſt des genannten Jahres berathſchlagte ſie über dieſe wichtigen Gegenſtände und den eilften wurden ihre Beſchlüſſe in das merkwürdige Decret zuſammengefaßt, in welchem der erſte Keim zu dem für Frankreich ſo glücklich und für Teutſchland ſo unglücklich geendigten Kriege lag. Durch dieſe Beſchlüſſe wurde das Lehns-Syſtem, die Mutter faſt aller europäiſchen Staats-Verfaſſungen, in Frankreich völlig aufgehoben, und die Vaſallen aller ihrer zeitherigen Rechte, nur Grund und Boden ſelbſt ausgenommen, beraubt; Alle Lehns- und Zinßrechte an todte Hand, alle perſönlichen Dienſtbarkeiten, alle Patrimonial-Gerichtsbarkeit, alle Gerichts-Koſten, alle Privilegien in Anſehung öffentlicher Abgaben, ſie mochten Gemeinheiten oder einzelnen Perſonen zuſtehen, ohne Schadensersatz unabkäuflich abgeſchafft; und die Jagd-

gerechtigkeit jedem Eigenthümer auf seinem Grund und Boden freigegeben. Auch die geistliche Verfassung wurde völlig verändert, alle Zehnten, weltliche und geistliche, alle Accidenzien der Geistlichen sollten von der Zeit an aufgehoben seyn, wo eine Quelle ausfindig gemacht seyn würde, aus welcher die kirchlichen Anstalten erhalten werden könnten, und alle auf Grundstücken haftende Einkünfte und Dienstbarkeiten wurden abkäuflich gemacht.

Durch ein späteres Decret vom 2ten November wurde dieser Beschluß in Ansehung der geistlichen Güter noch näher dahin bestimmt, daß die Nationalversammlung solche sämmtlich für Eigenthum der Nation erklärte, und dieser dagegen die Pflicht auflegte, die Erhaltung der Kirchen- und Schul-Verfassung über sich zu nehmen. Welche große Umwandlung diese Decrete in den Verhältnissen der hohen und niedern Geistlichkeit, der größern und geringern Güterbesitzer vom hohen und niedern Adel, und der weltlichen Gemeinheiten hervorbrachte, fällt in die Augen. Die Kirche hörte auf, einen besondern dem Staate an die Seite gesetzten Körper zu bilden, der Erzbischof, Bischof und der Landpriester wurden besoldete Diener des Staats. Ihre großen Vorrechte, ihre Reichthümer, ihr Einfluß waren dahin, und ihre Lage, ja ihre ganze Existenz hieng von dem Willen des Volks oder seiner Stellvertreter ab. Der Adel hatte von nun an, in Rücksicht seiner größten Besitzungen nicht mehr Recht, als der gemeinste Be-

ſitzer der kleinſten Hütte. Er war Staatsbürger, wie jeder andere, aber nicht mehr Beherrſcher ſeiner minder mächtigen Mitbürger.

Die Geſetzgeber hatten dieſe Anordnungen auf das ganze Reich erſtreckt; es ſollte durchaus völlige Einheit in den Grundſätzen herrſchen. Sie hatten daher keine Rückſicht auf die Art und Weiſe genommen, wie die abgeſchafften Vorrechte von ihren zeitherigen Beſitzern erworben worden waren, auch keine Ausnahmen in Anſehung derjenigen Diſtricte ſtatt finden laſſen, welche der Krone Frankreich von ihren Nachbarn nur unter gewiſſen Bedingungen, nur mit Vorbehalt gewiſſer Rechte für ihre ehemaligen Beſitzer abgetreten worden waren. Alles, was in den von der Nationalverſammlung für das Reich angenommenen Gränzen begriffen war, ſollte ſich ohne Unterſchied dieſen Decreten, die man als den Willen des ganzen Volks anſah, unterwerfen.

Sie trafen alſo auch die teutſchen Reichsfürſten und Stände, welche auf franzöſiſchem Grund und Boden, in den ehemals von Teutſchland an Frankreich abgetretenen Provinzen Elſaß, Lothringen u. ſ. w. dieſe Rechte auszuüben hatten, deren in der erſten Abtheilung ausführlich gedacht worden iſt. Ihre ihnen durch Friedens-Schlüſſe und Königliche Reverſe geſicherten Rechte und Einkünfte wurden ſogleich dem Inhalte der Decrete gemäß vernichtet, oder der Nation zugeeignet. Die Fürſtlichen und Biſchöflichen Beamten und Einnehmer, mußten den neu errichteten Municipalitäten der franzöſiſchen

Städte und Dörfer, den Verwaltungen der Departemens und Commissarien, den Zustand der Einkünfte ihrer Herren vorlegen; die geistlichen und weltlichen von Abgaben freien Güter wurden in die Steuer-Register eingetragen; die Municipalitäten bemeisterten sich aller den Grundherren zeither zugestandenen obrigkeitlichen Rechte; die Unterthanen ergriffen mit Freuden die Gelegenheit, sogleich mit Entrichtung der Gefälle an die Herrschaften inne zu halten, und die in den französischen Besitzungen angestellte Dienerschaft der teutschen Fürsten war sehr bald außer Autorität und außer Brod gesetzt. Daß dies in der That keine so leicht zu ertragende Kränkung war, ergiebt schon die oben gelieferte Beschreibung dieser teutschen Besitzungen in Frankreich, und ich führe hier nur noch als einen Beleg dazu an, daß allein die Dienerschaft des Landgrafen von Hessen Darmstadt in seinen Elsassischen Aemtern aus mehr als 300 Personen bestand.

Die verlierenden teutschen Fürsten hatten nicht Interesse genug an dem Heil des französischen Volkes, um zu seiner Beförderung ein Opfer zu bringen, welches nicht nur für einige derselben äußerst beträchtlich war, sondern, wozu sie noch überdieses auf eine Art gezwungen werden sollten, in welcher selbst der lebhafteste Volksfreund, die Ungerechtigkeit nicht verkennen wird. Mehrere Glieder des französischen Adels und der inländischen Geistlichkeit hatten freiwillig dieses Opfer gebracht, da sie Gelegenheit hatten, in der Nationalversammlung selbst ihre Stimmen zu geben.

Sie hatten es als ein Opfer für ihr Vaterland gebracht, wofür ihnen früh oder ſpät als Staats-Bürger die Vortheile des glücklichen Zuſtandes der ganzen Nation zu Theil werden mußten. Nicht ſo die teutſchen Fürſten! Ihre Beſitzungen in Frankreich waren ſchon durch die Uſurpationen der franzöſiſchen Könige, durch eine Gewalt, welcher kein Widerſtand entgegen zu ſetzen geweſen war, unter die Hoheit dieſes Reichs genöthiget worden, und mit Mühe hatten die Fürſten noch einige Rechte gerettet, deren Wichtigkeit aus dem Obenangeführten hinlänglich erhellt. Dieſe Rechte waren ihnen durch königliche Briefe beſtätigt worden, und jetzt entzog ſie ihnen der Beſchluß einer Verſammlung, in welcher ſie keine Stimmen gehabt, und dieſer Beſchluß wurde von dem Könige ſanctionirt, den ſie als den Beſchützer des Ueberreſts ihrer alten Rechte angeſehen hatten. Hierzu kam noch, daß die Grundſätze ſelbſt, nach welchen die franzöſiſche Nationalverſammlung gleich anfangs handelte, den fürſtlichen Höfen, ſelbſt den aufgeklärteſten Regenten, die als wahre Volks-Väter ſchon längſt alles in Ausübung gebracht hatten, was in Frankreich durch Feſtſtellung jener Grundſätze erſt bewirkt werden ſollte; daß ſie dieſen zuwider und verhaßt waren, weil ſie die Verhältniſſe zwiſchen Volk und Fürſten in ein Licht ſtellten, das dem Stande und der Macht der letztern äußerſt gefährlich werden konnte, und das obendrein allem von ihnen bewirkten Guten viel von ſeinem Werthe zu nehmen ſchien. Es mußte daher ſchon in dieſer Rückſicht ſchwer halten, die teutſchen Fürſten

zu einiger Nachgiebigkeit gegen Frankreich zu bewegen, und sie wurden davon noch mehr durch die Hoffnung entfernt, daß die Grundsätze der Nationalversammlung nicht für lange Zeit in Anwendung bleiben würden, sondern daß der französische Hof, den sie zu lieben zwar eben nicht Ursache hatten, einen großen Theil seiner vorigen Macht auf eine oder die andere Weise im Kurzen wieder erhalten dürfte.

Die beschädigten teutschen Fürsten thaten daher zum Theil ungesäumt bei dem Könige von Frankreich Vorstellungen, welche aber in der Hauptsache nichts ausrichteten, weil von dem Innhalte der Nationaldecrete durchaus keine Ausnahmen gestattet werden sollten. Indessen erbot sich doch das französische Cabinet zu gerechten Entschädigungen, zu welchen auch wirklich die Majorität der Nationalversammlung geneigt war, und machte Versuche, durch Abschickung von Unterhändlern an einzelne teutsche Höfe, Abfindungs-Vergleiche zu Stande zu bringen. Hierzu wollten aber die teutschen Fürsten die Hände schlechterdings nicht bieten. Sie betrachteten den erlittenen Verlust nicht blos als eine Privatangelegenheit, sondern als Sache des ganzen Reichs, weil von Rechten die Rede war, welche sie als integrirende Theile desselben besessen hatten. Daher hatten schon zu Anfange des Jahres 1790 die Fürstbischöfe von Straßburg und von Speyer sich an Kaiser und Reich selbst gewendet, dem Reichstage ausführliche Deductionen über die ihnen im Elsasse zustehenden Rechte übergeben, und um Verwendung,

bei dem Könige von Frankreich, auch allenfalls um gemeinſchaftliche nachdrückliche Unterſtützung des Reichs gegen die franzöſiſchen Eingriffe angehalten. Die übrigen Beſitzer franzöſiſcher Diſtricte und Rechte folgten ihnen bald nach, die Kurfürſten empfahlen dem neuen im October gewählten Kaiſer Leopold II. dieſe Angelegenheit in einem Collegialſchreiben, als eine Sache des ganzen Reichs aufs dringendſte, und der Kaiſer erließ am 14. Dec. 1790 ein ganz in dieſem Sinne abgefaßtes Vorſtellungs-Schreiben an den König von Frankreich. Die Antwort des Königs darauf, welche im Januar 1791 erfolgte, war aber nichts weniger, als günſtig, indem darin erklärt wurde: daß man von franzöſiſcher Seite die teutſchen Fürſten, ſoviel ihre Beſitzungen in Frankreich betreffe, ganz als franzöſiſche Vaſallen betrachte, daß dieſe Beſitzungen mit dem teutſchen Reich im Ganzen gar nicht mehr in Verbindung ſtänden, und man daher erwarte, die Fürſten würden ſich nicht länger weigern, die Wege einzuſchlagen, welche ihnen von dem Könige zu einer freundſchaftlichen Uebereinkunft über die ſtreitigen Gegenſtände bereits gezeigt worden wären.

Während nun in dem Laufe des Jahres 1791 dieſe Angelegenheit langſam auf dem teutſchen Reichstage debattirt wurde, und die teutſchen Fürſten bei ihrer Weigerung, ſich in Privatunterhandlungen mit Frankreich einzulaſſen, beharrten, entfernte ſich jede Ausſicht zur gütlichen Beilegung gänzlich. Der König von Frankreich hatte mittlerweile gegen alle Euro-

päischen Souverains, auch gegen die teutschen Fürsten, in besonderen an sie erlassenen Schreiben sich zum Beschützer der neuen Constitution, welche für Frankreich von der Nationalversammlung entworfen worden war, erklärt. Es war jedoch zu sichtbar, daß der König bei diesem Schritte nicht völlig frei hatte zu Werke gehen können, und die von ihm versuchte, aber mißlungene Flucht aus Frankreich, bestätigte nur zu sehr seine gebundene Lage und seinen Widerwillen gegen die Beschränkung der zeitherigen königlichen Macht. Nun erwachte noch das Familien- und Regenten-Interesse der Europäischen Mächte, dem durch die Vorfälle im Innern Frankreichs, durch die von da aus verbreiteten verhaßten Grundsätze über die Rechte der Völker, die gefährlichsten Folgen droheten. Die Furcht vor der Verbreitung vor der Macht dieser Ideen brachte die Verbindung zweier Mächte hervor, die sich seit einem halben Jahrhunderte beneidet und befeindet hatten. Oesterreich und Preußen, nicht lange erst durch die Beendigung des Kriegs der erstern Macht mit den Türken, wieder versöhnt, warfen sich zu Rettern des Königs von Frankreich und seiner Monarchischen Unbeschränktheit auf, und verbanden sich, bei Gelegenheit der ewig merkwürdigen Zusammenkunft zu Pillnitz, sie auf das nachdrücklichste zu beschützen. Sie erklärten in einer den 27. August daselbst unterzeichneten Bekanntmachung: daß sie die Lage des Königs von Frankreich als einen Gegenstand des gemeinschaftlichen Interesse aller europäischen Sou-

verains ansähen, und daß sie ihre vereinten Kräfte anwenden würden, den König in eine Lage zu setzen, in welcher er mit vollkommener Freiheit seinem Reiche eine solche Constitution geben könne, die für die Rechte des Souverains und für das Wohl der Nation gleich vortheilhaft seyn würde. Zugleich forderten sie alle übrigen Mächte auf, sich mit ihnen zu diesem Zwecke zu vereinigen.

Mit diesem Schritte war jeder Weg zur friedlichen Beilegung der Sache gesperrt. Die teutschen Fürsten konnten auf die große vereinte Macht, die sie auf ihrer Seite hatten, trotzen, und der Verfall der Finanzen Frankreichs, die in diesem Reiche von Tage zu Tage mehr überhandnehmenden Spaltungen und Unordnungen, ließen den meisten keinen sehr wirksamen Widerstand von französischer Seite erwarten. Es kam gegen das Ende des Jahres unter der Ratification des Kaisers ein Reichs-Schluß zu Stande, in welchem die Beschlüsse der Nationalversammlung, als den zwischen Teutschland und Frankreich bestehenden Verträgen zuwiderlaufend, für ungültig erklärt, und dem Kaiser übertragen wurde, deshalb dem Könige von Frankreich nachdrückliche Vorstellung zu thun, auf die Aufhebung der Beschlüsse und die Entschädigung der Fürsten in Ansehung dessen, was sie schon bis dahin dadurch ein-

gebüßt hätten, zu dringen, und die nachtheiligen Folgen vorzustellen, welche aus der Nichtbeobachtung der Friedens-Schlüsse, selbst für Frankreichs Besitz der ehemals vom teutschen Reiche abgetretenen Provinzen entstehen müßten.

Noch mehr aber wurde die Erbitterung zwischen Frankreich und Teutschland dadurch gereizt, daß einige Rheinische Fürsten, besonders der Kurfürst von Trier, den auswandernden französischen Adel in ihren Landen aufnahmen, auf alle Weise unterstützten, und sogar gestatteten, sich gegen Frankreich zu rüsten, in den Waffen zu üben, und Truppen zu werben. Eben so vermehrten sich die Anlässe, welche Frankreich dem Kaiser und Reich zur Unzufriedenheit gab. Die in so vieler Rücksicht heilsamen Grundsätze und Wahrheiten, auf welchen die französische Staats-Verbesserung beruhte, wurden in mehrern benachbarten Ländern, besonders in den ohnehin schon in Gährung stehenden kaiserlichen Niederlanden, und in dem Bisthum Basel zur völligen Aufwiegelung der Unterthanen gegen ihre Landesherren benutzt, und man kann die damaligen französischen Gewalthaber nicht von der Beschuldigung eines großen Einflusses auf diese Vorfälle frei sprechen. Allmählich wurde der Krieg zwischen Frankreich und dem Kaiser, als Könige von Ungarn und Böhmen, nebst seinem Bundesgenossen dem Könige von Preußen, immer unvermeidlicher, und selbst der Tod des Kaisers Leopold II. am 1. März 1792, von dessen friedliebenden Gesinnun-

gen vielleicht noch eine gütliche Ausgleichung zu hoffen gewesen wäre, mußte den Ausbruch dieses traurigen Streites noch schneller herbeirufen. Sein Nachfolger Franz II., der erst den 5. Jul. zum Kaiser gewählt wurde, begann indessen diesen ihm von Frankreich den 20. April erklärten Krieg nur als König von Ungarn und Böhmen, und das Reich wurde vor der Hand noch nicht als kriegführender Theil betrachtet, obgleich seine mächtigsten Glieder die Häupter der Coalition gegen Frankreich ausmachten. Dieses konnte aber auf keine Weise lange so bleiben, die coalisirten Mächte wendeten alles an, um die mächtigern Reichsfürsten zu bewegen, daß sie sich sogleich in Verfassung setzen möchten, um wenigstens die Reichs-Gränzen gegen einen unvermutheten Ueberfall zu sichern, da sie selbst ihre Heere in Frankreich eindringen ließen, und diese bei weitem nicht zahlreich genug waren, um an mehrern Puncten der Gränzen zu agiren. Hätten sich damals sogleich einige mächtige Teutsche Fürsten, oder die vorliegenden associirten Reichskreise zu einer gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Anstalt vereinigt, so würde vielleicht der Krieg eine andere Wendung genommen haben, und die damals noch nicht sehr beträchtlichen französischen Corps würden sicher nicht sobald in das Herz von Teutschland eingedrungen seyn. Allein der ganze Streit mit Frankreich, wurde zu jener Zeit von vielen noch nicht für eine gemeinschaftliche Angelegenheit des Reichs angesehen; man scheute den Reichs-Krieg, man traute den Unterthanen nicht, die Fürsten zögerten, und die

Gränzen Teutschlands gegen Frankreich blieben ohne alle Schutzwehr.

Der Kaiser brachte endlich im September ein Hofdecret an die Reichs-Versammlung, worin er auf den Krieg gegen Frankreich, und auf die Ausrüstung des dreifachen Reichs-Contingents antrug, und das Reich berathschlagte nach seiner langsamen Weise über diesen Krieg gerade um dieselbe Zeit, als die Waffen der verbündeten Mächte im Innern Frankreichs den unglücklichsten Erfolg hatten, und die preußischen und österreichischen Heere einen traurigen Rückzug aus jenem Lande mühselig und mit großem Verluste vollendeten. Dieses unglückliche Zusammentreffen aller Umstände hat den Gang des Kriegs für alle künftigen Jahre bestimmt. Ein kleines französisches Heer überfiel Teutschlands unbeschützte Gränzen, nahm im October Worms, Speyer, und die starke, aber vernachlässigte Vestung Maynz weg, ehe die Verbündeten diesen Gegenden zu Hülfe kommen konnten, und im December wurde erst durch einen Reichs-Schluß der allgemeine Reichs-Krieg beschlossen, an welchem viele der angesehensten Teutschen Stände keinen Gefallen hatten, weil er zu vermeiden gewesen wäre, und für welchen sie keinen Eifer bezeigten, weil der Gegenstand seiner Veranlassung für sie kein Interesse hatte, auch der schlechte Erfolg ziemlich sicher voraus zusagen war.

Den Gang dieses sogenannten Reichs-Kriegs ausführlich zu beschreiben, gehört nicht in den Plan

dieſer Darſtellung. Aller Anſtrengung von Seiten des kaiſerlichen Hofes ungeachtet hat während der ganzen Zeit ſeiner Dauer kein wirklich vollſtändiges Reichs-Kriegsheer im Felde geſtanden. Da die geringe Wirkſamkeit ſolcher verfaſſungsmäßigen Heere aus vorigen Kriegen bekannt war, ſo ſtellte der Kaiſer allen minder mächtigen Reichsfürſten, welche in Friedenszeiten kein beträchtliches Militär gerüſtet unterhalten, frei, ob ſie ſtatt der Stellung ihrer Contingents-Mannſchaft lieber eine gewiſſe nach deren Anzahl zu berechnende Summe Geldes an den Kaiſerlichen Hof zahlen wollten. Die kaiſerliche Armee ſollte dagegen nach dieſem Verhältniſſe verſtärkt werden. Man verſprach ſich ſehr viel von dieſer Einrichtung, welche auf einer Seite für die Länder der kleinern teutſchen Fürſten ſehr ſchonend war, und von der andern einen beſſern Fortgang in den Kriegs-Operationen erwarten ließ, als eine wahre Reichs-Armee gewähren konnte. Der Antrag wurde auch begierig von den meiſten Ständen ergriffen, und viele Contingenter wurden in den erſten beiden Kriegs-Jahren mit Gelde reluirt. Da aber die kaiſerlichen Waffen nur kurze Zeit glücklich, und ſchon im Herbſt des Jahres 1794 alle von ihnen unter Anführung des Prinzen Friederich von Coburg erkämpften Vortheile wieder verlohren gegangen waren, ſo wurde das Reich von dem Kaiſer zu einer neuen bisher nie erhört geweſenen allgemeinen Anſtrengung aufgefordert, und durch einen Reichs-Schluß vom 13. November dieſes Jahres die

Aufstellung einer Reichsarmee auf das Fünffache des gewöhnlichen Contingents festgesetzt. Aber auch diese Armee hat nur Theilweise wirklich im Felde gestanden. Die Teutschen Länder auf dem linken Ufer des Rheins und noch ein Theil des übrigen Teutschlands befanden sich schon in den Händen des Feindes, folglich waren sie nicht im Stande, Contingente zu stellen; Preußen schloß am 6. April 1795 einen Separatfrieden mit Frankreich, und zog alle seine Truppen zurück. Pfalzbayern suchte sich so lange als möglich in dem Verhältnisse einer Neutralität gegen Frankreich zu erhalten. Hessen Cassel schloß im August ebenfalls einen Separatfrieden. Die Kaiserlichen Heere hatten ihren Ruhm und ihr Vertrauen verlohren, das Reich sah sich verlassen, und jeder mußte sich helfen, so gut er konnte.

Man darf dem Kaiserlichen Hofe den Vorwurf nicht machen, daß er es an Anstrengungen habe fehlen lassen. Sie waren wirklich ungeheuer, aber seine Maaßregeln führten nicht zum Zweck. Die französischen Waffen waren im Jahre 1796 noch glücklicher, als vorher. Schwaben, Franken, und ein Theil von Bayern wurden von ihnen überschwemmt, und nun schlossen auch der Herzog von Wirtemberg und der Markgraf von Baden besondere Friedens-Verträge mit der Republik Frankreich, und der Kurfürst von Sachsen, der bisher treulich die Sache des Reichs hatte verfechten helfen, zog sein beträchtliches Contingent zur Vertheidi-

gung seiner vom Feinde selbst bedroheten Staaten zurück. Ihm folgten alle Fürsten des Obersächsischen Kreises, und die schon im vorigen Jahre von Preußen gezogene Demarcations-Linie trennte nun das nördliche neutrale Teutschland, nehmlich die beiden Sächsischen Kreise, Hessen, und einen Theil von Franken gänzlich von dem Südlichen Kriegführenden, oder vielmehr Kriegduldenden, mit welchem es ohnehin seit langer Zeit kein gemeinschaftliches Interesse mehr hatte.

Eine vortheilhafte Wendung, welche das Oesterreichische Kriegs-Glück im September dieses Jahrs in Teutschland nahm, und welche einen allgemeinen Rückzug der Franzosen in diesen Gegenden bewirkte, war von wenig Einfluß auf den ganzen Gang der Begebenheiten, da die schnellen Fortschritte der französischen Armeen in Italien und endlich selbst im Innern von Oesterreich, dem Kaiser die in Teutschland errungenen Vortheile wieder aus den Händen rissen. Der Kaiser, der noch im Jahre 1795 einen von Kurmainz an das Reich gebrachten Antrag zum Frieden sehr übel aufgenommen hatte, sah sich im April 1797 genöthiget, Friedens-Präliminarien anzunehmen, und im October einen zu Campo Formio geschlossenen Definitiv-Frieden selbst zu ratificiren. Dem Reich war in diesen Frieden zwar ebenfalls der Weg zum Frieden gebahnt, aber es zeigte sich bald, daß es hier eben so schlecht bedacht werden würde, als es vorher schlecht vertheidigt worden

war. Da der Kaiser vermöge der geheimen Friedens-Artikel schon vorläufig in die Abtretung des ganzen linken Rhein-Ufers an Frankreich eingewilligt hatte, so war auch von diesem Zeitpuncte an, dieser schöne Theil Teutschlands für unsern Staatenbund unwiederbringlich verlohren.

Der Weg, auf welchem damals das Reich mit der französischen Republik unterhandeln sollte, war eine außerordentliche Reichs-Deputation, von zehn Ständen, deren Beschlüsse von einer Kaiserlichen Plenipotenz genehmigt und an die Französische Gesandschaft gebracht wurde. Die zehn Reichs-Stände waren 1) Zwei Kurfürsten: Maynz und Sachsen, 2) Sechs Fürsten: Oesterreich, Bayern, Würzburg, Bremen (oder Kurbraunschweig), Hessen Darmstadt und Baden. 3) Zwei Reichsstädte Augsburg und Frankfurt. Bei Auswahl dieser Deputation war sowohl im Ganzen als im Einzelnen die Religions-Gleichheit beobachtet worden. Die Reichsdeputation constituirte sich im December 1797 zu Rastadt und den 17. Jan. 1798 übergab sie den französischen Gesandten die von ihnen verlangte illimitirte Vollmacht zum Abschluß des Friedens, und von dieser Zeit fiengen erst die eigentlichen Unterhandlungen mit dem Reiche an. Dennoch behandelte das französische Directorium schon in demselben Monate die teutschen Lande des linken Rhein-Ufers als völlig einverleibtes Gebiet, und gab ihnen eine neue Eintheilung in vier Departemens, während die Reichs-Deputation durch vergeblichen Schriftwechsel mit den

französischen Ministern immer noch etwas von den durch Zeit und Umstände völlig verlohrenen und selbst von dem Kaiser aufgeopferten Landen, abzudingen suchte, und erst den 9. März das ganze linke Rhein-Ufer abtrat.

Die damals eingeleiteten Friedensartikel schienen zwar für die Zukunft von keiner weitern Wirkung zu seyn, als durch die Dazwischenkunft des Kaisers von Rußland und durch die Machinationen Englands der Friede mit Oesterreich, welchem es nie recht Ernst damit gewesen war, im Frühjahre 1799 wieder gebrochen wurde, und die Unterhandlungen mit dem teutschen Reiche sich gänzlich zerschlugen. Da indessen das letztere nach diesem Zeitpuncte eben so wenig vereinten Antheil an dem Kriege nahm, als in den Feldzügen vor dem Rastadter Congreß, da das nördliche Teutschland seine Neutralität standhaft behauptete, und durch einen bewaffneten Cordon gegen beide kriegführenden Mächte schützte, auch Oesterreich nur kurze Zeit mit den Russen vereint in Italien glücklich war, bald darauf aber alle erkämpften Vortheile wieder verlohr, und da bei dieser Lage der Dinge der Beitritt der einzigen unter den bis jetzt neutral gewesenen teutschen Fürsten, des neuen Kurfürsten von der Pfalz und des neuen Herzogs von Wirtemberg nur wenig Gewicht auf die österreichische Schale legen konnte; und Oesterreich endlich zu Anfange des Jahres 1801 genöthigt wurde, den Frieden zu Luneville zu schließen, und das Reich vorläufig in denselben mit aufzunehmen, so wurde dabei

der Friede zu Campo Formio in mehrern Puncten, wie auch diejenigen Artikel, welche bei dem Congresse zu Rastadt zwischen dem Reiche und der Republik wirklich abgeschlossen worden waren, zum Grunde gelegt; freilich kamen noch einige härtere Bedingungen hinzu, welche indessen bei den veränderten Umständen eben nicht befremden dürfen.

Die Bewilligungen, welche auf dem Congresse zu Rastadt bis zu seiner Trennung von der Reichsdeputation in Genehmigung des Kaisers an Frankreich gemacht worden waren, und in dem Friedens-Schluß zu Luneville zur Basis des neuen Friedens mit dem Reiche angenommen wurden, bestehen in folgendem:

1. Neue Gränzen des Reichs gegen Frankreich: Der Kaiser und das Reich traten an die Republik den ganzen Landstrich ab, welcher auf dem linken Rhein-Ufer liegt und bis dahin zum teutschen Reiche gerechnet worden war. Zur

---

*) Hierüber sehe man den Schriftwechsel zwischen der Reichs-Deputation und den französischen Friedens-Gesandten, besonders die Noten v. 9. März, 4. April, 22. Jun. oder 4. Messidor. 19. Jul. oder 1. Thermidor. 10. August. 31. Aug. 11. Sept. 3. Oct. od. 12. Vendemiaire. 17. Oct. 12. Nov. od. 21. Brumaire. 23. Nov. od. 3. Frimaire. 6. Dec. oder 16. Frimaire. 11. Dec. und 12. deff. od. 22. Frimaire 1798. Abgedruckt im Protokoll der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastadt, herausg. vom Frhrn. v. Münch. Rastadt bei Sprinzing, und in andern bekannten Sammlungen dieser Actenstücke.

künftigen Gränze wurde bestimmt, der Thalweg, d. i. das Fahrwasser des Rheins von der Schweizer-Gränze unter Basel an, bis zu dem Eintritte dieses Flusses in das Gebiet der batavischen Republik. Von dieser Bestimmung wurden allein ausgenommen: a) die Petersaue, eine Insel unterhalb Maynz, welche noch auf der rechten Seite des Fahrwassers liegt, aber dennoch an Frankreich abgetreten wurde; b) die Inseln, welche in der Strecke, wo der Rhein zwischen Schwaben und Elsaß schon vor dem letzten Kriege die Gränze mit Frankreich machte, auf der rechten Seite des Fahrwassers liegen, und schon vor dem Kriege unter Französischer Hoheit standen. Dabei aber wurde bedungen, daß eine allenfalls künftig sich ereignende Veränderung des Fahrwassers in der Hoheit über die Inseln nichts weiter sollte verändern können.

Bei dieser neuen Gränzeinrichtung verlohren alle Reichsstände ihre Besitzungen in den abgetretenen Ländern, selbst auf Güter, welche zu ihrem Privateigenthum gehörten, mußten sie Verzicht thun. Es wurde daher ein besonderer Unterschied in Ansehung der auf dem linken Rhein-Ufer angesessenen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft festgesetzt. Nehmlich nur diejenigen Reichs-Ritter, welche nicht zugleich wegen anderer Besitzungen Reichs-Stände waren, sollten als Privatpersonen betrachtet werden und ihre Güter als französische Unterthanen behalten können; diejenigen aber, welche zugleich Reichs-Stände waren, sollten

auf ihre ritterschaftlichen Güter auf dem linken Rhein-Ufer gänzlich Verzicht thun.

Da besonders viele geistliche und milde Stiftungen und Corporationen des *Einen* Ufers, Besitzungen auf dem Andern *hatten*, so wurde die gänzliche Trennung derselben, sofern sie sich über Grund und Boden erstreckten, bewilligt. Die auf dem linken Ufer liegenden Dependenzen solcher Stiftungen des rechten, giengen dadurch verlohren und fielen in Rücksicht auf Hoheits- sowohl als Eigenthums-Rechte der Republik zu, und so umgekehrt blieben geistliche Dependenzen auf dem rechten Ufer, deren Besitzer mit dem linken abgetreten worden waren, dem teutschen Reiche. Nur in Ansehung der solchen Besitzern zustehenden Activ-Capitalien war ausgemacht worden, daß sie dem Ufer zufallen sollten, auf welchem die Einnahme und Zahlung der Renten zeither statt gehabt habe.

Frankreich übernahm dabei alle auf den abgetretenen Ländern haftenden wahren Landes-Schulden, sofern sie nicht durch den letzten Krieg gewirkt worden waren; die Communal-Schulden sollten auch auf den abgetretenen Communen haftend bleiben, aber alle Kammerschulden der ehemaligen Landesherren des linken Rhein-Ufers auf die für sie auszumittelnden Entschädigungen auf dem rechten Ufer übertragen werden.

Das Reich und seine Stände sollten allen Ansprüchen und Titeln von den abgetretenen Landen entsagen.

Zur Sicherheit der neuen Französischen Gränze wurde noch die für Teutschland so drückende Bedingung eingegangen, daß auf dem rechten Rhein-Ufer in einer Entfernung von dreitausend Toisen von diesem Flusse nie Vestungswerke angelegt, und die Werke von Kehl, Cassel und Ehrenbreitstein geschleift werden sollten.

2. Schiffahrt auf dem Rhein und sonstige Bestimmungen in Ansehung dieses Flusses. — Die Schiffahrt auf dem Rhein wurde für beide Nationen völlig frei erklärt, alle Transito-Zölle auf diesem Flusse gänzlich aufgehoben, und sich gegenseitig anheischig gemacht, daß jedes Ufer seine Wasserbaue und seine Leinpfade in gutem Stande erhalten, daß man sich von beiden Seiten mit den nöthigen Baumaterialien dazu unterstützen, und die Anlegung der zum Handel nöthigen Brücken nicht erschweren oder verhindern wolle.

3. Verschiedene Andere Abtretungen. Der Kaiser und das Reich thaten Verzicht auf das Frickthal zwischen Zurzach und Basel; ferner, auf alle Hoheits- und Lehnrechte über Italien und alle in diesem Lande gelegenen teutschen Reichslehne mit Innbegriff von Savoyen, und auf das Recht, welches ihnen über den Herzogl. Oldenburgischen Weserzoll zu Elsfleth zustehen könnte, da sie denselben dem französischen Verlangen gemäß geradezu aufzuheben sich nicht ermächtigen zu dürfen glaubten.

4. Entschädigung der verlierenden Reichs-Glieder. — Das Reich willigte ein, daß die auf dem linken Ufer verlierenden Fürsten und Stände, durch Säcularisation geistlicher, auf dem rechten gelegener Güter, entschädiget werden sollten.

5. Von französischer Seite wurde zugesichert, daß die in Frankreich, wegen der Auswanderung der Bürger, im Laufe des Krieges gegebenen Gesetze, auf die von dem Reiche abgetretenen Lande nicht angewendet werden sollten. Es wurde aber dabei auf einem Unterschiede zwischen reunirten und abgetretenen Landen bestanden, und dadurch die Niederlande, welche Frankreich als reunirt betrachtete, jenen Gesetzen unterwürfig gemacht.

Der Neue Friede wurde endlich am 9. Februar 1801, nach franz. Style 20. Pluviose im Jahr 9 der Republik, zu Luneville von den Bevollmächtigten des Kaisers und der Republik unterzeichnet. Diese waren von Kaiserlicher Seite Ludwig Graf von Cobenzl, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des Ungar. St. Stephans-Ordens und des Johanniter Ordens, Kaiserlicher Kämmerer und wirklicher geheimer Rath, Conferenz-Minister, und Hof- und Staats-Vice-Kanzler, ein Mann, dessen Talente und liebenswürdige Eigenschaften schon durch seine Verwaltung des Gesandschafts-Postens am Petersburger Hofe allgemein anerkannt worden waren; und von Französischer Seite Joseph Bonaparte, Staats-Rath, Bruder des ersten Consuls der Republik.

Nur die dringendste Noth hatte den Kaiserlichen Hof endlich dahin bringen können, diesen Frieden gutzuheißen, der, obgleich nicht geradezu nachtheilig für diesen Hof, doch entehrend genug um deswillen war, weil er mit der Aufopferung aller derer erkauft wurde, deren Oesterreich sich eigentlich hätte annehmen sollen, da er erst nach einer Menge schlauer Zögerungen zu Stande kam, durch welche das Kaiserliche Ministerium die Fehler wieder gut zu machen suchte, die seine guten Armeen unter der Führung schlechter Generale begangen hatten. Den unsinnigen, unverschämten und beleidigenden Forderungen der französischen Republik, welche mit Blut und Verheerung durchgesetzt wurden, konnte der Kaiser keinen Nachdruck entgegenstellen; die Erfahrung des ganzen Krieges hatte gezeigt, daß die Kaiserlichen Waffen in jedem Feldzuge höchstens ein Paar Wochen Glück gehabt hatten, dann wurden entweder die Heerführer verändert, oder es fehlte an Lebensmitteln zum weitern Vorrücken, oder die Armee wurde nicht mit hinlänglichen Truppen unterstützt, und was dergleichen oft und laut gerügte Fehler mehr waren. So gieng es noch in den letzten beiden Feldzügen, und die Kaiserlichen hatten noch überdieses ihre braven Alliirten, die Russen, so schnöde behandelt, daß diese Bundesgenossenschaft bald ein Ende hatte, und Kaiser Paul I. seine Truppen im Anfange des Jahres 1800 zurückmarschiren ließ. Dieses Jahr selbst war nun das unglücklichste in diesem ganzen Kriege für die Kaiserlichen Waffen. Zu Ende desselben war Italien verlohren, und die

Franzosen hatten ganz Schwaben, Bayern, und den größten Theil von Franken inne, und standen nur wenige Märsche von Wien. Im Sommer schon waren zu Paris Friedens-Unterhandlungen angefangen, und sogar die Präliminarien von dem Kaiserlichen bevollmächtigten General Grafen St. Julien unterzeichnet worden. Aber der Kaiser wollte diese in der Folge nicht anerkennen, weil der General zum Unterzeichnen nicht autorisirt gewesen sey, und so zögerte der Kaiserliche Hof immerfort, bis das Kriegs-Glück der Franzosen ihn anfangs zu Eingehung der nachtheiligsten Waffenstillstands-Bedingungen und endlich zur Genehmigung des Definitiv-Friedens nöthigte.

Das teutsche Reich war in diesen Frieden mit eingeschlossen, so wie es in den Krieg mit verwickelt worden war, nehmlich zu seinem größten Unglück und Schaden. Freilich, so wie die Sachen standen, war nun nichts weiter zu thun und zu hoffen. Es trat hier zum erstenmal der Fall ein, wo ein Kaiser im Namen des Reichs einen Definitiv-Frieden schloß, ohne von letzterm dazu bevollmächtigt oder veranlaßt zu seyn, und bloß in anhoffender, oder vielmehr gar nicht mehr zu versagender Genehmigung.

Es gelangte sogleich nach der Abschließung, unter dem 21. Februar ein Kaiserliches Hof-Decret an den Reichstag, worin demselben dieser Friedens-Tractat mitgetheilt, und wegen dessen Ratification ein schleunigst

zu ertheilendes Reichs-Gutachten verlangt wurde. Der Kaiser erklärte darin, daß er bloß durch die dringendsten Umstände veranlaßt worden sey, den Frieden zugleich im Namen des Reiches abzuschließen, und daß er dabei keine verfassungswidrige Absicht gehabt habe. Zugleich erließ er besondere Schreiben an die sämmtlichen Kurfürsten, die Herzoge von Braunschweig und Wirtemberg, und den Landgrafen von Hessen Cassel, worin er diesen Reichs-Ständen dieselbe Erklärung that. Der Reichstag faßte auch hierauf den 7. März einen den Kaiserlichen Wünschen angemessenen Schluß, und so wurde der Friede durch das Gutachten von demselben Tage und das Commissions-Ratifications-Decret vom 9. März nach seinem ganzen Innhalte genehmigt. Ueber die weitern Verhandlungen wegen der Ausführung der Friedens-Puncte, wegen der darin festgesetzten Entschädigungen und Ausgleichungen u. s. w., werde ich in dem folgenden Theile der Schrift mich ausführlicher zu verbreiten Gelegenheit haben; jetzt zu dem Innhalte des Friedens-Tractats selbst, in sofern solcher das teutsche Reich angeht.

2.

Innhalt des Friedens von Luneville.

Der erste für das teutsche Reich höchstwichtige Punct war die Art, wie der Friede abgeschlossen wurde.

Seit dem Nimwegischen Frieden, welcher fast auf gleiche Art zu Stande kam, war es nicht wieder geschehen, daß der Kaiser einen Definitiv-Frieden für das Reich abgeschlossen hätte, ohne von dem letztern mit besonderem Auftrage oder Vollmacht dazu versehen zu seyn; nur Präliminarien waren einigemal von Kaiserlicher Seite bis auf Genehmigung des Reichs unterzeichnet worden. Der allgemeine sehnliche Wunsch nach Frieden, die große Wahrscheinlichkeit, ja die Gewißheit, daß ein besserer Friede, als der von dem Kaiser geschlossene, für das Reich auf keinen Fall zu erlangen seyn würde, bestimmte die Reichsstände, das Verfahren des Kaisers hierin völlig gut zu heißen, und sich mit der Zusicherung, daß dadurch ihren gegründeten Rechten kein Eintrag geschehen solle, zu begnügen, welches auch in dem Reichs-Gutachten bemerkt wurde.

Die wichtigste Bestimmung aber war die gänzliche Abtretung nicht nur der Niederlande, und der übrigen auf der linken Seite des Rheins gelegenen Oesterreichischen Besitzungen, namentlich der Grafschaft Falkenstein und des Frickthals, sondern auch der sämmtlichen übrigen auf dem linken Ufer des Rheins gelegenen teutschen Reichslande und Domainen, so wie solche bereits von der Reichs-Deputation zu Rastadt bewilligt worden war, mithin unter allen den auf den vorhergehenden Blättern bemerkten Bedingungen, und dergestalt, daß der Thalweg, oder das Fahrwasser des Rheins, von dem Puncte an,

wo dieser Fluß das helvetische Gebiet verläßt, bis dahin, wo er in das batavische eintritt, die Gränze zwischen dem teutschen Reiche und der Republik Frankreich ausmachen soll. Diese letztere that dagegen Verzicht auf jede Besitzung auf dem rechten Rhein-Ufer, und versprach alle vesten Plätze, welche ihre Truppen auf demselben noch inne haben würden, ihren rechtmäßigen Besitzern wieder einzuräumen; jedoch unter der Bedingung, daß diese Plätze in demselben Zustande gelassen werden sollten, in welchem sie sich bei der Räumung befanden.

Frankreich verstand sich dabei im Art. 8. zu Uebernehmung aller, auf den abgetretenen Ländern haftenden Schulden, die durch die wirklichen Administrations-Kosten der Länder entstanden seyn würden.

In Ansehung der Italienischen Reichs-Lehen enthält dieser Friedens-Schluß bloß eine Entsagung des Kaisers, in Bezug auf seine ehemaligen Besitzungen im Gebiete der Cisalpinischen Republik, und zugleich im Namen des Reichs in Ansehung der im Gebiete der Ligurischen liegenden Lehen. Die übrigen Italienischen Reichs-Lehen sind ganz mit Stillschweigen übergangen. Indessen ist es wohl außer Zweifel, daß das Reich sich auch dieser gänzlich verziehen hat, wenn sie gleich in dem Friedens-Instrument von Luneville nicht ausdrücklich benamt sind; da ein Vorbehalt derselben für das

Reich sich nicht nur mit den übrigen Bestimmungen und mit dem Geiste des Friedens selbst schlechterdings nicht vertragen würde, sondern da auch dieser Friede in Bezug auf das teutsche Reich, ausdrücklich auf die zu Rastadt schon geschehenen Entsagungen, gegründet worden ist, und unter diesen der Verzicht auf alle und jede Reichs-Lehen in Italien mit begriffen war. Ueberdieß würde es auch der Abtretung des Großherzogthums Toscana, als Souveraine Besitzung an den Herzog von Parma, der Vereinigung Savoyens und Piemonts mit Frankreich und den Grundsätzen der französischen Republik gänzlich widersprechen, wenn dem teutschen Reiche auch nur noch ein Schatten seiner alten Lehnrechte, in diesen ganz von ihm getrennten Ländern, übrig bleiben sollte. Frankreich hat sich seit der Revolution immer bemüht, und wenigstens bei seinen Occupationen immer den Vorwand gebraucht, den Grundsatz geltend zu machen, daß jeder Staat nicht nur natürliche Gränzen haben, sondern auch völlig zugerundet und von allen Rechten eines andern Staates in demselben, oder sogenannten Staatsrechts-Servituten völlig frei seyn müsse. Man kann also auch diesen Satz für unzertrennlich von dem Geiste des Friedens zu Luneville, und mithin die Entsagung des Reichs auf alle auswärtigen Lehnrechte, als in der Natur der Sache liegend, annehmen.

Für die künftige innere Einrichtung des teutschen Reichs finden sich nur drei Bestimmun-

gen in diesem Friedens-Schluß, welche aber von der höchsten Wichtigkeit sind.

Die erste im Art. 4. bestätigt nur eine, bereits im Frieden von Campo Formio enthaltene, und besteht darin, daß das österreichische Breisgau an den Herzog von Modena, zur Entschädigung für seine vormaligen zur Cisalpinischen Republik geschlagenen Besitzungen in Italien, überlassen werden soll.

Die zweite ist für die teutschen Fürsten von den größten Folgen, und macht den Frieden zu Luneville weit nachtheiliger für sie, als es der von Campo Formio gewesen war. Sie ist im Art. 5. enthalten, und setzt fest: daß der Großherzog von Toscana, für das Großherzogthum, welches er an den Herzog von Parma überlassen mußte, ebenfalls eine Entschädigung in Teutschland erhalten soll. So hart diese Bestimmung für den Großherzog selbst ist, dem sein Land einzig und allein um deswillen von der Republik entrissen wird, um einen Verwandten des Spanischen Königs-Hauses zu bereichern, und dadurch diesem Hause ein Compliment für seine gezwungene Bundesgenossenschaft mit der Republik zu machen, so bitter ist sie auch für die teutschen Fürsten, die genöthigt werden, auf einen großen Theil entweder ihres wirklichen Eigenthums, oder doch wenigstens der, dem ohnehin schon beraubten Theile derselben zugedachten Entschädigungen, Verzicht zu thun, um einen fremden Fürsten in ihre Mitte aufzunehmen.

Die dritte endlich im Art. 7. bezieht sich auf die Art und Weise, wie die auf dem linken Rhein-Ufer verlierenden teutschen Reichs-Stände entschädigt werden sollen. Der auf dem Friedens-Congresse zu Rastadt von französischer Seite aufgestellte und von der Reichs-Deputation angenommene Grundsatz: die Entschädigungen durch Säcularisation geistlicher Güter zu bewirken, wurde zwar hier nicht ausdrücklich bestätigt, doch aber vestgesetzt: daß den Erbfürsten, die von ihren Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer durch die Abtretung desselben entsetzet werden, eine Entschädigung von dem gesammten teutschen Reiche gegeben werden solle, und zwar nach Verfügungen, welche, dieser Grundlage gemäß, in der Folge genauer zu bestimmen seyn werden. In diesen Ausdrücken liegt zwar allerdings soviel, daß die verlierenden geistlichen Fürsten nicht entschädigt werden sollen, aber die Entschädigung der weltlichen durch Säcularisation von Stiftern auf dem rechten Rhein-Ufer, ist in der That nicht darin, nicht ausgedrückt, und es scheint vielmehr dem Kaiser und Reiche überlassen zu bleiben, unter sich selbst die Art und Weise der Entschädigungen auszumitteln und zu bewirken. Welche Stände übrigens der Ausdruck: Erbfürsten in sich fassen soll, ist ebenfalls nicht näher bestimmt. Vermuthlich doch alle Reichs-Stände, welche als solche die Rechte der Fürsten genießen, oder im Reichsfürstenrathe sitzen, und folglich auch die Reichs-Grafen. Dieses ist um so mehr anzunehmen, da

bei den Discussionen zu Rastadt, unter allen unmittelbaren Reichsgliedern, bloß die Ritterschaft als Privatpersonen betrachtet wurde, welche ihre Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer als Bürger behalten konnten, und bei welchen daher keine Entschädigung nöthig war.

3.

Verlust des teutschen Reichs im Ganzen.

a. Veränderung der Gränze.

Dieser Friedens-Schluß bringt eine ungeheure Veränderung in dem teutschen Reiche hervor. Der größte Theil seiner westlichen Gränze wird dadurch völlig verrückt. Sein westlicher Endpunct wird um drei und einen halben Grad weiter ostwärts verlegt, da man jetzt, statt der Flandrischen Seeküste, die Gegend von der Stadt Emmerich im Herzogthum Cleve unter 23 Grad 40 Min. östl. Länge dafür annehmen muß. Ehemals erhielt die Nordsee den Namen teutsches Meer, weil die teutschen Ufer die beträchtlichsten waren, welche es bewässerte. Schon die Trennung der vereinigten Niederlande von der Verbindung mit diesem Reiche entfernte den größten und zur Schiffahrt und Handlung vorzüglichsten Theil dieses Meeres davon, und jetzt, da auch die burgundische Westküste dem Reiche entrissen worden ist, bleibt nur ein kleiner Theil des teutschen Meeres zwischen den Jütländischen und Batavischen

Küsten übrig, welcher noch mit Recht auf diesen Namen Anspruch machen kann.

b. Verlust an Flächeninhalt und Boden.

Der abgerissene Theil beträgt gegen 1200 bis 1260 Quadrat-Meilen, also fast ein Neuntel des Ganzen, wenn man bloß den Flächenraum in Anschlag bringt. In Rücksicht der Güte dieses Landstrichs aber, seiner Bevölkerung und seines Ertrags, kann man den Verlust weit höher, und fast zu Ein Siebentel annehmen, wie bald näher gezeigt werden soll.

In Ansehung des Bodens begriff dieser Theil die schönsten Niederungen, welche das Reich in seinem Umkreise besaß. Zu den gebirgigten Gegenden kann man in den abgetretenen Landen nur den Hundsrücken rechnen, dahingegen nicht unbedeutende Waldungen außer diesem Gebirge auch mit dem Luxemburgischen (der Ardennerwald), Trierischen und Zweibrückischen verlohren gehen.

An Gewässern verliert Teutschland einen Hauptfluß: die Schelde mit der Lys, welche aber freilich, da ihre Schiffahrt durch die vereinigten Niederländer zerstört worden war, unter der österreichischen Herrschaft keinen bedeutenden Einfluß auf Handels-Verhältnisse hatte; und mehrere Nebenflüsse des Rheins, von denen die Maas mit der Sambre und die Mosel mit der Saar die vornehmsten sind;

dann die Nette, Aar, Erp, Ners und Nahe. Den größten, merkwürdigsten seiner Ströme wird es künftig ganz mit seinen Nachbarn theilen. Die Folge wird zeigen, ob die Natur wirklich diese Gränze zwischen die Gallier und die Germanen gesetzt hat, und ob uns diese Gränze endlich gegen die Raubsucht des nachbarlichen Volkes den Schutz gewähren kann, den uns veränderte Verfassung, innere Zerrüttung desselben, und Verbindung mit den größten Mächten von unserer Seite, nicht verschaffen konnte.

c. Verlust an Menschen.

Die Zahl der Einwohner, welche aufhören teutsche Unterthanen zu seyn, beläuft sich nach den bekanntesten mittlern Angaben auf nicht weniger als 3,900,000. Hat das ganze teutsche Reich wirklich nicht mehr als 28 Millionen Einwohner gehabt, so ist dieß beinahe der siebente Theil davon. Da nun die Länder des linken Rhein-Ufers ziemlich verschieden bevölkert sind, indem die Niederlande zu den Menschenreichsten, der Hundsrücken und mehrere Gegenden des Trierischen und Lüttichischen aber zu den weniger bevölkerten Provinzen gehören, so muß man annehmen, daß entweder ganz Teutschland mehr als 28 Millionen Einwohner gehabt hat, oder daß der obenangeführte Flächen-Inhalt der abgetretenen Lande von 1260 □ Meilen zu gering angegeben ist, welches auch mehrere neuere Statistiker behaupten. Letzteres ist auch sehr wahrscheinlich, und schon dem Blick auf die Karte stellt sich der Verlust Teutschlands an

Boden größer als zu Einem Neuntel dar. Der größte Theil dieser Einwohner ist der katholischen Religion zugethan, Reformirte sind in der Pfalz, Zweibrücken, Jülich, Cleve, Moeurs u. s. w. Lutheraner, und andere Confessionen finden sich in geringerer Anzahl hie und da zerstreut. Das interessanteste Völkchen unter allen Bewohnern des linken Rheinufers sind unstreitig die Niederländer. Ihr Kunstfleiß und ihre Betriebsamkeit macht sie zu Bürgern, die ein jeder Staat gern unter die seinigen zählen möchte. Aber sie sind schwer unter die Herrschaft eines andern Staates zu beugen; seit Jahrhunderten sind sie stolz auf große Vorrechte, auf eine gewisse Selbstständigkeit gewesen, und haben ihren Herrschern oft mehr gekostet, als genutzt. Sie sind fanatisch und leicht zu verführen, und selbst ihre Vereinigung mit Frankreich, war das Werk der Schwärmerei des Volkes, welches am 25. Februar 1793 zu Brüssel sie im Tumult forderte, und nach zwei Jahren im Begriff stand, die Fahne des Aufruhrs wieder gegen Frankreich zu schwingen. Mit der Abtretung der Lande auf dem linken Rhein-Ufer, und besonders der Niederlande, werden auch zwei Sprachen ganz vom teutschen Boden verdrängt, die Französische und das Wallonische Patois. Es wird sich zeigen, ob die französische Oberherrschaft über die ächtteutschen Rheinlande aus diesen nach und nach die teutsche Sprache zu verdrängen im Stande ist.

d. Verlust an Producten.

Der Verlust der überrheinischen Lande in Ansehung ihrer Producte kann nur in so fern für das Ganze und namentlich für das übrigbleibende Teutschland von bedeutendem Einfluß seyn, als diese Producte die Consumtion, die in den hervorbringenden Ländern selbst davon gemacht wurde, überstieg, und als dadurch der teutsche Handel und die Geld-Circulation überhaupt diese oder jene Richtung hatten, oder Theile des cisrhenanischen Teutschlands damit versorgt werden mußten, und bei einer Veränderung der Herrschaft die Erlangung derselben durch Zölle, Ausfuhr-Verbote und andere nicht vorherzusehende Handels-Beschränkungen erschwert werden kann. Der erste Fall fand bei den Niederlanden mit mehrern Producten statt, aber nicht so mit den der übrigen Rheinlande, den Wein und einige Producte des Mineralreichs ausgenommen. Die meisten andern Producte dieser Länder hatte das übrige Teutschland entweder selbst in größerem Ueberfluß, oder es zog das, was ihm daran abgieng, aus andern östlichen und nördlichen Ländern. Ein kurzer Ueberblick kann dieß bestätigen.

Producte des Thierreichs sind blos in Ansehung der Viehzucht in den Niederlanden, und des Wildprets in den Luxenburgischen, Trierischen und Zweibrückischen Landen, für den Handel bedeutend, aber ohne Einfluß auf das übrige Teutschland. In den andern Ländern des linken Rheinufers sind sie unbeträchtlich.

An Producten des Pflanzenreichs ist der Verlust von größerer Wichtigkeit.

Getraide-Länder, welche solchen Ueberfluß haben, daß sie ihre Nachbarn damit versorgen können, sind allein Jülich und Cleve.

Flachs ist ein Hauptproduct von Flandern, Brabant und Geldern, auf welchem der beträchtlichste Theil der Industrie und des Handels dieser Länder beruht.

Obst gehört ebenfalls zu den wichtigen, in Ueberfluß vorhandenen Erzeugnissen der Ufer des Rheins und der in denselben fallenden Flüsse.

Holz macht einen bedeutenden Zweig der Cultur und des Handels in der Pfalz auf der Hart, in Speyer, Zweibrücken, Trier, Luxemburg und Lüttich. Die vereinigten Niederlande wurden fast ganz aus diesen Gegenden damit versehen.

Der Wein ist unstreitig das bedeutendste Product des eigentlichen linken Rheinufers, dessen Verlust von teutscher Seite vorzüglich empfunden werden dürfte, da ein großer Theil der cisrhenanischen Länder, welchen dieses Product abgeht, damit hauptsächlich versorgt wurden. Das Köllnische lieferte vorzüglich den sogenannten Bleichert. Die Pfalz, die Niersteiner und Bacharacher, oder Thäler-Weine; Trier, die Mosler-Weine, welche in großer Menge im übrigen Teutschland consumirt wurden; und die Gegend von Maynz diejenigen Weine, welche eigentliche Rheinweine heißen.

Die vorzüglichste Art des Rheinweins, welcher auf dem linken Ufer in dieser Gegend producirt wird, ist der Laubenheimer; minder berühmt sind die Bodesheimer, Büdesheimer und Bingenschen. Zum Troste der teutschen Rheinwein-Freunde wird es übrigens gereichen, daß die allergeschätztesten Arten dieses vaterländischen Products, der Johannesberger, Hochheimer, Rüdesheimer, Marktbrunner u. s. w. auf dem rechten Rhein-Ufer wachsen, und auch künftig teutsches Eigenthum bleiben.

Auch die Producte des Mineralreichs sind nicht unbeträchtlich.

An Metallgebenden Gegenden gehen verlohren, die Goldwäschereien im Pfälzischen Amte Germersheim, Silbergruben im Trierischen, Kupfergruben bei Rheinbreitbach im Köllnischen und in Namur, Zinngruben im Trierischen; die ansehnlichen Quecksilber-Bergwerke im Zweibrückischen und Speyerschen, Eisenwerke in Lüttich, Kölln, Trier, Speyer, Luxemburg, Hennegau und Namur. Bleigruben in Lüttich, Hennegau und Namur. Galmei-Gruben in Namur. Ferner, Marmorbrüche in Lüttich, Hennegau und Zweibrücken, Achat in letzterm Herzogthume. Traß- und Basalt-Brüche im Köllnischen. Steinkohlen-Gruben in Lüttich, Hennegau, Zweibrücken und Saarbrücken. Salzquellen bei Dürkheim, Creuzenach und Mosbach.

Ein bedeutender Verlust ist der der berühmten warmen Bäder von Aachen, Spaa und Chaufontaine, deren Ertrag zu großen Summen ansteigt.

c. Kunstfleiß in den abgetretenen Landen.

Die Niederlande, besonders Brabant und Flandern, hatten Leinewand- und Spitzen-Manufacturen, denen keine im ganzen übrigen Teutschlande gleich kommen; und es ist wirklich schmerzend, daß die Gegenden, worin die ursprünglich teutsche Erfindung der geklöppelten Spitzen zu ihrer höchsten Vollkommenheit gebracht worden war, von ihrem Vaterlande getrennt werden muß. Vielleicht aber dient auch dieser Umstand den Sächsischen Spitzen-Fabrikanten, die doch den Brabantern bis jetzt am nächsten kamen, zur Aufforderung, ihre Arbeiten zu einer noch höhern Vollkommenheit zu treiben.

Eben so wurden die vorzüglichsten unter den teutschen Wollenwaaren und Tüchern in den Niederlanden verfertigt, und die Orte Verviers in Lüttich, mehrere Orte in Limburg, die Stadt Aachen, die Städte Monjoye und Imgenbruch im Jülichischen, versorgten beträchtliche Districte und Länder, selbst Spanien und Rußland, mit ihren Tüchern, welche die holländischen und französischen seit einiger Zeit wirklich verdrängt hatten.

Auch bedeutende Baumwollen-Manufacturen fanden sich vorzüglich in Flandern.

Die Eisenwerke, Schmelzöfen und Hammerwerke waren auf dem linken Rhein-Ufer sehr ausgebreitet; in Limburg, in Luxemburg, besonders in und um Arlon, Orval und Charleroy in Lüttich, Kölln, und den gebirgigten Gegenden der Trierischen und Zweibrückischen Lande. Die Aachener Nadeln machten einen großen Handels-Artikel ins Ausland.

Eine der ansehnlichsten und berühmtesten Fabricationen der Niederlande ist das Lütticher Leder.

f. Einfluß des Verlusts auf den Handel.

Für den teutschen Handel wird die Veränderung der Oberherrschaft über das linke Rhein-Ufer auf jeden Fall von wichtigen Folgen seyn. Nach dem, was darüber schon bei dem Friedens-Congresse zu Rastadt verhandelt worden ist, dürfte man vielleicht von der Abtretung dieses Landstrichs mancherlei Vortheile für den Handel erwarten, welche bei der alten Verfassung nicht so leicht zu erlangen gewesen seyn würden. Das teutsche Reich kömmt zwar um ein beträchtliches Meerufer, und um den Ausfluß der Schelde, aber dieß ist in der That kein wesentlicher Verlust, da es von dem Besitze dieses Ufers keinen wesentlichen Gewinn hatte. Die wichtigste Veränderung steht hauptsächlich dem so bedeutenden Rheinhandel bevor. Es ist bekannt, daß die Rhein-Schiffahrt nächst der Elbfahrt, der vornehmste Handelsweg für die Bewohner des innern Teutschlandes

war, und daß man den Handel, der auf diesem Wege zwischen der Republik Holland und dem teutschen Reiche getrieben wurde, für erstere zu 100 Millionen Gulden anzuschlagen pflegte; daß dieser Handel auf die unerhörteste und unsinnigste Weise durch Zölle erschwert wurde, und daß ohne diese und andere durch Gilden, und allerlei Vorrechte eingerissene Hindernisse, und drückende Beschwerden, der Rheinhandel weit größere Vortheile für die Bewohner nicht nur seiner Ufer, sondern auch der von ihm entfernter liegenden Länder, gewährt haben würde.

Alles dieses soll — nach den eigenen Forderungen der französischen Republik — für die Zukunft geändert werden. Auf dem Congresse zu Rastadt ist von französischer Seite die Bedingung der ganz freien Rhein-Schiffahrt für die Bewohner beider Ufer ausdrücklich vorgelegt, und von der Reichs-Deputation angenommen worden. Die Transito-Zölle sind folglich aufgehoben, und es wäre diesem Grundsatze zufolge wohl zu erwarten, daß alle übrigen ähnlichen Einschränkungen ebenfalls wegfallen möchten. So bestand zum Beispiel bisher die Einrichtung, daß holländische Schiffer den Rhein heraufwärts fuhren, bis Kölln, und daß erst von dieser Stadt an, teutsche Schiffer die Güter weiter den Fluß herauf brachten. Eben so wurde auch die Schiffahrt von Kölln abwärts nach Holland fast allein von den holländischen Schiffern besorgt, welche dort Rückfracht einnahmen. Diese Schiffer machten eine eigene Gilde von 50 Theilnehmern aus.

So hatten ferner die Städte Kölln, Maynz und Speyer die Stapelgerechtigkeit, wodurch doch auch manche Einschränkung des Handels entstand. Da aber diese Städte selbst, und die ihnen nahe liegenden Gegenden von diesem Rechte große Vortheile haben, und sie nun alle drei in französischen Händen sind, so ist schwerlich zu hoffen, daß die Franzosen diesen ihren neuen Angehörigen etwas von jenen Vortheilen zum Besten der Rhein-Schiffahrt im Ganzen entziehen werden. Doch wäre auch dieses von weit geringerer Wichtigkeit, als die Abschaffung der verrufenen Zölle, deren von Straßburg an, bis zum Eintritte des Rheins in das holländische Gebiet, Dreißig zu entrichten waren, von welchen man jeden im Durchschnitte zu einem jährlichen Ertrag von 20000 Gulden anschlug. Die Last der Zölle hatte wirklich hie und da schon die Folge gehabt, daß man in einigen Fällen den sonst ungleich theuerern Transport auf der Axe der Schiffahrt auf dem Rhein vorzog, und daß die natürliche für die Länder und Völker vortheilhafteste Richtung des Handels auf eine unverantwortliche Art gestört wurde. So konnten z. B. die Getraide reichen Gegenden am Rhein, wie Jülich, Cleve u. s. w. ihr Getraide nicht an die Holländer absetzen, weil es diesen durch die Zölle vertheuert wurde, und sie es wohlfeiler von den Mündungen der Weser und Elbe erlangen konnten. So waren auch viele der besten zur Ausfuhr geeigenschafteten Producte der Rheinländer, wie der Wein, mit ungeheuern Taxen an den Zollstätten angesetzt, ungeachtet ihre Ausfuhr für die

producirenden Lande so wünschenswerth und vortheilhaft war, und fremde Güter, die eingebracht wurden, waren dagegen oft nur einer geringen Taxe unterworfen.

Von dieser Seite könnte also die Abtretung des linken Rhein-Ufers wohl gar vortheilhaft für die Teutschen scheinen, besonders, da von ihren vorzüglichsten wichtigsten Handels-Anstalten, Meß- und Marktplätzen, auf welchen sich der teutsche Handel eigentlich concentrirt, kein einziger verlohren geht; und man dürfte vielleicht hoffen, daß nicht nur das ganze rechte Rhein-Ufer, sondern auch die Länder und Städte an den sich von dieser Seite in den Rhein ergießenden Flüsse, dem Mayn, Neckar, der Lahn und Lippe, besonders Frankfurt, Würzburg, Bamberg, Stuttgard, die Nassauischen und Lippischen Lande, und die Oerter, welche den Zwischenhandel zwischen dem Rhein und der Donau haben, wohin vorzüglich Nürnberg gehört, beträchtlich gewinnen würden. Aber dieß sind freilich Hoffnungen, mit denen sich Teutschland so früh nicht schmeicheln darf. Die Erfahrung hat uns den erfinderischen Eigennutz der Franzosen verdächtig gemacht, und rechtfertigt gewiß die gegründete Besorgniß, ob nicht von französischer Seite manche Einrichtung getroffen werden möchte, welche den größten Vortheil der Rhein-Schiffahrt, von teutscher Seite ab auf die französische zu ziehen fähig wäre, und ob nicht den teutschen Schiffern des rechten Ufers, manche Plackereien und Bedrückungen bevorstehen, welche

ihnen die Wohlthat der abgeschafften Zölle vielleicht nur wenig genießen lassen werden.

g. Einfluß auf das Wohl der Einwohner überhaupt.

Bei jeder Veränderung der Oberherrschaft über ein Land dringen sich fast immer zuerst die Fragen auf: Werden die Einwohner unter ihrem neuen Oberherrn glücklicher oder minder glücklich, als unter ihrem vorigen seyn? Wird ihre Freiheit mehr oder weniger eingeschränkt werden? Wird man ihnen nicht höhere Abgaben auflegen? Wird ihnen die Justiz gut administrirt werden? Werden sie Religionsfreiheit genießen? Wird für Volks-Erziehung und Unterricht zweckmäßig gesorgt, werden ihre Gewerbe nicht erschwert und behindert werden? u. s. w. Alle diese Fragen betreffen Gegenstände, die am Ende doch dem Volke unter allen die wichtigsten sind. Sie haben den unmittelbarsten Einfluß auf die Personen, auf die Lebensart und das häusliche Glück; sie liegen dem Reichen wie dem Armen am Herzen, und jeder Stand genießt unmittelbar die Vortheile, oder empfindet die Nachtheile von den Einrichtungen, die der Staat in Bezug auf diese Gegenstände trifft, oder zu treffen unterläßt.

Was den abgetretenen Landen des linken Rhein-Ufers in diesen Rücksichten bevorsteht, läßt sich nur

freilich nicht mit Gewißheit vorhersagen; aber ein Rückblick auf die Vergangenheit läßt uns wenigstens das schätzen, was wirklich als Verlust anzusehen ist, so wie das, was vielleicht nicht zu beklagen seyn dürfte. Nicht alle jene Lande standen vor dem Kriege in dem Rufe, die glücklichsten Bewohner zu enthalten, mehrere Regierungen hatten sich dem strengen Tadel nicht nur des übrigen Teutschlandes, sondern selbst mehrerer Nachbarn und aller, die sie näher kannten, ausgesetzt. Es waren bei den Unterthanen selbst Unzufriedenheiten entstanden, welche sich während des Kriegs in ihrer größten Lebhaftigkeit dadurch zeigten, daß die lächerlichen Versprechungen des Feindes, der Menschenglück und ein goldenes Zeitalter mitzubringen verhieß, so treuherzig geglaubt, und seine Heere mit offnen Armen aufgenommen wurden. Die Größe der Abgaben konnte die Ursache davon nicht seyn, denn die meisten transrhenanischen Lande gehörten nicht zu denen, die mit den höchsten Abgaben belegt sind; an vielen, ja an den meisten Orten herrschte großer Wohlstand. Mehrere Regenten hatten sich durch thätige Sorgfalt für ihre Länder, und durch manche vortreffliche Einrichtungen gewiß sehr verdient gemacht, und dennoch wurde nach dem Einfall der Franzosen ihr Joch für unerträglich gehalten, und die Unterthanen suchten sich auf alle Weise davon loß zu machen. So vergaß man zum Beispiel über die Kriegs-Vorfälle fast ganz der großen Verdienste, die der Kurfürst von Maynz unverkennbar in mehrern Zweigen der Verwaltung um sein Land hatte. Nur die Fehler der

Regierungen, nur die menschlichen Eigenschaften vieler Regenten, die ihren Glanz verdunkelten, blieben im Andenken, und wurden bei dieser Gelegenheit in das grellste Licht gestellt.

Freilich waren jene Rheinlande in vielen Stücken noch weit hinter einem großen Theile des übrigen Teutschlands zurück. Die großen Erzstifter und Bisthümer in jenen Gegenden erhielten das Mönchswesen und den Aberglauben in seiner Macht, und die Fortschritte, welche das übrige Teutschland in religiöser und moralischer Aufklärung machte, unterblieben hier theils ganz, theils giengen sie nur sehr langsam vor. Die wissenschaftliche Cultur wurde daher auch nur einzeln und langsam befördert, und Teutschland verliert an wissenschaftlichen Anstalten auf dem linken Rhein-Ufer nicht viel. Von den katholischen Universitäten, Maynz, Trier, Kölln, Bonn und Löwen zeichnete sich nur Maynz seit kurzer Zeit zu ihrem Vortheil aus. Die große Macht der Geistlichkeit und des Adels in jenen Gegenden und der Uebermuth, dessen sich diese begünstigten Stände gegen die übrigen nur zu oft schuldig machten, hatte hie und da vielen Schaden gestiftet, und die niederen Stände zur Unzufriedenheit gereizt. Die Justiz, die ohnedieß nicht durchaus in der ordentlichsten Verfassung war, hatte darunter häufig gelitten, und Willkühr und Eigenmacht trieben an manchen Orten ihr Wesen ungescheut. Dazu kam, daß in den letzten Zeiten vor dem Kriege, einige Fürsten des linken Rhein-Ufers den Vorwurf der Despotie oder der Verschwendung

nicht ohne Grund auf sich geladen, und dadurch die Liebe ihrer Unterthanen verlohren hatten, wie denn besonders die Niederländer die österreichische Herrschaft seit Josephs II. Zeiten gar nicht mehr vertragen wollten.

Viele Unterthanen mancher größern, besonders aber der kleinern Fürsten, Grafen und Ritter des linken Rhein-Ufers mochten allerdings Ursache genug haben, eine Veränderung der Dinge herbei, und sich von ihren alten Oberherren befreit zu wünschen. Aber es ist nicht zu läugnen, daß mehrere Länder jener Gegend sehr gut regiert wurden, daß mehrere dortige Fürsten sich die Sorge für Land und Unterthanen in der That eifrig angelegen seyn ließen; auch hat man nicht überall die Unzufriedenheit, die Sehnsucht nach Veränderung wahrgenommen, die sich beim Ausbruch des Krieges an manchen Orten zeigte. Wer kennt nicht die pünktliche strenge Ordnung, die in der Administration der preußischen Provinzen herrscht? Wer wird die Verdienste eines Kurfürsten von Maynz, von der Pfalz, eines Landgrafen von Hessen Darmstadt, wer die väterliche Sorge eines Markgrafen von Baden für seine Lande läugnen?

Werden nun die Bewohner solcher Länder, die schon wegen ihres geringen Umfangs auf die Aufmerksamkeit ihrer Regierungen sicher rechnen konnten, wohl Vortheile bei der Vereinigung mit einem ungeheuern Staate einärnten? Kaum sollte man dieses erwarten. Sie gehören nicht zu der Nation, mit wel-

cher sie so gewaltsam zusammengeschmelzt worden sind, sie werden lange — vielleicht immer — Fremdlinge bleiben. Selbst daß sie bei der Gesetzgebung des Ganzen repräsentirt werden, ist nur ein scheinbarer Schutz gegen ihre Unterdrückung, wenn man bedenkt, wie der Einfluß ihrer wenigen Repräsentanten gegen den der übrigen einheimischen verschwinden wird. Auf jeden Fall aber ist auch der allenfalls zu hoffende Vortheil noch weit entfernt, und wird so lange entfernt bleiben, als die Republik ihre neuen Acquisitionen noch nicht mit voller Sicherheit die ihrigen nennen kann. Dieses kann sie noch nicht, Europa ist zu neidisch auf ihre Vergrößerung, sie selbst hat noch nicht gehörige Vestigkeit in ihrem Innern, und leicht kann der Zeitpunct kommen, wo sie zu ihrer eigenen Erhaltung große Opfer bringen muß, weil sie gewiß nicht immer die außerordentlichen wunderbaren Triebfedern in Bewegung zu setzen vermag, welche ihr bei ihrem ersten Kriege zu Gebote standen. So lange aber dieses der Fall ist, so lange werden die mit ihr vereinigten Lande schwerlich ein sehr glückliches Loos haben. Manche Lasten werden auf sie gewälzt werden, von welchen sich das Innere des Mutterlandes befreien will. Justizverwaltung und Volkserziehung, sind bis jetzt in der Republik noch ziemlich schlecht bestellt, und was sich von religiöser Aufklärung und moralischer Bildung für die Franzosen hoffen läßt, liegt noch sehr im Dunkel. Die geringen Fortschritte, welche diese Nation in Verhältniß gegen die Teutsche bisher darin

gemacht hat, berechtigen eben nicht zu großen Erwartungen.

Wohl unsern ehemaligen transrhenanischen Landsleuten, wenn alle diese Zweifel sich einst zu ihrem Vortheile lösen! Wenn die französische Nation, die von den Zeiten der Childeriche und Fredegunden, bis auf die Zeit des großen Corsen nur ein Spielball der Factionen und Cabalen war, endlich eine auf feste Grundsätze gebaute Regierung erhält; wenn die Regierung Frankreichs, die seit Jahrhunderten nichts als Glanz und falschen Ruhm beabsichtigte, Volksglück nicht kannte, selbst das wenige Gute, welches sie dennoch zu dessen Beförderung zufällig wirkte, nur, um damit zu glänzen, gethan hatte, nur groß und mächtig scheinen wollte, und deshalb sich vom Raub nährte, wenn diese anfangen wird, das Glück ihrer Unterthanen zum ersten Zwecke zu machen und ihren Ruhm in innerer Ruhe und zufriedenen Bürgern zu suchen.

Wohl unsern veräußerten Brüdern, wenn der leere lächerliche National-Stolz, oder vielmehr die weibische National-Eitelkeit der Franzosen, der Mantel ihrer Thorheit und Unwissenheit, sich in willige Anerkennung fremden Werthes und Verdienstes verwandeln wird; denn erst da und nicht eher, dürfen die neuen Bürger Frankreichs erwarten, von ihren französischen Mitbürgern anders als mit Achselzucken angesehen zu werden. Wenn erst die neue Staatsveränderung Frankreichs, wenn alles das, was seit derselben für die Volksbildung geschehen soll, dem Cha-

rakter und der Eigenthümlichkeit dieses Volkes eine solche Richtung gegeben haben wird, daß man nicht mehr, wie jetzt, bloß die scheinbar großen Dinge, die es zu Stande gebracht hat, mit Abscheu und bitterm Hasse im Herzen, bewundert, sondern daß man dieses Volk auch schätzen und lieben muß; dann kann jede Verbindung mit ihm, es sey als Mitbürger oder als Bundesgenosse, nicht anders als wünschenswerth und beglückend seyn. Doch genug, und vielleicht schon zuviel, über diese ungewissen Aussichten in die Zukunft! Ich bin meinen Lesern noch eine ausführliche Auseinandersetzung des Verlusts der überrheinischen Reichs-Stände schuldig, welche denn diese Uebersicht beschließen mag, da der Einfluß, den die ganze Veränderung auf die Constitution des übrigbleibenden Teutschlands haben wird, noch in tiefem Dunkel liegt.

4.

Verlust der einzelnen teutschen Reichs-Stände und Glieder.

a. Weltliche Fürsten und Grafen.

1. Der Kaiser, als Erzherzog von Oesterreich.

1. Die Niederlande oder der burgundische Kreis. Sie bestanden aus den Herzogthümern Brabant, Limburg, Luxemburg, einen Theil von

Geldern, und von der Grafschaft Flandern, den Grafschaften Hennegau und Namur, den dazwischen liegenden Herrschaften Mecheln, Dornik, und der Markgrafschaft Antwerpen. Ihr Flächen-Inhalt betrug ungefähr 470 Quadrat-Meilen, worauf 2 Millionen Menschen lebten. Die Einkünfte wurden über 7 Millionen Gulden geschätzt, wovon jedoch in den kaiserlichen Schatz nur 3,184135 geflossen seyn sollen.

2. Die Grafschaft Falkenstein im Oberrheinischen Kreise. $2\frac{1}{2}$ Quadrat-Meile mit 1 Stadt, 1 Flecken, und 17 Dörfern, worin 4200 Einwohner. Einkünfte 80,000 Gulden.

3. Das Frickthal, an der Gränze der Schweiz, zwischen Zurzach und Basel. Es bestand aus den Voigteien Eiken, Frick, Hornhausen, Herznach, Wittnau, Wölfinswihl, Nieterzeien, mit den Städten Rheinfelden und Laufenburg. Ungefähr 8 Quadrat-Meilen und 10000 Einwohner.

2. Der König von Preußen.

1. Ein beträchtlicher Theil des Herzogthums Cleve im westphälischen Kreise. Nämlich a. der untere Städte-Kreis westlich vom Rhein, mit den Städten Cleve, Bedbur, Griethausen, Hüissen, Cranenburg, Gennep. b. Der obere Städte-Kreis westlich vom Rhein, mit den Städten Goch, Grieth, Calcar, Uedem, Kervenheim, Sonsbeck, Xanten, Burich, Orsoy. c.

Der clevische landräthliche Ritter-Kreis mit 14 Aemtern, und 11 adelichen Herrschaften. Ungefähr 16 Quadrat-Meilen, 40,000 Einwohner. 255,000 Thaler Einkünfte.

2. Das ganze Fürstenthum Meurs im westphälischen Kreise, von 6 Quadr. Meilen, bestehend aus den Herrlichkeiten Crefeld und Meurs, 10 Quadr. Meilen, mit 2 Städten und 14 Kirchspielen, worin 21000 Einwohner. Es ertrug 40,000 Thaler.

3. Das ganze preußische Geldern. 24 Q. Meilen, mit 3 Städten, 5 Aemtern, und 10 Herrlichkeiten, 54,000 Einwohnern und 215,000 Thaler Einkünften, von welchen doch nur 115,000 dem Könige zuflossen.

Nach andern Berechnungen sollen die Einkünfte der Länder, welche Preußen auf dem linken Rhein-Ufer verliert, 595,749 Thaler, und die Rheinzölle in den preußischen Besitzungen auf beiden Ufern dieses Flusses 300,000 Thaler betragen haben.

3. Der Kurfürst von der Pfalz.

1. Von der eigentlichen Pfalz am Rhein. a. Die Rheinschanze vor Manheim. b. Das Oberamt Germersheim, mit 2 Städten, 44 Dörfern und 8 Meyerhöfen. Ein Theil davon, das sogenannte Unteramt Germersheim und das Amt Selz, war, wie bereits oben S. 82 bemerkt worden ist, schon vor dem Kriege zwischen Frankreich und Teutschland streitig. c. Das Oberamt Neustadt,

mit 4 Städten, 44 Flecken und Dörfern, 8 Meierhöfen und 28000 Einwohnern, mit ihm gieng zugleich das Salzwerk zu Dürkheim verlohren. d. Das Oberamt Alzey, mit 5 Städten, worunter Frankenthal, 86 Dörfern und Flecken, 3 Meyerhöfen, und 37,200 Einwohnern. e. Das Oberamt Oppenheim, mit 1 Stadt, 12 Flecken und Dörfern, und 3 Meyerhöfen. f. Das Oberamt Bacharach, mit der Stadt gleiches Namens, dem Schlosse Fürstenberg und 4 Thälern.

2. Das Fürstenthum Simmern, bestehend aus dem Amte Simmern, mit 1 Stadt, 54 D. 12 Meyerh. und dem Amte Stromberg, von 1 Stadt, 15 Flecken und D. 4 Meyerh. 3 Q. Meilen, 7000 Einwohnern.

3. Das Fürstenthum Lautern, bestehend aus 4 Städten, 71 Flecken und D. 55 Meyerhöfen und 18000 Einwohnern.

4. Das Fürstenthum Veldenz, bestehend aus den Aemtern Veldenz und Lautereck, mit 1 Stadt, 25 Flecken und D. und 2 Meyerhöfen. 4 Q. Meilen, 9000 Einwohner. 2 bis 4 lagen im Oberrheinischen Kreise.

5. Das Herzogthum Jülich, im Westphälischen Kreise. An Flächen-Inhalt über 150 Quadrat-Meilen, oder 25640 Morgen Landes, auf welchen 73586 Gebäude standen, und 280,000 Einwohner in 9 Städten und 43 Aemtern lebten. Die Einkünfte dieses Landes werden (vermuthlich nach ganz verschie-

denen Berechnungs-Arten) sehr verschieden angegeben, von 600,000 Thaler bis zu 1,500000 Gulden.

6. Drei Fünftel von der mit Baden gemeinschaftlich besessenen vordern Grafschaft Sponheim, im Oberrheinischen Kreise, nämlich das Oberamt Kreuzenach mit dem Unteramte Böckelheim, 4 Städten, 31 Flecken, und 26 Meyerhöfen. Imgleichen die in der hintern Grafschaft am Donnersberge gelegene Herrschaft Hohenfels.

7. Die sämmtlichen Herzogl. Pfalz Zweibrückischen Lande im Oberrheinischen Kreise. Die Linie, welche dieselben vor dem Kriege besaß, gelangte während der Dauer desselben, durch Absterben des Kurfürsten Karl Theodor den 16. Februar 1799 zur Kurwürde, und dem Besitz der damit verbundenen Lande. Die Zweibrückischen Besitzungen lagen alle auf dem linken Rhein-Ufer und bestanden a. aus dem Herzogthum Zweibrücken, b. Einem Antheile an der hintern Grafschaft Sponheim, nämlich dem Oberamte Trarbach, dem Amte Castellaun, der Voigtei Scenheim, dem Amte Allenbach, und dem sogenannten Crover Reich. c. Fünf Neuntel von dem Amte Homburg am Bließ-Flusse, wovon das Uebrige zu Nassau Saarbrücken gehörte.

Außer diesen besaß das Haus Pfalz noch in den Niederlanden die Herrschaften Vinnenthal, Breskesand, Ravenstein und Bergopzoom *).

Auf

*) Ueber Bergopzoom hat der Kurfürst am 24. Febr. 1801 einen eigenen Abtretungs-Vertrag mit der batavischen Republik geschlossen.

Auf dem Friedens-Congresse zu Rastadt gab Kurpfalz seinen Verlust auf dem linken Rhein-Ufer an, zu: 165 Quadrat-Meilen, 48 Aemtern, 36 Städten, 11 Flecken, 678 Dörfern, 470157 Einwohnern, und 3,121000 Gulden an Einkünften. Pfalz Zweibrücken den Seinigen zu 36 Quadrat-Meilen, 8 Aemtern, 13 Städten, 319 Dörfern, 96000 Einwohnern und 915618 Gulden an Einkünften. Ferner vergleiche man die Besitzungen der Reichs-Ritterschaft.

4. Der Herzog von Wirtemberg.

Die Grafschaft Mömpelgard, zwischen dem Suntgau und der ehemaligen Franche Comté, die zwar nicht innerhalb der Gränzen des teutschen Reichs lag, aber doch immer als Reichsland betrachtet und von Frankreich unabhängig regiert wurde. Sie hatte 45 Quadrat-Meilen, 50000 Einwohner, und brachte 300,000 Livres ein.

5. Der Landgraf von Hessen Cassel.

Die Casselische Linie des Hauses Hessen besaß auf dem linken Rhein-Ufer nichts als die Landeshoheit über die der Rheinfelsischen Linie gehörigen Aemter Rheinfels und Pfalzfeld, nebst dem Besatzungs-Rechte in der Vestung Rheinfels.

6. Der Landgraf von Hessen Rheinfels.

Die eben genannten Aemter Rheinfels und Pfalzfeld, welche zur niederen Grafschaft Katzen-

elnbogen im Oberrheinischen Kreise, gehörten, mit der Stadt St. Goar und 8 kleinen Dörfern unter Casselischer Hoheit. Ungefähr 1 Quadrat-Meile, 6000 Einwohner, und 15000 Gulden Einkünfte.

7. Der Landgraf von Hessen Darmstadt.

Das zur Grafschaft Hanau Lichtenberg gehörige Amt Lemberg, mit der Stadt Pirmasens; diese Stadt hatte 9000 Einwohner, und der übrige Theil des Amtes ungefähr 1500 Familien. Die Einkünfte davon betrugen 50,000 Gulden. Dieses Amt lag außerhalb des Elsasses im Oberrheinischen Kreise, ganz unter teutscher Reichs-Hoheit, es war daher nicht mit unter den oben S. 93 aufgeführten Hessen Darmstädtischen Besitzungen begriffen.

8. Der Markgraf von Baden.

1. Zwei Fünftheile an der mit Kurpfalz und Zweibrücken gemeinschaftlich besessenen vorderen Grafschaft Sponheim, nämlich das Oberamt Kirchberg, die Aemter Nauenburg und Sprendlingen.

2. Von der hintern Grafschaft die Aemter Dill auf dem Hundsrück, Winterburg im Nohgau, Herstein, Birkenfeld und die Voigtei Winningen im Meienfelder Gau.

Beide zusammen mochten ungefähr $7\frac{1}{2}$ Quadrat-Meilen und 20,000 Einwohner enthalten.

3. Die Herrschaft Gräfenstein und das Amt Rhod in der Gegend von Landau.

In den Niederlanden besaß der Markgraf auch noch die Herrschaften Rademachern, Hersbringen, und Uffeldingen. Einige Schriftsteller gaben den Verlust des Hauses Baden auf 13½ Quadrat-Meilen, 38430 Einwohner und 24000 Gulden Einkünfte an; hierunter sollten aber wohl die Besitzungen dieses Hauses im Elsaß mit verstanden seyn. S. auch unter der Reichs-Ritterschaft.

9. Der Herzog von Aremberg.

Das Fürstenthum Aremberg im Kurrheinischen Kreise, war ungefähr 4 Quadrat-Meilen groß, hatte 9000 Einwohner und gab 60000 fl. Einkünfte, es bestand aus einer Stadt und einigen Dörfern.

Einem Prinzen dieses Hauses, dem Grafen von der Mark, gehörten die Grafschaften Schleiden und Sassenburg im westphälischen Kreise, welche 3 Quadrat-Meilen, mit 1 Flecken und einigen Dörfern, und ungefähr 5000 Einwohner enthielten.

Außerdem besaß das Haus Aremberg noch beträchtliche Güter in den Niederlanden, über welche ihm aber keine Landeshoheit zustand. Es ist ihm durch die Abtretung des linken Rhein-Ufers alles, was es mit Landeshoheit besaß, genommen worden.

10. Der Fürst von Hohenzollern Sigmaringen.

Die Herrschaften Boxmer an der Maas, Berg und Dixmüde in den Niederlanden. 4

Quadrat-Meilen, 12000 Einwohner, und 66000 Gulden Einkünfte.

11. Die Fürsten von Salm-Salm, und Salm-Kyrburg.

Verlieren ebenfalls ihre sämmtlichen Besitzungen, welche alle auf dem linken Rhein-Ufer lagen. Sie waren, außer dem oben S. 98 angeführten, schon im Bezirke des alten Frankreichs gelegenen Fürstenthum Salm auf dem Voghesischen Gebirge, welches 60000 Gulden ertrug, folgende: Das Oberamt Kyrburg, mit der Stadt Kirn zu Ein Viertel, und Ein Viertel von den Aemtern und Herrschaften Tronecken, Dimringen, Wildenburg. Drei Viertel von dem Oberamte Rhauken. Einen Antheil an dem, dem ganzen Wild- und Rheingräflichen Hause gemeinschaftlichen Amte Flonheim und Werrstadt.

Diese Besitzungen zusammen betrugen 10 Quadrat-Meilen, 24000 Einwohner, und 60000 Gulden an Einkünften.

12. Die übrigen Wild- und Rhein-Grafen.

1. Die Linie Grumbach: Die Herrschaft gleiches Namens, mit der Stadt Offenbach am Glan, das Eßweiler Thal, drei Viertheile von Tronecken, die Wildgrafschaft Dhaun, das Oberamt Rhaunen und das Gericht Hausen gemeinschaftlich mit der Linie Stein.

2. Die Linie Stein: die Grafschaft Rheingrafenstein, mit der Stadt Grehweiler und 8 Dörfern. Antheil an der Herrschaft Wildenburg und den bemerkten Gemeinschaften.

Die Besitzungen der Wild- und Rheingrafen betrugen zusammen 10 Quadrat-Meilen, 22000 Einwohner, und brachten über 100,000 Gulden ein. Ihren Besitzern wird durch den Verlust derselben alles entrissen.

13. Der Fürst von Nassau Usingen.

Verliert die ganze Erbschaft der während des Krieges ausgestorbenen Nassau Saarbrückischen Linie. Sie bestand 1. aus der Grafschaft Saarbrück im Westrich von 4 Quadrat-Meilen, mit 2 Städten, vielen Dörfern, und 9000 Einwohnern, und der Hoheit über die an Frankreich schon vordem abgetretenen Abtei Wadgassen; 2. der Herrschaft Ottweiler am Bliesflusse, mit einer Stadt und mehrern Dörfern; 3. Vier Neuntel an dem mit Zweibrücken gemeinschaftlichen Amte Homburg, mit 1 Stadt gleiches Namens; 4. dem Amte Ingenheim; 5. der Kellerei Rosenthal in der Herrschaft Kirchheim, von 300 Gulden jährlichen Einkünften, 6. der Gemeinschaft Wölstein, an welcher Nassau Weilburg mit Antheil hatte. Auf dem Friedens-Congresse zu Rastadt wurden die Nassau Saarbrückischen sämmtlichen Besitzungen angeschlagen zu 53,286 Einwohnern und

588,199 Gulden jährlicher Einkünfte *), worunter aber Saarwerden mit begriffen war.

14. Der Fürst von Nassau Weilburg.

Die Aemter Kirchheim und Stauf am Donnersberge, mit den Städten Stauf und Gellheim, und 20 und einigen Oertern, ungefähr 8 Quadrat-Meilen und 18,660 Einwohnern.

Das Amt Alsens, mit 1 Flecken und einigen Dörfern.

15. Der Graf von Solms Assenheim.

Die Herrschaft Scharfenstein, an welcher auch die Erben von Leiningen Heidesheim Antheil hatten. ½ Quadrat-Meile, 1500 Einwohner, und 8000 Gulden Einkünfte.

16. Der Fürst von Isenburg und Graf von Hillesheim.

Besaßen gemeinschaftlich die Grafschaft Reipoltskirchen aus der gräflich Manderscheidischen Erbschaft; sie liegt auf dem Hundsrück, hält 1 Quadrat-Meile, 3000 Einwohner und trug 21000 Gulden ein.

---

*) Congreß-Handbuch, 2r Theil, S. 127.

17. Der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg.

Die Herrschaft Neuhembsbach, von 1 Quadrat-Meile, 3000 Einwohnern und 15000 Gulden Einkünften.

18. Die Fürsten und Grafen zu Leiningen.

Verlieren ihre sämmtlichen Besitzungen, welche alle zwischen dem Rhein und dem untern Elsaß lagen.

1. Die ältere oder gräfliche Linie Leiningen-Westerburg besaß einen Theil der Grafschaft Leiningen mit der Stadt Grünstadt, die Herrschaft Westerburg, mit der Stadt gleiches Namens, zusammen $3\frac{1}{2}$ Quadrat-Meilen, 9000 Einwohner, und 68000 Gulden Einkünfte.

2. Die jüngere fürstliche Linie Leiningen Dachsburg, ebenfalls einen Theil der Grafschaft Leiningen mit dem Schlosse Hartenburg, und der Stadt Dürkheim an der Hart. Dann gehörte ihr noch die Grafschaft Oberstein auf dem Hundsrück. Zusammen $4\frac{1}{2}$ Quadrat-Meilen, 16000 Einwohner, und 150,000 Gulden Einkünfte. S. auch unter der Reichs-Ritterschaft.

19. Der Graf von Oettingen Baldern.

Die Herrschaft Dachstul nördlich von Trier, welches auch die Lehnshoheit darüber hatte. $1\frac{1}{2}$ Quadrat-Meilen, 4000 Einwohner, und 25000 Gulden Einkünfte.

20. Der Graf von der Leyen und Hohen-Geroldseck.

S. unter der Reichs-Ritterschaft.

21. Der Fürst von Löwenstein Wertheim.

Die Grafschaft Virnenburg im Westphälischen Kreise, mit einem Schlosse und Flecken, auch 5 Dörfern.

Die Reichsritterschaftliche Herrschaft Scharfeneck, unweit Landau, eine mit den Grafen von Sickingen gemeinschaftliche Besitzung. Zusammen ungefähr 4½ Quadrat-Meilen, 10,500 Einwohner, und 80,000 Gulden Einkünfte.

22. Der Fürst von Wied-Runkel.

Die Grafschaft Crichingen (Créange), von welcher ein Theil unter französischer Hoheit lag, und schon S. 99 angeführt worden ist. Der ganze Verlust mochte ungefähr 2 Quadrat-Meilen, 5000 Einwohner, und 50,000 Gulden Einkünfte betragen. S. auch die Reichs-Ritterschaft.

23. Der Graf von Törring-Jettenbach.

Die Grafschaft Gronsfeld im westphälischen Kreise, mit 1 Schloß und einigen Dörfern. 1 Quadr. Meile und 1500 Einwohnern. 10,000 Gulden Einkünfte.

24. Der Graf von Aspermont-Linden.

Die Grafschaft Reckheim im westphälischen Kreise. 1½ Quadrat-Meilen, mit 1 Flecken, wenigen Dörfern, 3000 Einwohnern.

25. Der Graf von Metternich.

Die Herrschaften Winnenburg und Beilstein im westphälischen Kreise. 4 Quadrat-Meilen, 10,000 Einwohner, 46,000 Gulden Einkünfte.

26. Der Graf von Sternberg.

Die vormals gräflich Manderscheidischen Grafschaften Blankenheim und Geroldstein im Westphälischen Kreise. $7\frac{1}{2}$ Quadrat-Meilen, mit 3 Städtchen, 8 Aemtern, 15000 Einwohnern, und 100,000 Gulden Einkünften.

27. Der Graf von Plettenberg.

Die Herrschaften Wittem, Eyß und Schlenacken im Westphälischen Kreise. 2 Quadrat-Meilen, 3000 Einwohner und 36000 Gulden Einkünfte.

28. Der Graf von Quadt.

Die Herrschaft Wickeradt im Westphälischen Kreise, mit den Herrschaften Schwanenberg und Leutholthof. $1\frac{1}{4}$ Quadrat-Meile, 2500 Einwohner, 20,000 Gulden Einkünfte.

29. Der Graf von Ostein.

Die Herrschaft Mylendonk, ebendaselbst. $\frac{1}{2}$ Quadrat-Meile, mit 1 Schloß und etlichen Höfen, 1500 Einwohnern, und 9000 Gulden Einkünften.

30. Der Graf von Nesselrodt.

Die Herrschaften Reichenstein und Mechernich, ebendaselbst. $\frac{1}{2}$ Quadrat-Meile, 1500 Einwohner, und 9000 Gulden Einkünfte.

31. Der Graf von Schaesberg.

Die Herrschaften Kerpen und Lommersum daselbst. 1 Quadrat-Meile, mit 1 Flecken, 3 Dörfern, 2000 Einwohnern und 20,000 Gulden Einkünften.

32. Die Fürsten und Grafen von Salm Reiferscheid.

Diese von dem Rheingräflichen Hause Salm ganz verschiedene Familie, besaß die sogenannte niedere Grafschaft Salm im Herzogthum Luxemburg und die Herrschaft Dyk im westphälischen Kreise. Es verliert folglich alle seine Besitzungen von $3\frac{1}{3}$ Quadrat-Meilen, 9100 Einwohnern, und 70,000 Gulden jährlichen Einkünften.

33. Der Graf von Sinzendorf.

Die Burggrafschaft Reineck, im Kurrheinischen Kreise. $\frac{1}{2}$ Quadrat-Meile, 1600 Einwohner, und 11000 Gulden Einkünfte.

34. Der Fürst von Bretzenheim.

Ein natürlicher Sohn des Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz, besaß die Grafschaft Bretzenheim im Oberrheinischen Kreise an der Nahe. 3 Quadrat-Meilen, mit 1 Schloß, 4 Dörfern, 5000 Einwohnern, 40,000 Gulden Einkünften.

35. Der Graf von Waldbott-Bassenheim.

Die Reichs-Grafschaft Ollbrück im Oberrheinischen Kreise, die Herrschaften Virmont, Bassenheim, Sevenich, Herresbach, Heckenbach, und die Kellereien zu Koblenz, Maynz und Lutzerath. 2 Quadrat-Meilen mit 5098 Einwohnern und 59381 Gulden Revenuen, nach dem von dem Grafen selbst in einer Deduction bekannt gemachten Ansatze.

36. Der Graf von Wartenberg.

Die Grafschaft Wartenberg im Oberrheinischen Kreise, von 3 Quadrat-Meilen, 7000 Einwohnern und 58000 Gulden Einkünften.

37. Der Fürst von Ligne.

Die Grafschaft Fagnolles im Westphälischen Kreise. ½ Quadrat-Meile, mit 1 Schlosse und Dorfe und nicht völlig 1000 Einwohnern.

b. Geistliche Reichs-Stände.

1. Der Kurfürst von Maynz.

Besaß auf dem linken Rhein-Ufer zwar keinen sehr großen, aber einen desto wichtigern Strich Landes, wo auf 6 Quadrat-Meilen 45000 Einwohner lebten. Darunter die Stadt Maynz mit 30,000 Einwohnern, die Stadt Bingen mit 4000, das Amt

Ohlen mit 1 Flecken und 7 Dörfern, die Kellereien Algesheim und Neubaumberg. Die Einkünfte von diesem Districte wurden auf 700,000 Gulden geschätzt. Zugleich gehen die Metropolitanrechte über die abgerissenen Theile von Worms, Speyer und Straßburg verlohren. Teutschland verliert an Maynz seine beste Vestung auf der bedrohtesten Seite, einen seiner vorzüglichsten Handels-Plätze, eine in den letzten Zeiten sehr wohl eingerichtete Akademie, eine der reizendsten und fruchtbarsten Lagen; und die an guten Weinen reichen Berge von Laubenheim, Bodenheim, Büdesheim und Bingen. Man vergleiche auch die Besitzungen der Reichs-Ritterschaft.

2. Der Kurfürst von Trier.

Verliert durch die Abtretung des linken Rhein-Ufers 119 Quadrat-Meilen, 184,700 Einwohner, und ungefähr 750,000 Gulden Einkünfte. Da ihm auf diese Weise von seinen sämmtlichen Besitzungen nicht mehr als 15 Quadrat-Meilen auf dem rechten Rhein-Ufer übrig bleiben, so geht im Grunde die ganze Existenz von Trier verlohren. Der Theil des Erzstifts, welchen Frankreich erhält, hatte folgende Bestandtheile: Die Städte Trier und Coblenz, die Abteien St. Martin, St. Matthäus, zu den Märtyrern, und St. Maximin, letztere hatte allein 6000 Ducaten Einkünfte, die Pauliner Probstei, die gefürstete Abtei Prüm; die Aemter Pfalzel 46 Oerter, Saarburg 80 Oert.

Grünburg 30, St. Wendel 17, Schmidtburg 8, Hunold 10, Baldenau 16, Berncastel 8, Wittlich 44, mit sehr ansehnlichen Kupferbergwerken, Welschbillig 22, Kylburg 16, Schönecken 13, Schönberg 31, Hillesheim mit 1 Stadt und wenigen Dörfern, hatte Silbergruben, Dhaun 61, Manderscheid 21, Cochem 24, Ulmen 8, Zell 23, Baldeneck 10, der niedere Theil des Amtes Ehrenbreitstein, Mayen 61, Münster-Mainfeld 39, Wesel 12, mit Kupferwerken, Ein Viertel von dem Amte Rhaunen, dessen übriges den Rheingrafen gehört. Die Lehnshoheit über die Gräflich Metternichischen Herrschaften Winnenburg und Beilstein im Westphälischen Kreise. Das Trierische Land, welches immer die Teutschen wenig interessirt zu haben scheint, in geringer Verbindung mit andern teutschen Staaten stand, ist ein gebirgiger, Holz- und Metallreicher Strich. Doch lieferte er auch außer Steinkohlen, Kupfer, Blei und Gallmei und anderen Producten des Mineralreichs, den Moslerwein, der einen ansehnlichen Handels-Artikel dieser Gegend ausmacht.

3. Der Kurfürst von Köln.

Verliert das ganze Rheinische Erzstift bis auf wenige auf dem rechten Rhein-Ufer liegende Stücke, und zugleich die Metropolitanrechte über Lüttich. In dem verlohrenen Theile liegen die Städte Bonn, Andernach, Neuß und Rense, und er bestand aus den Aemtern Andernach mit 13

Oertern, Aldenar 8, Bonn 46, Brüel, Godesberg 11, Hardt, Lechenich, Zülpich, Rheinbach, Nurburg, Zeltingen und Rachtich. Der ganze Verlust mag, nach einer Mittelzahl aus mehrern sehr abweichenden Angaben, gegen 40 Quadrat-Meilen, 100,000 Einwohner, und 400,000 Gulden Einkünfte betragen.

Auch an dem Erzstifte Köln verliert Teutschland keines seiner fruchtbarsten Länder; ein Theil davon ist bergig und steinig, ein Hauptproduct sind die rothen Rheinweine, die unter dem Namen Bleichert bekannt genug sind, und verschiedene Producte aus dem Mineralreiche.

4. Der Bischof von Worms.

Verliert den größten Theil des Bisthums, nämlich die Amts-Schaffnereien und Kellereien Horchheim, mit 6 Dörfern, Dirmstein, 1 Flecken, 2 Dörfer, Neu Leiningen mit dem Städtchen gleiches Namens und 3 Dörfern, Neuhausen, 3 Oerter. Zusammen 4 Quadrat-Meilen, 8000 Einwohner und 150,000 Gulden Einkünfte. Ein fruchtbares vortreffliches Land.

5. Der Bischof von Speyer.

Der auf dem linken Rhein-Ufer gelegene Theil des Bisthums Speyer beträgt ungefähr die Hälfte des Ganzen, und bestand aus dem Oberämte Kirweiler, mit 1 Stadt, 1 Flecken, und 12 Dörfern, Amt Deidesheim, 1 Stadt, 7 Dörfer, Amt Marien-

traut, 8 Dörfer, und 6, welche dem Dom-Capitel gehörten. Dieser Verlust wird angeschlagen zu $12\frac{1}{2}$ Quadrat-Meilen, 22,300 Einwohnern und 266,000 Gulden Einkünfte.

6 und 7. Die Bischöfe von Straßburg und von Constanz.

Erleiden den Verlust an solchen Besitzungen, welche theils in Frankreich, theils in der Schweiz lagen, und daher schon oben S. 86 und 107 bemerkt sind. Der Bischof von Straßburg behält auf dem rechten Rhein-Ufer nichts, als die Aemter Oberkirch und Ettenheim in Schwaben übrig.

8. Der Bischof von Basel.

Verliert als Reichsstand seine ganze Existenz, da seine sämmtlichen Reichslande, das einzige Amt Schlingen im Breisgau ausgenommen, auf dem linken Rhein-Ufer lagen. Der zum teutschen Reiche gerechnete Theil des Bisthums Basel bestand aus folgenden Theilen: Stadt und Schloß Bruntrut, Landschaft Elsgau, Stadt und Landschaft Dellsperg, Stadt und Probstei Ursitz, der Freiberg oder Herrschaft Franquemont, die Landvoigtei Zwingen mit Stadt und Amt Lauffen, das Burgthal, die Landvoigtei Pfeffingen, Landvoigtei Birseck, das Münsterthal, die Abtei Bellelai, die Michaelis-Brüderschaft und die Probstei Idstein. 20 Quadrat-Meilen, 60,000 Einwohner, und 230,000 Gulden Einkünfte. Entfernt von Teutschland, umgeben von Frankreich und der Schweiz,

war das Bisthum Basel, selbst in Ansehung des Theils, welcher wirklich noch mit zum Reiche gerechnet wurde, schon lange nur in schwacher Verbindung mit demselben, und sein Verlust ist daher für nichts zu rechnen.

9. Der Bischof von Lüttich.

Das ganze Bisthum Lüttich, welches zum westphälischen Kreise gerechnet wurde, ob es gleich im Bezirke des Burgundischen lag, geht verlohren. Seine Bestandtheile waren, außer der Hauptstadt gleiches Namens, die ehemalige Grafschaft Hasbain, die Grafschaft Looz mit der Stadt Tongern, welche der erste Sitz des Bisthums war, als es gestiftet wurde, die Grafschaft Hoorn, das Marquisat Franchimont, mit der wegen ihrer Bäder berühmten Stadt Spa, das Land Condroz auf beiden Ufern der Maas, und das sogenannte Land zwischen der Sambre und Maas. Lüttich war eines der ansehnlichsten geistlichen Territorien des teutschen Reichs, die vorgenannten Stücke hielten zusammen 105 Quadrat-Meilen, mit 26 Städten, 1400 Dörfern und 220,000 Einwohnern, und ertrugen jährlich 2 Millionen Gulden. Der Bischof hatte Diöcesanrechte im größten Theile von Brabant und Hennegau. Das Land ist nicht sehr fruchtbar, die Producte, welche außer Landes giengen, waren größtentheils aus dem Mineralreiche, da Holland immer von daher Marmor und andere Bau-Steine, Kalk und Steinkohlen, Gewehr und andere Eisenwaaren gezogen hat. Doch wurden auch Leder und Zeuge fabricirt und ausgeführt.

10.

10. Der Bischof von Chur.

Hört gänzlich auf ein Reichs-Stand zu seyn. Es ist aber schon S. 109 bemerkt worden, daß er kein Territorium im Bezirke des Reichs besessen hat.

11. Der Abt von Prüm.

S. Seite 188 unter dem Kurfürsten von Trier.

12. Der Abt von Stablo und Malmedy.

Das Gebiet dieser Abteien lag zwischen den Herzogthümern Limburg und Luxemburg und dem Bisthum Lüttich, geht folglich ganz verlohren; es wurde geschätzt auf 6½ Quadrat-Meilen, 13000 Einwohner und 24,000 Gulden Einkünfte.

13. Der Abt zu Cornelii Münster.

Diese kleine Abtei unweit Aachen geht ebenfalls ganz verlohren, mit 1½ Quadrat-Meilen Land, 6000 Einwohnern, und 46,000 Gulden Einkünften, wenn dieser Ansatz nicht zu hoch ist.

14. Die Aebtissin zu Burscheid.

Die kleine Damen-Abtei Burscheid bei Aachen wird ebenfalls ganz aufgeopfert; ihr Gebiet betrug ½ Quadrat-Meile, mit 1500 Einwohnern, und 35,000 Gulden Einkünften.

15. Die Aebtissin zu Thorn.

Das Damenstift Thorn zwischen dem Bisthum Lüttich und der Maas, welches ganz verlohren geht, hätte ein kleines Gebiet von ½ Quadrat-Meile, 1000 Einwohner, und 25000 Gulden Einkünfte.

16. Der teutsche Orden.

Verliert auf dem linken Rhein-Ufer folgende Commenden, welche die Balleien Coblenz und Altenbiesen ausmachten.

Altenbiesen in Lüttich.
Beeckevorth in Brabant.
Beeckingen.
Bernsheim.
Coblenz.
Gemmert in Brabant.
Grüterode u. Feucht.
Jungenbiesen in Kölln.
Kölln.
Linz.
Mecheln oder Pitzenburg.
Meinsiedel.
Muffendorf.
Oedingen und Holt.
Ramersdorf.
Saarbrück.
Sanct Aegidii in Aachen.
Sanct Peters Voeren in Limburg.
Siersdorf in Köln.
Trarr.
Trier.
Waldbreitbach und Rheinberg.

Alle zusammen sollen 50 Quadrat-Meilen Land und 100,000 Einwohner in sich begriffen und 282,000 Gulden eingetragen haben.

Die Ballei Uetrecht mit 10 Commenden in den vereinigten Niederlanden war schon längst außer aller Verbindung mit dem Teutschen Hochmeisterthum.

c. Freie Reichs-Städte,
welche mit dem linken Rhein-Ufer an Frankreich abgetreten werden.

1. Kölln.

Katholischer Religion, mit einem Gebiete von 1 Quadrat-Meile, 8000 Häusern, 42500 Einwohnern, und 260000 Gulden Einkünften. Diese Stadt, mit welcher einer der schönsten Apparate von Reliquien und Heiligthümern, und eine Sammlung von Klöstern und Stiftern für Teutschland verlohren geht, war in ihrer Freiheit durch mehrere Ansprüche der Kurfürsten von Köln, schon lange Zeit sehr eingeschränkt gewesen.

2. Aachen.

Katholischer Religion, mit einem Gebiete von 1 Quadrat-Meile, 3000 Häusern, 24000 Einwohnern, und 115000 Gulden Einkünften. Aachen hatte sich auch durch seine Schutzherren, die Herzoge von Jülich, manche Beschränkung seiner Freiheiten gefallen lassen müssen. Sie war eine der ältesten angesehensten teutschen Städte. Ihr Gebiet nannte sie das

Reich von Aachen. Sie verwahrte einen Theil der Reichs-Kleinodien, und jeder römische Kaiser wurde, sogleich nach seiner Krönung, zum Domherrn des dortigen Marienstifts geweiht, worauf dieses Stift sehr stolz war. Wichtiger als durch diese Dinge wurde die Stadt durch ihre vortrefflichen warmen Bäder.

3. Worms.

Der Magistrat evang. lutherischer Religion. Das Gebiet ¼ Quadrat-Meile, mit 700 Häusern, 6000 Einwohnern, und 40,000 Gulden Einkünften. Worms hat ein merkwürdiges Product an dem Rheinwein, welcher Unsrer lieben Frauen Milch heißt.

4. Speyer.

Der Magistrat evang. lutherischer Religion. Das Gebiet ¾ Quadrat-Meilen, mit 7000 Einwohnern und 46000 Gulden Einkünften. Mit dieser Stadt werden die Gräber von acht römischen Kaisern und drei Kaiserinnen dem Reiche entrissen, und zum Eigenthum der Nation gemacht, welche diese Heiligthümer der Vergangenheit in ihrer blinden Wuth so schändlich mißhandelte.

d. Verlust der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft.

Dieser besteht in dem größten Theile des Rheinischen Ritter-Kreises, von welchem der Canton am Oberrheinstrom, und der am Nieder-

rheinstrom ganz verlohren gehen. Man hat diesen Verlust auf 20 Quadrat-Meilen, 52,000 Einwohner, und 450,300 Gulden Einkünfte angeschlagen. Doch ist die Frage, ob hierunter einige schon oben mit angeführte Ritterschaftliche Güter, welche in den Händen verschiedener Reichs-Fürsten und Grafen waren, z. B. die Besitzungen der Grafen von der Leyen, mit begriffen sind? Das folgende Verzeichniß enthält die Namen der an Frankreich abgetretenen einzelnen ritterschaftlichen Güter, und der Familien, welchen sie gehörten.

Familien.	Besitzungen.
1. Baden (Markgräfl. Haus).	Martinstein, bei Sponheim.
2. Freihr. von Bettendorf.	Falkenstein.
3. Frhr. von Blumenkron.	Waldenheim.
4. Frhr. von Boos, oder Bois von Waldeck.	Montfort und Waldeck.
5. Frhr. von Breibach.	Bürresheim.
6. " " Clodt, od. Clothen.	Ehrenberg.
7. Frhr. von Dalberg.	Abenheim, Bechtolsheim an der Selz, mit Ebersberg gemeinschaftlich, Dalberg, Gaupitzheim, Geroldsheim, Herrnsheim, Städtchen bei

Familien.	Besitzungen.
	Worms, Hesloch, Ruchum, Rupertsberg, Walhausen.
8. Graf von Degenfeld.	Waldlautersheim.
9. Freihr. von Dienheim.	Friesenheim, Hahnheim.
10. Frhr. v. Dietberg.	Fusgenheim.
11. Freihr. von Ebersberg.	Bechtolsheim, gemeinsch. mit Dalberg.
12. Frhr. Eckbrecht v. Dürkheim.	Schwarzenbach, Söttern.
13. Graf von Elz.	Fendersheim, Remelsheim, Trappstadt.
14. Frhr. von Forstmeister.	Aussenau.
15. Frhr. von Franckenstein.	Espen.
16. Ganerbschaftliche Güter.	Florstadt, Momenheim, Rimmelsheim, Schornsheim.
17. Frhr. von Greifenklau.	Guntheim.
18. Frhr. von Günterrode.	Höchst.
19. Frhr. von Hagen.	Nalbacherthal, Reisweiler, gemeinschaftlich mit dem

Familien.	Besitzungen.
	Fürsten von Wied-runkel.
20. Graf von Hatzfeld.	Merten, Oedingen, Schönstein.
21. Frhr. von Hees.	Holdingshausen.
22. = = Hettesdorf.	Arzheim, Horchheim.
23. Frhr. von Hohenfeld.	Aistersheim, Almech.
24. Frhr. von Hund.	Lörzweiler.
25. = = Kerpen.	Illingen, Lixingen, Rollingen, Würzweiler.
26. Frhr. von Kesselstadt.	Ahrenrad, Bruch-Lösenich, Dodenberg, Führen, Paussendorf.
27. Frhr. Knebel von Katzenelnbogen.	Neuweyer.
28. Frhr. Köth von Wanscheid.	Udenheim.
29. Leiningen, Fürstl. und Gräfl. Haus.	Steinbach.
30. Graf von der Leyen.	Adendorf mit Arzdorf und Eckendorf in der Gegend von Bonn, Armada, Bliescastel im Westrich, Bongard mit Simpelfeld und Buchholz in Limburg, Burweiler,

Familien.	Besitzungen.
	Calenborn, Eppenberg, Hochspeyer gemeinschaftlich mit Walbrunn, Leiningen unweit Rheinfels, Lind, Medesheim, Meisterseel, Münchweiler, eine Herrschaft von mehrern Oertern auf dem Hundsrück, Otterbach, Saffig, Sambach.
31. Freiherr Löw zu Steinfurt.	Straßheim, Wisselsheim.
32. Fürst von Löwenstein.	Bößkiengernheim.
33. Mainz (Kurfürst).	Planig.
34. Frhr. von Mansbach.	Mansbach.
35. Pfalz (Kurfürstl. Haus).	Altbaumberg, Altorf, Ebernberg an der Nahe, Heimkirchen.
36. Frhr. von Randeck.	Manweiler.
37. Freihr. von Russieon.	Ruchheim.
38. Frhr. Schenk von Schmidlburg.	Gemünden auf dem Hundsrück, Yben.
39. Graf von Sickingen.	Köngernheim, Landskron,

Familien.	Besitzungen.
	Landstuhl mit 1 Stadt und 6 Dörfern, Norheim Marktflecken bei Simmern, Schallodenbach, Scharfeneck unweit Landau, gemeinschaftlich mit Löwenstein Wertheim.
40. Frhr. von Stein.	Früchten, Schweighausen.
41. Frhr. von Steincastel.	Meisenheim.
42. Frhr. Vogt von Hunoldstein.	Ober- und Nieder-Wiesen.
43. Freihr. von Walbrunn.	Frankenstein, Gauersheim, Hochspeyer, gemeinschaftlich mit den Gr. von der Leyen, Schwieberdingen.
44. Frhr. von Waldek.	Hülfelsheim.
45. Freihr. von Wambold.	Partenheim, Marktflecken und Schloß, 3 Meilen von Maynz, Walbrunn.
46. Frhr. von Wansberg.	Warberg und Wartelstein.

Familien.	Besitzungen.
47. Fürst von Wied-Runkel.	Reisweiler, gemeinschaftlich mit Freihrn. von Hagen.
48. Frhr. von Wildberg.	Faitzberg, Hasborn, Lutz, Ulmen.
49. Frhr. von Wree.	Heichelsheim.

Anhang

der

den Friedens-Schluß betreffenden Urkunden.

I.

Traité de Paix

Entre

Sa Majeſté l'Empereur, l'Empire Allemand, et la Republique Françaiſe.

Sa Majeſté l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, et le prémier Conſul de la République françaiſe, au nom du peuple français, ayant également à coeur de faire ceſſer les malheurs de la guerre, ont réſolû de procéder à la conclusion d'un traité définitif de paix et d'amitié.

Sa dite Maj. Impériale et Royale ne déſirant pas moins vivement, de faire participer l'Empire Germanique aux bienfaits de la paix, et les conjonctures préſentes ne laiſſant pas le tems néceſſaire, pour que l'Empire ſoit conſulté, et puiſſe intervenir par ſes Députés dans la négociation; Sa dite Maj. ayant d'ailleurs égard à ce qui a été conſenti par la députation de l'Empire au précedent Congrès de Raſtadt, a réſolu à l'exemple de ce qui a eû lieu dans des circonſtances ſemblables de ſtipuler au nom du Corps Germanique.

I.

Friedens-Schluß
zwischen
Sr. Majestät dem Kaiser, dem teutschen Reiche und der Republik Frankreich.

Se. Majestät der Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, und der erste Consul der Republik Frankreich, im Namen des Französischen Volkes, denen es beiden am Herzen liegt, den Uebeln des Kriegs ein Ende zu machen, haben sich entschlossen, zu der Abschließung eines Definitiv-Friedens- und Freundschafts-Tractats zu schreiten. Da Se. besagte Kaiserl. und Königl. Maj. nicht weniger lebhaft wünscht, das teutsche Reich der Wohlthaten des Friedens theilhaftig zu machen, und da die jetzigen Umstände nicht die nöthige Zeit lassen, damit man das Reich um Rath fragen, und es durch seine Deputirte an den Negotiationen Theil nehmen könne, so hat Se. besagte Maj. besonders in Rücksicht dessen, was von der Reichs-Deputation beim vorhergehenden Congreß zu Rastadt bewilligt worden ist, sich entschlossen, nach dem Beispiele dessen, was schon in ähnlichen Fällen statt gehabt hat, im Namen des teutschen Reichs zu stipuliren.

En conſéquence de quoi les parties contractantes ont nommé pour leurs plenipotentiaires, ſavoir:

Sa M. Impériale et Roy. le Sieur Louis Comte du St. Empire Romain, de Cobenzel, Chevalier de la Toiſon d'or, Grand croix de l'ordre Royal de St. Etienne et de l'ordre de St. Jean de Jeruſalem, Chambellan Conſeiller intime actuel de Sa dite Majeſté Imperiale et Royalé, ſon Miniſtre des conferences, et Vice-Chancellier de Cour et d'Etat.

Et le premier Conſul de la Republique françaiſe, au nom du peuple français, le Citoyen Joſeph Bonaparte, Conſeiller d'Etat.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, ont arrêté les articles ſuivans.

Art. 1.

Il y aura à l'avenir et pour toujours, paix, amitié, et bonne intelligence entre S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, ſtipulant, tant en ſon nom qu'en celui de l'Empire Germanique, et la République françaiſe; s'engageant Sa dite Majeſté à faire donner par le dit Empire ſa ratification en bonne et due forme au préſent traité. La plus grande attention ſera apportée de part et d'autre, au maintien d'une parfaite harmonie, et à prévenir toutes ſortes d'hoſtilités par terre ou par mer,

In Folge dessen haben die contrahirenden Theile zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nehmlich:

Se. Kaiserl. und Kön. Maj. den Herrn Ludwig des heil. Röm. Reichs Grafen von Cobenzl, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des Kön. St. Stephans-Ordens, und des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, Kämmerer und wirklichen geheimen Rath Sr. obgedachten Kais. Königl. Majestät, Ihren Conferenz-Minister und Hof- und Staats-Kanzler,

Und der erste Consul der Französischen Republik im Namen des Französischen Volkes, den Bürger Joseph Bonaparte, Staatsrath,

Welche, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, folgende Artickel festgesetzt haben.

Art. I.

Es soll in Zukunft, und auf immer, zwischen Sr. Maj. dem Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, welche in ihrem Namen sowohl, als im Namen des teutschen Reichs stipuliren, und der Französischen Republik, Friede, Freundschaft, und gutes Einverständniß herrschen, und Se. obgedachte Majest. verbinden Sich, dem gegenwärtigen Tractate die Ratification des eben erwähnten teutschen Reichs, in guter und behöriger Form zu erwirken.

Beide Theile werden sich mit der größten Sorgfalt bemühen, eine vollkommene Eintracht zu unterhalten, und den Feindseligkeiten aller Arten, zu Lan-

pour quelque cauſe, et ſous quel prétexte que ce puiſſe être, en s'attachant avec ſoin à entretenir l'union heureuſement rétablie. Il ne ſera donné aucun ſécours et protection, ſoit directement, ſoit indirectement, à ceux qui voudroient porter préjudice à l'une ou à l'autre des parties contractantes.

Art. 2.

La ceſſion des ci-devant provinces belgiques à la République française, ſtipulée par l'article 3. du traité de Campo Formio *), eſt rénouvellée ici de la manière la plus formelle; enſorte que S. M. Impériale et Roy. pour Elle et Ses Succeſſeurs, tant en ſon nom, qu'au nom de l'Empire Germanique, rénonce à tous Ses droits et titres aux ſusdites provinces, lesquelles ſeront poſſédées à perpétuité, en toute ſouveraineté et proprieté par la République françaiſe, avec tous les biens territoriaux qui en dépendent.

Sont pareillement cedés à la République françaiſe par S. M. Impériale et Royale, et du conſentement formel de l'Empire:

de und zu Wasser, aus was immer für einer Ursache, und unter was immer für einem Vorwand, zuvorzukommen, und sie werden bedacht seyn, die glücklich hergestellte Einigkeit nicht wieder zu stören. Man wird, weder mittel- noch unmittelbar, denjenigen einige Hülfe oder Schutz leisten, die dem einen oder dem andern contrahirenden Theile Nachtheil zu bringen suchen könnten.

Art. 2.

Die Abtretung der vormaligen Belgischen Provinzen an die Französische Republik, so wie solche durch den 3ten Artickel des Tractats von Campo Formio stipulirt worden ist *), wird hiermit auf die förmlichste Art erneuert, dergestalt, daß Se. Kaiserl. und Kön. Maj. für Sich und Ihre Thronfolger in Ihrem eignen Namen sowohl als in jenem des teutschen Reichs, auf alle Ihre Rechte und Ansprüche auf obbesagte Provinzen Verzicht thun, und daß die Französische Republik diese Provinzen, sammt allen davon abhangenden Territorial-Gütern, auf immer, mit voller Landeshoheit, und vollem Eigenthums-Rechte, besitzen werde.

Nicht minder werden von Sr. Kaiserl. und Kön. Maj. und mit förmlicher Einwilligung des Reichs, an die Französische Republik hiermit abgetreten:

*) Am Schlusse dieses Tractats sind die Artickel des Friedens von Campo Formio, auf welche sich derselbe bezicht, mit abgedruckt worden.

1) Le Comté de Falkenſtein, avec ſes dépendances;

2) Le Frickthal, et tout ce qui appartient à la maiſon d'Autriche ſur la rive gauche du Rhin, entre Zurzach et Basle; la République Françaiſe ſe réſervant de ceder ce dernier pays à la République helvetique.

Art. 3.

De même, en renouvellement et confirmation de l'article 6. du traité de Campo Formio, S. M. l'Empereur et Roi poſſèdera en toute ſouveraineté et proprieté, les pays ci deſſous deſignés, ſavoir;

L'Iſtrie, la Dalmatie, et les isles ci-devant Venitiennes de l'Adriatique en dépendantes, les bouches du Cattaro, la ville de Véniſe, les Lagunes, et les pays compris entre les états héréditaires de Sa Maj. l'Empereur et Roi, la mer Adriatique et l'Adige, depuis ſa ſortie du Tyrol jusqu'à ſon embouchure dans la dite mer; le Thalweg de l'Adige ſervant de ligne de délimitation; et comme par cette ligne les villes de Vérone, de Porto-Legnago ſe trouveront partagées, il ſera établie ſur le milieu des ponts des dites villes des ponts-levés, qui marqueront la ſéparation.

1) Die Grafschaft **Falkenstein**, mit dem, was davon abhanget.

2) Das **Frickthal**, und alles, was an dem linken Ufer des Rheins, zwischen Zurzach und Basel, dem Hause Oesterreich zugehört, und die Französische Republik behält sich vor, dieses letztere der Helvetischen Republik abzutreten.

Art. 3.

Auf eben diese Art und als Erneuerung und Bestätigung des 6ten Artickels des Tractats von Campo Formio, werden Se. Maj. der Kaiser und König mit vollkommener Landeshoheit und völligem Eigenthums-Rechte, die hier unten beschriebenen Länder besitzen, nehmlich: Istrien, Dalmatien, und die davon abhängenden vormaligen Venetianischen Inseln im Adriatischen Meere; die Mündungen des Cattaro; die Stadt Venedig; die Lagunen und die Länder, welche zwischen den Erbstaaten Sr. K. K. Maj. dem Adriatischen Meere, und der Etsch, das ist: von dem Puncte, wo diese die Gränzen Tyrols verläßt, bis zu ihrem Ausflusse in das ebenerwähnte Meer, gelegen sind, wobei der Thalweg der Etsch als die Gränz-Linie anzusehen ist; und da, durch diese Linie, die Städte Verona, und Porte Legnago getheilt werden, so wird man in der Mitte der Brücken dieser Städte, Zugbrücken errichten, welche die Absonderung bestimmen werden.

Art. 4.

L'article 18. du traité de Campo Formio eſt pareillement renouvellé, en cela que Sa M. l'Empereur et Roi s'oblige à céder au Duc de Modène, en indemnité des pays, que ce Prince et ſes héritiers avaient en Italiè, le Brisgau, qu'il poſſèdera aux mêmes conditions, que celles en vertu desquelles il poſſedait le Modenais.

Art. 5.

Il eſt en outre convenu que S. A. R. le Grand Duc de Toscane, rénonce, pour elle et Ses ſucceſſeurs et ayant cauſe, au Grand Duché de Toscane et à la partie de l'isle d'Elbe qui en dépend, ainſi qu'à tous droits et titres réſultant de ces droits ſur les dits états, lesquels ſeront poſſédes déſormais en toute ſouveraineté et proprieté par S. A. R. l'Infant Duc de Parme. Le Grand Duc obtiendra en Allemagne une indemnité pleine et entiere de ſes Etats d'Italie.

Le Grand-Duc disposera à ſa volonté, des biens et proprietés qu'il poſſède particulierement en Toscane, ſoit par acquiſition perſonelle, ſoit par hérédité des acquiſitions perſonelles de feue S. M. L'Empereur Léopold II. ſon père, ou de feue S. M. L'Empereur François I. ſon ayeul; il eſt auſſi convenu, que les

Art. 4.

Der 18te Artickel des Tractats von Campo Formio wird ebenfalls dahin erneuert, daß Se. Maj. der Kaiser und König sich verbinden, dem Herzoge von Modena, zu seiner Entschädigung für die Länder, die dieser Fürst und seine Erben in Italien besaßen, das Breisgau abzutreten, welches derselbe mit den nemlichen Bedingnissen besitzen soll, unter welchen Er das Modenesische besaß.

Art. 5.

Man ist nebst dem übereingekommen, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Toskana für Sich, Ihre Nachfolger, und Erbnehmer, auf das Großherzogthum Toscana, und die davon abhangenden Theile der Insel Elba, alle Rechte und Ansprüche, die von Ihren Rechten auf diese Staaten hergeleitet werden können, Verzicht leisten, welche Staaten von nun an, Se. Königl. Hoheit der Infant Herzog von Parma, mit völliger Landes-Hoheit und vollem Eigenthums-Rechte besitzen werden. Der Großherzog von Toscana wird für seine Staaten in Italien eine vollkommene und gänzliche Entschädigung in Teutschland erhalten. Der Großherzog wird, nach eigenem Gutfinden, mit jenen Gütern und Eigenthum disponiren, welches Se. Kön. Hoheit als Particulier in Toscana besitzen, und welches Sie, entweder durch persönliche Erwerbungen, oder durch Ererbung des persönlichen Eigenthums Weiland Sr. Maj. des Kaisers Leopold II. Ihres Herrn Vaters, oder Weil. Sr. Maj. des Kaisers

créances, établissements et autres proprietés du Grand Duché aussi bien que les dettes duement hypothéquées sur ce pays, passeront au nouveau Grand Duc.

Art. 6.

Sa Maj. l'Empereur et Roi, tant en son nom, qu'en celui de l'Empire Germanique, consent à ce que la République française posséde désormais en toute souveraineté et proprieté, les pays et Domaines situés à la rive gauche du Rhin; et qui faisaient partie de l'Empire Germanique; de manière qu'en conformité de ce qui avoit été expressément consenti au Congrès de Rastadt par la députation de l'Empire, et aprouvé par l'Empereur, le Thalweg du Rhin soit désormais la limite entre la République française et l'Empire Germanique; savoir, depuis l'endroit où le Rhin quitte le territoire Helvétique, jusqu'à celui, où il entre dans le territoire Batave.

En conséquence de quoi la République française renonce formellement à toute possession quelconque sur la rive droite du Rhin, et consent à réstituer à qui il apartient, les places de Dusseldorf, Ehrenbreitstein, Philipsbourg, le fort de Cassel, et autres fortifications vis à vis de Mayence à la rive droite, le fort de Kehl

Franz I. Ihres Großvaters an Sich gebracht haben. Auch ist verabredet worden, daß die Schuld=Forderungen, öffentliche Entrichtungen, und anderes Eigenthum des Großherzogthums, so wie auch die auf diesem Lande rechtmäßig haftenden Passiv=Schulden an den neuen Großherzog übertragen werden sollen.

Art. 6.

Se. Maj. der Kaiser und König willigen sowohl in Ihrem, als des teutschen Reichs Namen ein, daß die Französische Republik in Zukunft mit völliger Landes=Hoheit, und eigenthümlich jene Länder und Domainen besitze, die an dem linken Ufer des Rheins gelegen sind, und die bisher einen Theil des teutschen Reichs ausmachten; dergestalt, daß in Gemäßheit dessen, was bei dem Congreß zu Rastadt von der Reichs=Deputation ausdrücklich bewilligt, und von dem Kaiser genehmigt worden ist, der Thalweg des Rheins hinführan die Gränzscheidung zwischen der französischen Republik und dem teutschen Reiche seyn soll, nehmlich von dem Puncte an, wo der Rhein das Helvetische Gebiet verläßt, bis zu jenem, wo dieser Fluß in jenes der Batavischen Republik einfließt. In Folge dessen entsagt die französische Republik förmlich allem und jedem Besitze auf dem rechten Ufer des Rheins, und williget ein, den rechtmäßigen Besitzern die Festungen Düsseldorf, Ehrenbreitstein, Philippsburg, die Veste Cassel, und andere Festungswerker, gegenüber von Maynz an dem rechten Ufer, die Veste Kehl und Alt=

et le vieux Brisach sous la condition expresse, que ces places et forts continueront à rester dans l'état où ils se trouveront lors de l'évacuation.

Art. 7.

Et comme par suite de la cession, que fait l'Empire à la République française, plusieurs Princes et Etats de l'Empire se trouvent particulierement dépossédés; en tout ou en partie, tandis que c'est à l'Empire Germanique collectivement à supporter les pertes resultantes des stipulations du présent traité, il est convenu entre S. M. l'Empereur et Roi, tant en son nom, qu'au nom de l'Empire Germanique, et la République française, qu'en conformité des principes formellement établis au Congrès de Rastadt, l'Empire sera tenu de donner aux princes hereditaires, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement qui sera pris dans le sein du dit Empire, suivans les arrangemens qui, d'après ces bases, seront ultérieurement déterminés.

Art. 8.

Dans tous les pays cédés, acquis, ou échangés par le présent traité, il est convenu, ainsi qu'il avait été fait par les articles 4 et 10. du traité de Campo Formio, que ceux, aux-

Breisach unter der ausdrücklichen Bedingniß zurückzustellen, daß diese Plätze und Vestungen in dem nehmlichen Zustand zu verbleiben haben, in welchem sie sich bei ihrer Räumung befinden werden.

Art. 7.

Und da durch die Abtretung, die das teutsche Reich der französischen Republik macht, insbesondere mehrere Fürsten und Stände des Reichs Ihrer Besitzungen, ganz oder zum Theil, entsetzt werden, da es doch dem gesammten teutschen Reiche obliegt, die aus den Stipulationen des gegenwärtigen Tractats entstehenden Verluste zu tragen, so ist zwischen Sr. Maj. dem Kaiser und König, in Ihrem Namen sowohl, als in jenem des teutschen Reichs, und der französischen Republik verabredet worden, daß in Gemäßheit der auf dem Congreß zu Rastadt förmlich festgesetzten Grundsätze, das Reich verpflichtet seyn soll, jenen Erbfürsten, die von ihren Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer entsetzet werden, eine Entschädigung zu geben, welche in dem gedachten teutschen Reiche selbst genommen werden, und zwar nach den Verfügungen, die, dieser Grundlage gemäß, in der Folge genauer bestimmt werden sollen.

Art. 8.

Auch ist verabredet worden, so wie es bereits durch den 4ten und 10ten Artickel des Tractats von Campo Formio geschehen, daß in allen Ländern, die durch den gegenwärtigen Tractat abgetreten, erwor-

quels ils apartiendront, se chargeront des dettes hypothéquées sur le sol des dits pays; mais attendu les difficultés qui sont survenues à cet égard sur l'interprétation des dits articles du traité de Campo Formio, il est expressement entendu, que la République française ne prend à Sa charge que les dettes résultantes d'emprunts formellement consentis par les Etats des pays cédés, ou des depenses, faites pour l'administration effective des dits pays.

Art. 9.

Aussitôt après l'échange des ratifications du présent traité, il sera accordé dans tous les pays cédés, acquis, ou échangés par le dit traité, à tous les habitans et proprietaires quelconques, main levée du sequestre mis sur leur biens, effets et revenus, à cause de la guerre qui a eû lieu. Les parties contractantes s'obligent à acquitter tout ce qu'elle peuvent devoir pour fonds à elles prêtés par les dits Particuliers, ainsi que par les établissemens publics des dits pays, et à payer et rembourser toute rente constituée à leur profit sur chacune d'Elle. En conséquence de quoi, il est expressement réconnu, que les proprietaires d'ac-

ben, oder vertauscht werden, diejenigen, die solche Besitzungen erhalten, alle auf dem Grund und Boden der gedachten Länder verhypothecirten Schulden auf sich nehmen sollen; da aber in dieser Hinsicht, sich verschiedene Anstände über die Auslegung der erwähnten Artickel des Tractats von Campo Formio ergeben haben, so hat man sich ausdrücklich dahin einverstanden, daß die französische Republik keine andern Schulden übernehme, als jene, die von solchen Anleihen sich herleiten, in welche die Stände der abgetretenen Länder förmlich gewilliget haben, oder jene, die durch die wirklichen Administrations=Kosten der besagten Länder entstanden sind.

Art. 9.

Gleich nach der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, wird in allen durch diesen Tractat abgetretenen, erworbenen, oder ausgetauschten Ländern, allen und jeden Einwohnern und Besitzern die Aufhebung des Beschlags gestattet werden, womit ihre Güter, Habseligkeiten, und Einkünfte, wegen des obgewalteten Krieges, belegt worden sind. Die contrahirenden Theile verbinden sich, alles dasjenige zu bezahlen, was sie etwa für die von gedachten Particuliers, oder von öffentlichen in besagten Ländern vorhandenen Etablissements dieser Länder geliehenen Capitalien, schuldig seyn könnten, so wie auch alle Zinsen zu entrichten und zu ersetzen, die, zu ihrem Vortheil, auf jedem derselben versichert worden sind. In Folge dessen ist ausdrücklich anerkannt wor=

tions de la Banque de Vienne, devenus français, continueront à jouir du bénéfice de leurs actions, et en toucheront les interêts échûs ou à échoir, non obſtant tout ſéqueſtre, et toute dérogation, qui seront régardés comme non avenus, notamment la dérogation réſultante de ce que les propriétaires, devenus français, n'ont pû fournir les 30, et les 100 pour 100 demandés aux actionnaires de la banque de Vienne par S. M. l'Empereur et Roi.

Art. 10.

Les parties contractantes féront également lever tous ſequeſtres qui auroïent été mis à cauſe de la guerre, ſur les biens, droits et revenus, des ſujets de S. M. l'Empereur ou de l'Empire dans le territoire de la République françaiſe, et des citoyens français dans les Etats de Sa dite Majeſté ou de l'Empire.

Art. 11.

Le préſent traité de paix, notamment les articles 8. 9. 10. et 15. ci après, eſt déclaré commun aux Républiques Batave, Helvetique, Cisalpine, et Ligurienne.

Les parties contractantes ſe garantiſſent mutuellement l'indépendance des dites Républiques, et la faculté aux peuples qui les habi-

den, daß die Inhaber der Actien der Wiener Bank, welche französische Bürger geworden sind, die Vortheile ihrer Actien fortan genießen, und die davon verfallenen oder ferner davon abfallende Zinsen erhalten sollen, ungeachtet alles Beschlags, und aller Abbrüche, die als ungeschehen betrachtet werden, und namentlich jene, die sich von dem Umstand herleiten, daß verschiedene Actien-Inhaber, welche französische Bürger geworden sind, jene 30 und 100 Procente nicht entrichten konnten, die von Sr. Maj. dem Kaiser und Könige den Actien-Inhabern der Wiener Bank auferlegt worden sind.

Art. 10.

Die contrahirenden Theile werden ebenfalls allen Beschlag aufheben lassen, der wegen des Krieges auf die Güter, Gerechtsamen und Einkünfte der Unterthanen Sr. Maj. des Kaisers, oder des Reichs, auf dem Gebiete der französischen Republik, und der französischen Bürger in den Staaten Sr. gedachten Maj. oder des Reichs könnten gelegt worden seyn.

Art. 11.

Der gegenwärtige Friedens-Tractat, und namentlich dessen 8. 9. und 10. Artickel, so wie auch der nachfolgende 15. Artickel, wird hiermit auf die Batavische, Helvetische, Cisalpinische und Ligurische Republiken, als gemeinschaftlich ausgedehnt. Die contrahirenden Theile verbürgen einander wechselsweise die Unabhängigkeit gedachter Republiken, und

tent, d'adopter telle forme de gouvernement, qu'ils jugeront convenable.

Art. 12.

Sa M. Imp. et Roy. renonce pour Elle et Ses Succeſſeurs, en faveur de la République Cisalpine, à tous les droits et titres provenans de ces droits, que Sa dite Maj. pourrait prétendre ſur les pays qu'Elle poſſédait en Italie avant la guerre, et qui aux termes de l'article 8. du traité de Campo Formio, font maintenant partie de la République Cisalpine, laquelle les poſſédera en toute ſouveraineté et proprieté avec tous les biens territoriaux qui en dépendent.

Art. 13.

S. M. Imp. et Royale tant en ſon nom, qu'au nom de l'Empire Germanique, confirme l'adhéſion deja donnée, par le traité de Campo-Formio, à la réunion des ci-devant fiefs Impériaux à la République Ligurienne, et renonce à tous droits et titres provenants de ces droits ſur les dits fiefs.

Art. 14.

Conformement à l'Art. 11. du traité de Campo Formio, la navigation de l'Adige, ſervant de limite entre les états de S. M. Imper. et Roy. et ceux de la République Cisalpine,

den darin wohnenden Völkern die Freiheit, jene Regierungsform anzunehmen, die sie für schicklich halten.

Art. 12.

Se. Kais. und Kön. Maj. entsagen für Sich und Ihre Nachkommen, zu Gunsten der Cisalpinischen Republik, allen Rechten, und allen von diesen Rechten herfließenden Ansprüchen, die Se. Majestät auf jene Länder machen könnten, die Sie vor dem Kriege in Italien besessen haben, und welche Kraft des 8. Artickels des Tractats von Campo Formio, jetzt einen Theil der Cisalpinischen Republik ausmachen, welche Republik dieselben mit völliger Landeshoheit, und vollem Eigenthums=Rechte, sammt allen davon abhangenden Territorialgütern besitzen wird.

Art. 13.

Se. Kais. und Kön. Maj. bestätigen sowohl in Ihrem Namen, als im Namen des teutschen Reichs, Ihre bereits durch den Tractat von Campo=Formio gegebene Einwilligung in die Vereinigung der vormaligen Reichslehen mit der Ligurischen Republik, und entsagen allen Gerechtsamen und Ansprüchen, die sich von diesen Rechten auf gedachte Lehen herleiten.

Art. 14.

In Gemäßheit des 11ten Artickels des Tractats von Campo Formio, wird die Schiffahrt auf der Etsch, da dieser Fluß die Gränzscheidung zwischen den Staaten Sr. K. K. Majestät und jenen der Cisalpi-

nischen

ſera libre, ſans que de part ni d'autre, on puiſſe y établir aucun péage ni tenir aucun bâtiment armé en guerre.

Art. 15.

Tous les priſonniers de guerre faits de part et d'autre, ainſi que les ôtages enlevés ou donnés pendant la guerre, qui n'auront pas encore été reſtitués, le ſeront dans quarante jours, à dater de celui de la ſignature du préſent traité.

Art. 16.

Les biens fonciers et perſonnels, non aliènés, de S. A. R. l'Archiduc Charles, et des héritiers de feue S. A. R. Madame l'Archiducheſſe Chriſtine, qui ſont ſitués dans les pays cedés à la République françaiſe, leur ſeront reſtitués à la charge de les vendre dans l'eſpace de trois ans. Il en ſera de même des biens fonciers et perſonnels de LL. AA. RR. l'Archiduc Ferdinand, et Madame l'Archiducheſſe Béatrix Son épouſe, dans le territoire de la République Cisalpine.

Art. 17.

Les articles 12. 13. 15. 16. 17. et 23. du traité de Campo Formio, ſont particulièrement rappellés, pour être exécutés ſuivant leur

nischen Republik ausmacht, frei seyn, ohne daß auf einer oder der andern Seite, irgend ein Zoll errichtet, oder ein bewaffnetes Kriegsfahrzeug gehalten werden darf.

Art. 15.

Alle auf beiden Seiten gemachten Kriegsgefangenen, so wie auch alle während dem Kriege ausgehobene oder gegebene Geiseln, die bis jetzt nicht ausgeliefert worden seyn dürften, sollen innerhalb vierzig Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats gerechnet, ausgeliefert werden.

Art. 16.

Die nicht veräußerten liegenden und persönlichen Güter Sr. Königl. Hoheit des Erzherzogs Karl, und der Erben Weyl. Ihrer Kön. Hoh. der Frau Erzherzogin Christine, die in den der französischen Republik abgetretenen Ländern gelegen sind; werden Ihnen zurückgestellt, mit der Verbindlichkeit, dieselben in einem Zeitraum von 3 Jahren zu verkaufen. Eben so soll es mit den liegenden persönlichen Gütern Ihr. Kön. Hoheiten des Erzherzogs Ferdinand und der Frau Erzherzogin Beatrix, seiner Gemahlin, in dem Gebiete der Cisalpinischen Republik gehalten werden.

Art. 17.

Die Artickel 12. 13. 15. 16. 17. und 23. des Tractats von Campo-Formio werden ausdrücklich in Erinnerung gebracht, um nach ihrer Form, und ih-

leur forme et teneur, comme s'ils étaient inſérés mot à mot dans le préſent traité.

Art. 18.

Les contributions, livraiſons, fournitures, et preſtations quelconques de guerre, ceſſeront d'avoir lieu, à dater du jour de l'échange des Ratifications données au préſent traité d'une part de par S. M. l'Empereur et par l'Empire Germanique, d'autre part par la République françaiſe.

Art. 19.

Le préſent traité ſera ratifié par S. M. l'Empereur et Roi, par l'Empire et par la République françaiſe, dans l'eſpace de trente jours, ou plutôt ſi faire ſe peut, eſt il eſt convenu que les armées des deux puiſſances reſteront dans les poſitions ou elles ſe trouvent, tant en Allemagne qu'en Italie, jusqu'à ce que les dites ratifications de l'Empereur et Roi, de l'Empire, et de la République françaiſe, ayent été ſimultanément échangées à Lunéville, entre les plénipotentiaires reſpectifs.

Il eſt auſſi convenu que dix jours après l'échange des dites Ratifications, les armées de S. M. Imperiale et Royale ſeront rentrées ſur ſes poſſeſſions héréditaires, lesquelles ſeront évacuées dans le même eſpace de tems

rem Inhalte eben so vollzogen zu werden, als wenn sie Wort für Wort dem gegenwärtigen Friedens-Schlusse einverleibt wären.

Art. 18.

Die Contributionen, Lieferungen, und jede Art von Kriegsleistung werden von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats durch Se. Kais. M. und das Reich einer, und die französische Republik anderer Seits aufhören.

Art. 19.

Gegenwärtiger Tractat wird von S. M. dem Kaiser und König, von dem Reiche und von der französischen Republik binnen 30 Tagen, oder, wo möglich noch früher, ratificirt werden; und es ist festgesetzt, daß die Armeen beider Mächte in den Stellungen, worin sie sich befinden, sowohl in Teutschland als in Italien, bleiben, bis erwähnte Ratificationen Sr. K. K. M. des Reichs, und der französischen Republik zu gleicher Zeit zwischen den gegenseitigen Bevollmächtigten zu Luneville ausgewechselt worden sind.

Auch ist festgesetzt, daß zehn Tage nach der Auswechselung der Ratificationen, die Armeen Sr. K. K. Maj. in die Kaiserlichen Erbstaaten zurückkehren, daß dieselben in dem nehmlichen Zeitraum von den Französischen Armeen werden geräumt, und daß dreißig

par les armées françaises, et que trente jours après le dit échange, les armées françaises auront évacué la totalité du territoire du dit Empire.

Fait et signé à Lunéville le neuf Février mil huit cent un. (vingt Plûviose au neuf de la République française.).

(L. S.) (L. S.)

Louis Comte Cobenzl. Joseph Bonaparte.

Tage nach jener Auswechselung die französischen Armeen das ganze Reichs = Gebiet verlassen werden.

So geschehen und unterzeichnet zu Lunéville den 9. Februar 1801. (20. Pluviose, im 9. Jahr der franz. Republik.

(L. S.) (L. S.)

Ludwig Graf Cobenzl. Joseph Bonaparte.

II.

Articles du traité de Campo Formio,

rapellés

ou confirmés expreſſèment par le traité de Luneville.

Art. 3.

S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, renonce pour Elle et Ses Succeſſeurs, en faveur de la République françaiſe, à tous Ses droits et titres ſur les ci-devant Provinces Belgiques, connues ſous le nom de Pays-bas Autrichiens. La République françaiſe poſſédera ces pays à perpétuité, en toute Souveraineté et proprieté, et avec tous les biens territoriaux qui en dépendent.

Art. 4.

Toutes les dettes hypothéquées avant la guerre ſur le ſol des pays énoncés dans l'Art. précédent, et dont les contrats ſeront revêtus des formalités d'uſage, ſeront à la charge de la République françaiſe. Les plénipotentiaires de S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême en remettront l'état le plutôt poſſible au Plénipotentiaire de la République françaiſe, et avant l'échange des Ratifications, afin que

II.

Artickel des Friedens von Campo Formio, welche in dem Tractat von Luneville in Erinnerung gebracht oder ausdrücklich bestätigt werden.

Art. 3.

Se. Majestät der Kaiser, König von Ungarn und Böhmen entsagen zu Gunsten der französischen Republik für Sich und Ihre Nachfolger, allen Rechten und Titeln auf die ehemaligen belgischen Provinzen, welche unter dem Namen der österreichischen Niederlande bekannt sind. Die französische Republik wird diese Lande auf ewig besitzen, mit der vollen Landes=Hoheit und dem Eigenthums=Rechte, und mit allen liegenden Gütern, welche davon abhangen.

Art. 4.

Alle Hypothecirten Schulden, welche auf dem Grund und Boden der im vorstehenden Artickel benannten Länder vor dem Kriege contrahirt worden, und über welche die Contracte mit den gewöhnlichen Formalitäten versehen sind, fallen der französischen Republik zur Last. Die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Kaisers, Königs von Ungarn und Böhmen, werden den Etat davon, sobald als möglich, dem Bevollmächtigten der französischen Republik zustellen, und zwar vor Auswechselung der Ratificationen, damit

lors de l'échange, les Plénipotentiaires des deux Puiſſances puiſſent convenir de tous les Articles explicatifs au additionels au préſent Article, et les ſigner.

Art. 6.

La République françaiſe conſent à ce que S. M. l'Empereur et Roi poſſede en toute Souveraineté et proprieté les pays ci-deſſous déſignés. Savoir; L'Iſtrie, la Dalmatie, les Isles ci-devant Vénitiennes de l'Adriatique, les Bouches du Cattaro, la ville de Véniſe, les Lagunes, et les pays compris entre les états héréditaires de S. M. L'Emp. et Roi, la mer Adriatique, et une ligne qui partira du Tyrol, ſuivra le torrent en avant de Gardola, traverſera le Lac de Garda, jusqu'à Laciſe, de la une ligne militaire jusqu'à St. Giacomo, offrant un avantage égal aux deux Parties, laquelle ſera déſignée par des Officiers du Génie nommés de part et d'autre, avant l'échange des ratifications du préſent traité. La ligne de limite paſſera enſuite l'Adige à St. Giacomo, ſuivra la rive gauche de cette rivière jusqu'à l'embouchure du Canal blanc, y compris la partie de Porto Legnago, qui ſe trouve ſur la rive droite de l'Adige avec un arrondiſſement d'un rayon de trois mille toiſes. La ligne ſe continuera par la rive gauche du Canal blanc, la rive gauche du Tartaro, la

bei der Auswechselung die Bevollmächtigten beider Mächte über die zur Erklärung dienliche, oder gegenwärtigen noch hinzuzufügende Artickel übereinkommen und solche unterzeichnen können.

Art. 6.

Die französische Republik willigt ein, daß Se. M. der Kaiser und König, mit voller Oberherrschaft und als Eigenthum die folgenden Länder besitzen. Nehmlich: Istrien, Dalmatien, die ehemaligen Venetianischen Inseln im Adriatischen Meere, die Mündungen des Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen, und die Lande, welche zwischen den Erbstaaten Sr. Majestät des Kaisers und Königs, dem Adriatischen Meere und einer Linie liegen, welche von Tyrol ausgehen, dem Bach vor Gardola folgen, und den See von Garda bis Lacise durchschneiden wird. Von da wird eine militairische Linie bis St. Giacomo, welche beiden Theilen gleiche Vortheile gewähren soll, durch Ingenieur-Officiers gezogen, die von beiden Theilen vor Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats ernannt werden. Die Gränzlinie gehet darauf von St. Giacomo über die Etsch, folgt dem linken Ufer dieses Flusses bis an die Mündung des weißen Canals, worin der Theil von Porto Legnago mit begriffen ist, welcher sich auf dem rechten Ufer der Etsch befindet, mit einem Umkreis von 3000 Klaftern im Halbmesser. Die Linie geht sodenn auf dem linken Ufer des weißen Canals, dem linken Ufer des Tartaro, dem linken Ufer des Canals Polisella

rive gauche du Canal dit la Polisella, jusqu'à son embouchure dans le Pô, et la rive gauche du grand Pô jusqu'à la mer *).

Art. 8.

Sa Maj. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême reconnait la République Cisalpine, comme Puissance indépendante etc. **).

Art. 10.

Les pays cédés, acquis ou échangés par le présent traité porteront à ceux auxquels ils demeureront, les dettes hypothéquées sur leur sol.

Art. 11.

La navigation de la partie des rivieres, et canaux, servant de limites entre les possessions de S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, et celles de la République Cisalpine, sera libre, sans que l'une ni l'autre Puissance puisse y établir aucun péage, ni tenir aucun bâtiment armé en guerre; ce qui n'exclud pas les précautions nécessaires à la sureté de la forteresse de Porto Legnago.

---

*) Von diesem Artickel gehört nur die unterstrichene Stelle hierher, da sein übriger Inhalt zu Luneville abgeändert worden ist.

**) Der weggelassene Theil dieses Artickels enthält noch die nunmehr abgeänderte erste Gränzbestimmung.

genannt, bis an dessen Ausfluß in den Po, und auf dem linken Ufer des großen Po fort bis an das Meer.

Art. 8.

Se. Maj. der Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, erkennt die Cisalpinische Republik als eine unabhängige Macht u. s. w.

Art. 10.

Die durch diesen Tractat abgetretenen, erworbenen oder ausgetauschten Länder übertragen denen, welche sie erhalten, alle auf ihren Grund und Boden hypothecirten Schulden.

Art. 11.

Die Schiffahrt auf dem Theile der Flüsse oder Canäle, welcher zu Gränzen der Besitzungen Sr. Maj. des Kaisers und Königs von Ungarn und Böhmen, und jener der Cisalpinischen Republik dient, soll frei seyn, ohne daß eine oder die andere Macht darauf einen Zoll anlegen, oder ein bewaffnetes Kriegs-Schiff halten kann, welches die nöthigen Vorsichts-Maasregeln zu Porto Legnago nicht ausschließt.

Art. 12.

Toutes ventes ou aliénations faites, tous engagements contractés ſoit par les villes ou par le gouvernement ou autorités civiles et adminiſtratives des pays ci-devant Venitiens, pour l'entretien des armées Allemandes et Françaiſes, jusqu'à la date de la ſignature du préſent Traité ſeront confirmés et regardés comme valides.

Art. 13.

Les titres domaniaux et archives des différents pays cédés ou échangés par le préſent Traité, ſeront remis dans l'eſpace de trois mois, à dater de l'échange des Ratifications, aux Puiſſances qui en auront acquis la propriété. Les plans et cartes des fortereſſes, villes, ou pays, que les Puiſſances contractantes acquièrent par le préſent Traité, leur ſeront fidelement remis.

Les papiers militaires et régiſtres, pris dans la guerre actuelle aux Etats-Majors des armées reſpectives, ſeront pareillement rendus.

Art. 15.

Il ſerâ inceſſament conclu, un Traité de commerce établi ſur des baſes équitables et telles qu'elles aſſurent à Sa Majeſté l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, et à la Répub-

Art. 12.

Alle gemachten Verkaufe und Veräußerungen, alle contrahirten Verbindungen, es sey durch die Städte oder die Regierungen, oder die Civilobrigkeiten und Verwaltungen der ehemaligen Venezianischen Lande zum Unterhalt der Teutschen und Französischen Armeen bis zum Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats werden bestätiget, und als gültig anerkannt.

Art. 13.

Alle Domanialurkunden und Archive der verschiedenen durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen oder vertauschten Länder werden in einem Zeitraum von drei Monaten, von dem Tag der Auswechslung der Ratificationen, den Mächten ausgehändiget, welche das Eigenthum erlangt haben. Die Plane und Karten der Vestungen, Städte und Länder, welche die contrahirenden Mächte durch gegenwärtigen Tractat erworben haben, werden ihnen getreulich wieder eingehändigt. Die militairischen Papiere und Register, welche in dem gegenwärtigen Kriege den Generalstäben der beiderseitigen Armeen genommen worden, werden ebenfalls zurückgegeben.

Art. 15.

Es wird sogleich ein Handlungs=Tractat geschlossen, der auf die billigsten Grundlagen, und solche gebaut ist, welche Sr. M. dem Kaiser, Kön. von Ungarn und Böhmen, und der französischen Republik

lique Françaiſe des avantages égaux à ceux dont jouiſſent dans les Etats reſpectifs les Nations les plus favoriſées.

En attendant toutes les communications et rélations commerciales ſeront rétablies dans l'état où elles étaient avant la guerre.

Art. 16.

Aucun habitant de tous les pays occupés par les Armées Autrichiennes ou Françaiſes, ne pourra être pourſuivi ni recherché, ſoit dans ſa perſonne, ſoit dans ſes propriétés, à raiſon de ſes opinions politiques, ou actions civiles, militaires, et commerciales pendant la guerre, qui a eû lieu entre les deux Puiſſances.

Art. 17.

Sa Maj. l'Empereur, Roi de Hongr. et de Boh. ne pourra, conformément aux principes de neutralité, recevoir dans chacun de Ses ports pendant le cours de la préſente guerre, plus de ſix bâtimens armés en guerre, appartenants à chacune des puiſſances belligérantes.

Art. 18.

S. M. l'Empereur Roi de Hongr. et de Boh. s'oblige à céder au Duc de Modéne, en indemnité des pays que ce Prince et Ses héritiers avaient en Italie, le Brisgau, qu'il poſſe-

gleiche Vortheile mit denenjenigen, welche die am meisten begünstigten Nationen in ihren wechselseitigen Staaten genießen, zusichern. Mittlerweile werden alle Handlungs-Verkehre in den Stand wieder hergestellt, wie sie vor dem Kriege waren.

Art. 16.

Kein Einwohner in allen von den österreichischen und französischen Armeen besetzten Landen kann, es sey in seiner Person oder in seinem Eigenthum, wegen seiner politischen Meinungen, bürgerlichen, militairischen oder kaufmännischen Handlungen während des Kriegs, der zwischen beiden Mächten statt hatte, verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 17.

S. M. der Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, können, vermöge der Grundsätze der Neutralität, in keinem Ihrer Häfen, so lange der gegenwärtige Krieg dauert, mehr als 6 bewaffnete Kriegs-Schiffe aufnehmen, welche einer der kriegführenden Mächte zugehören.

Art. 18.

S. M. der Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, machen sich verbindlich, dem Herzog von Modena zur Entschädigung der Länder, welche dieser Fürst und seine Erben in Italien hatten, das Breisgau abzu-

dera aux mêmes conditions, que celles en vertu desquelles il poſſédait le Modénois.

Art. 23.

Sa Maj. L'Empereur Roi de Hongr. et de Boh. et la République Françaiſe, conſerveront entre Elles le même cérémonial, quant aux rangs et aux autres étiquêtes, que ce qui a été conſtamment obſervé avant la guerre.

Sa dite Majeſté, et la République Ciſalpine auront entre Elles le même céremonial d'étiquête que celui, qui etait d'uſage entre ſa dite Majeſté et la République de Véniſe.

zutreten, welches er unter den nehmlichen Bedingungen besitzen wird, als diejenigen waren, kraft welcher er das Modenesische besaß.

Art. 23.

Se. Maj. der Kaiser, König von Ungarn und Böhmen und die französische Republik werden unter sich das nehmliche Ceremoniel, was sowohl den Rang und andere Etiquette betrifft, als was beständig vor dem Kriege beobachtet worden, beibehalten. Ersagte Se. Maj. und die Cisalpinische Republik werden unter sich die nehmliche Ceremonial-Etiquette haben, wie jene, die zwischen Sr. Majestät und der Republik Venedig im Gebrauche war.

III.

Kaiserlich allergnädigstes Hofdecret an die hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, de dato Wien den 21. Hornung 1801, wodurch der mit der franz. Republik abgeschlossene Friedens-Tractat mitgetheilt, und wegen dessen Ratification ein schleunigst zu ertheilendes Reichsgutachten verlangt wird.

Dictatum Ratisbonae die 25. Febr. 1801. per Moguntinum.

Von der Römisch Kaiserl. Maj. Franz II. unsers allergnädigsten Herrn wegen, den bei gegenwärtig-allgemeiner Reichsversammlung anwesenden des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, fürtrefflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten anzufügen:

An den von Sr. K. K. Apost. Maj. zur Unterhandlung des Friedens mit der Französischen Republik nach Lunéville abgesönderten K. K. Bevollmächtigten geschah von dem Bevollmächtigten des franz. Gouvernements unter namentlicher Beziehung auf das Beispiel der Friedens-Unterhandlungen zu Rastadt und zu Baaden vom Jahre 1714. der bestimmteste Antrag, daß dort zugleich der Reichs-Friede in Allerhöchstihrer Eigenschaft als Reichs-Oberhaupt berichtiget und unterzeichnet werde.

Die Wichtigkeit dieses Antrags, die vielerlei Rücksichten, die hiebei eintraten, erheischten die redlichste und sorgfältigste Erwägung des Reichs-Ober-

haupts, und Se. Kais. Maj. durften keinen Anstand nehmen, unverzüglich sämmtliche Kurfürsten in ihrer Kurfürstlichen sowohl als Fürstlichen Eigenschaft, und andere angesehene Reichsfürsten, mittelst eines eigenen Allerhöchsten Handschreibens in die Kenntniß des wahren Verhältnisses der Sache, an Ihrer gefaßten Entschließung zu setzen. Dasselbe enthält den reinen Abdruck Allerhöchstihrer Empfindungen und Grundsätze, und S. K. M. theilen hiervon auch der allgemeinen Reichsversammlung in der ersten Anlage eine Abschrift mit, des festen Vertrauens auf ihr wohlbewährtes Urtheil, daß bei richtiger Abwägung des ganzen Inhalts dieses Handschreibens selbst jeder Schein verfassungswidriger Absicht weichen werde.

So kam dann und zu Folge des von dem Französischen Bevollmächtigten namentlich angeführten Beispiels der Friedens-Unterhandlungen zu Rastadt und Baden der Friedens-Tractat zu Stande, dessen vollständige Abschrift hier anliegt. Eben jenes zur Norm aufgestellte Beispiel bewähret zugleich sattsam das Reichsständische Mitwirkungs-Recht in Friedens-Sachen, wenn gleich der vorliegenden Friedens-Urkunde zur Sicherstellung jener gesetzlichen Gerechtsame keine ähnliche Uebereinkunft, wie dem Friedens-Schlusse zu Rastadt, ausdrücklich einverleibet ist.

Die Beweggründe, welche S. K. M. zu Abschließung dieses Friedens bestimmt haben, werden nun auch durch ihre Stärke bei Kurfürsten, Fürsten und Ständen, den Entschluß erzeugen, die Ratification des vorliegenden Friedens-Instruments möglichst zu

beschleunigen; besonders da das französische Gouvernement den Genuß der ersten Friedens-Früchte, nehmlich die Befreiung von allen Kriegsexactionen, und die Abziehung der Armeen aus dem Reiche von der baldigen Reichsgenehmigung abhängig gemacht hat. Se. K. M. sehen somit einem zu diesem Ende schleunigst zu erstattenden Reichsgutachten mit großer Sehnsucht entgegen.

Es verbleiben übrigens Ihro K. M. den des heil. Röm. R. Kurfürsten, Fürsten und Ständen, fürtrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten mit Kaiserlichen Gnaden wohl- und gewogen. Signatum Wien unter Ihro K. M. hervorgedruckten Kais. Secretinsiegel, den 21. Hornung 1801.

F. zu Colloredo Mansfeld.

(L. S.)

Peter Anton R.-Frh. v. Frank mppr.

Anlage I.

Handschreiben des Kaisers an die Kurfürsten und andere angesehene Reichsfürsten. —

Meinem nach Lunéville zur Unterhandlung des Friedens mit der Französischen Republik abgesendeten K. K. bevollmächtigten Minister geschah von dem Bevollmächtigten des französischen Gouvernements der bestimmte Antrag, daß in dem mit Mir abzuhandelnden Friedens-Schlusse zugleich der Reichs-Frieden in meiner Eigenschaft als Reichs-Oberhaupt berichtigt werden solle.

Dem K. K. Bevollmächtigten war nicht entgangen, daß das Mitwirkungsrecht der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in Friedens-Sachen, durch die Grundgesetze des teutschen Reichs klar entschieden, somit hierin Meine Kaiserliche Autorität, ohne vorher zu dem Ende eine besondere Vollmacht von dem Reiche erhalten zu haben, durch die Rechte der teutschen Verfassung beschränkt sey. Diese dem obigen Antrage in ihrem vollen Gewichte nebst andern, entgegengestellte Betrachtung fand aber den Eingang nicht, den Mein Bevollmächtigter von der Stärke deren verfassungsmäßigen Richtigkeit erwartet hatte. Vielmehr ward auf dem Antrage, unter namentlicher Beziehung auf das Beispiel der Friedens-Unterhandlungen zu Rastadt und zu Baden vom Jahre 1714, so beharrlich, fest und dringend bestanden, daß sich alle Friedens-Unterhandlungen würden aufgelößt haben, wenn nicht endlich, nach fruchtlos erschöpften Vorstellungen, Mein Bevollmächtigter dem Französischen Ansinnen, unter gleichmäßiger Beziehung auf die Unterhandlungs-Art zu Rastadt und zu Baden, beigetreten wäre.

Groß war Meine Verlegenheit in der Eigenschaft als Reichs-Oberhaupt, als ich durch Meinen Bevollmächtigten von diesem Hergange der Sache die Nachricht erhielt, und es war für Mich ein höchstwichtiges Anliegen, die Sache reiflichst zu erwägen. Die Vorstellung, den Schritt Meines Bevollmächtigten zu genehmigen, und in Folge dieser Genehmigung zur Abhandlung der Reichsfriedens-Articel vorzuschreiten,

wenn gleich hiebei die Absicht keineswegs ist, den Friedens-Tractat der nachherigen Einsicht und Ratification der allgemeinen Reichsversammlung zu entziehen, lag sehr mit Meiner pflichtmäßigen Achtung für die Reichsständischen Rechte und Befugnisse im Streite: der Mißbilligung hingegen des Beitritts Meines Bevollmächtigten zu jenseitigem Ansinnen, wirkte die Vorstellung des harten Verhängnisses, welches gegenwärtig über einen sehr ansehnlichen Theil Teutschlands schwebt, die Vorstellung eines noch härtern Schicksals, womit die französische Uebermacht das Reich bei längerer Aussetzung des Friedenswerks bedroht, die Vorstellung der allgemein gewordenen Friedens-Wünsche, und des baldigen Genusses der Friedens-Früchte mächtig entgegen; und Ich beschloß zu Folge der von Meinem Bevollmächtigten gegebenen, und von Mir unter solchen Verhältnissen genehmigten Erklärung auch die Reichsfriedens-Puncte abschließen zu lassen, und vertraue anbei sehr auf die bewährte Wohlerwägung Euer ꝛc. daß Dieselben nach größter Wahrscheinlichkeit in ähnlicher beschwerlichen Lage eben die Entschließung gefaßt haben würden.

Wenn ich nun eine Beruhigung darin finde, Euer ꝛc. durch gegenwärtiges Handschreiben mit dem wahren Verhältnisse der Sache und Meiner gefaßten Entschließung bekannt zu machen; So finde Ich zugleich eine nicht geringere in dem Bewußtseyn der reinsten Reichsoberhauptlichen Absicht, die überdieß durch mehrere öffentliche Erklärungen an den Reichstag, besonders durch das K. Hofdecret vom 19. Mai

1795 auf das feierlichste verbürget ist, auf keine Weise dadurch dem Reichsständischen Beiwirkungs-Rechte in Friedens-Sachen zu nahe treten zu wollen; und auch der Erfolg, wenn späterhin der Friedens-Abschluß an die Kurfürsten, Fürsten und Stände bei der allgemeinen Reichsversammlung gelanget, wird bestätigen, und Euer ꝛc. vollkommen überzeugen und beruhigen, daß selbst bei der Leitung des erwähnten Friedens-Geschäfts, eben in Gemäßheit des obengedachten Beispiels der Rastädtischen und Badischen Friedens-Handlungen vom Jahre 1714, von Mir schon zum Voraus zur Sicherstellung der Reichsständischen Gerechtsame alle mögliche Vorsorge getroffen worden sey. — Ich verbleibe ꝛc.

Anlage 2.

(Ist der zu Anfang abgedruckte Friedens-Tractat.)

IV.

An Ihro Römisch Kaiserl. Majestät allerunterthänigstes Reichs-Gutachten, d. d. Regensburg 7. März 1801. Den von Ihro Kais. Maj. und des Reichs wegen zu ratificirenden am 9. Februar d. J. zu Luneville abgeschlossenen Frieden betreffend.

Ihrer Röm. Kais. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigtem höchstansehnlichen Principal-Commissarius, Herrn Karl Alexander, Fürsten von Thurn und Taxis

rc. Hochf. Gnad. bleibt hiermit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Aus dem allerhöchsten Kaiserl. Hofdecrete vom 21sten und dict. 25. Febr. des laufenden Jahres und dessen zwei Anlagen habe die allgemeine Reichs-Versammlung ersehen, aus welchen wichtigen Gründen Se. Kais. M. in den bestimmtesten Antrag der französischen Republik:

> daß auch der Reichs-Friede in Allerhöchstihrer Eigenschaft als Reichs-Oberhaupt nach dem Beispiele der Friedens-Handlungen zu Rastadt und zu Baden, zu Luneville berichtiget und unterzeichnet werde,

einzuwilligen, und den Frieden in dieser Eigenschaft abzuschließen bewogen worden seyen, und solchen jetzt der allgemeinen Reichs-Versammlung in der 2ten Anlage zu dem Ende vorzulegen geruheten, damit Kurfürsten, Fürsten und Stände solchen von Reichs wegen ratificiren, und aus denen in dem allerhöchsten Hofdecrete angeführten, auf den mit jedem Verzuge für Teutschland täglich anwachsenden Schaden sich genau und richtig beziehenden Vorstellungen die Ratification, und das darüber an Allerhöchstdieselbe zu erstattende Reichsgutachten, welchem Ihre K. M. mit Sehnsucht entgegen sehen, beschleunigen möchten.

Die drei Reichs-Collegien hätten dieses Allerhöchste Kaiserl. Hofdecret in reife, dem wichtigen Innhalte desselben angemessene, und dabei nach den dringenden Umständen, schleunigste Berathung genommen,

und, so wie sich dieselben, wegen des, Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs nach den Reichsgesetzen zustehenden Mitwirkungs-Rechts in Friedens-Sachen, bei denen in dem, dem K. Hofdecrete in der 1sten Anlage beigelegten Kaiserlichen Handschreiben, ausführlich angeführten Gründen, und bei denen für die anerkannten, und ohnehin unbezweifelten Rechte des Reichs, wiederholten Kaiserlichen Versicherungen, sich jetzt allerdings beruhigen können; so hätten auch die Beweggründe, welche S. K. M. den Frieden in der vorgelegten Maße abzuschließen bestimmt haben, durch ihre Stärke, und durch die bekannte traurige Lage Teutschlands, welches den Frieden so sehr wünsche, und desselben so sehr bedürfe, die allgemeine Reichs-Versammlung zu dem Schluß bewogen, daß der von S. K. M. in Allerhöchstihrem und des Reichs Namen mit der französischen Republik am 9ten Hornung d. J. zu Luneville abgeschlossene Friede von Ihro Kaiserl. Maj. und des Reichs wegen zu ratificiren, darüber an Allerhöchstdieselbe schleunigst ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten zu erlassen, und Sr. K. M. dabei für alle reichspatriotische, thätige Bemühungen und Verwendungen in dieser Friedens-Sache der lebhafteste Dank, wie hiemit geschiehet, zu erstatten, und Allerhöchst Dieselbe ehrerbietigst zu ersuchen seyen, den gedachten Frieden in Allerhöchstihrem und des heil. Röm. R. Namen zu ratificiren und zu bestätigen.

Womit des Kais. Hn. Principal Commiss. Hochf. Gnad. der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs

anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 7. März 1801.

(L. S.)

Kurfürstl. Maynzische Kanzley.

V.

Kaiserl. allergn. Commissions-Ratifications-Decret an die hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg d. d. 9. März 1801. Die von Ihro K. M. ertheilte Ratification des Reichs-Gutachtens vom 7. März über den am 9. Febr. d. J. zu Lüneville abgeschlossenen Frieden betreffend.

Dict. Ratisb. d. 10. Mart. 1801. p. M.

Von der Röm. Kais. Maj. Franz II. unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn, zur gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Versammlung verordneter Höchstansehnlicher Kaiserlicher Principal-Commissarius, Herr Karl Alexander, des heil. R. R. Fürst von Thurn und Taxis rc. (d. ganze Titel) lassen den allhier versammleten, des heil. R. R. Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten andurch unverhalten:

Ihro Röm. K. Maj. haben aus dem unter dem 7ten dieses erstatteten allerunterthänigsten Reichsgutachten den von der allgemeinen Reichs-Versammlung nach reifer und schleuniger Berathung gefaßten Schlusse vernommen, daß

der von Allerhöchstdenselben in Allerhöchstihrem und des Reichs Namen mit der französischen Republik am 9. Hornung des laufenden Jahres zu Luneville abgeschlossene Friede von Ihro K. M. und des Reichs wegen zu ratificiren, darüber an Allerhöchstdieselbe schleunigst ein Reichsgutachten zu erlassen — Sr. K. M. dabei für alle reichspatriotische thätige Bemühungen und Verwendungen in dieser Friedens-Sache der lebhafteste Dank zu erstatten und Allerhöchstdieselben ehrerbietigst zu ersuchen seyen, den gedachten Frieden in Allerhöchstihrem, und des heil. röm. R. Namen zu ratificiren und zu bestätigen.

Es gereichet Ihrer Röm. K. M. zur großen Beruhigung und Zufriedenheit, Ihre reichsväterliche Bemühungen zur schleunigen Herbeiführung des Friedens für das teutsche Reich mit dem lebhaftesten Dank der allgemeinen Reichsversammlung anerkannt zu sehen; und Allerhöchst Dieselbe finden Sich durch gleiche Sorgfalt zur schnellsten Entfernung der noch fortwährenden Kriegs-Lasten bewogen, dem vorerwähnten Reichs-Gutachten die Reichsoberhauptliche allergnädigste Genehmigung ohne allen Aufenthalt zu ertheilen, und in dessen Gemäsheit die förmliche und feierliche Ratifications-Urkunde in Allerhöchstihrem und des Reichs Namen aufs schleunigste nach Luneville befördern zu lassen.

Es verbleiben übrigens des Höchstansehnlichen Kais. Hn. Princip. Commiss. Hochf. Gnaden den allhier versammelten vortrefflichen Räthen, Botschaftern

und Gesandten mit freundlichem auch geneigtem und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regensburg den 9. März 1801.

(L. S.)

Karl, Fürst von Thurn u. Taxis. mppr.

VI.

Kaiserl. allergnädigstes Commissions-Decret an die hochl. allgem. Reichs-Versammlung zu Regensb. dd. Regensb. den 7. April 1801. Wodurch die am 16. März zu Paris ausgewechselten Ratifications-Urkunden des zu Luneville von Ihro K. M. auch Namens des Reichs mit der Republ. Frankreich am 9. Febr. d. J. geschlossenen Friedens mitgetheilt werden.

Dict. Ratisb. d. 8. April 1801. p. M.

Von der Röm. K. Maj. Franz II. unsers Allergn. Kaisers und Herrn Herrn zur gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Versammlung verordneter Höchstansehnlicher Kais. Princ. Commissar. Herr Karl Alexander des h. R. R. F. von Thurn u. Taxis ꝛc. ꝛc. geben den allhier versammelten, des h. R. R. Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Die reichsväterliche Sorgfalt Sr. K. M. zur Beschleunigung des Reichs-Gutachtens über den Inhalt des am 21. Hornung d. J. an die allgemeine Reichs-Versammlung erlassenen allergnädigsten Hofdecrets erstreckte sich auch auf die möglichst schleunige

Ausfertigung der feierlichen Ratifications-Urkunde, so, daß diese bereits am 16. März in Paris gegen die französische Ratification ausgewechselt werden konnte.

Bei Mittheilung dieser Urkunden (Anlage 1. und 2.) können Se. K. M. nicht unterlassen, Kurfürsten, Fürsten und Ständen Allerhöchstihre gnädigste Zufriedenheit zu bezeigen, daß dieselben durch einstimmige richtige Beurtheilung der äußerst kritischen Lage, in welche Allerhöchstsie in Ansehung des ohne Reichsständische Mitwirkung abzuschließenden Reichs-Friedens sich versetzt sahen, und in gebührlichem Zutrauen auf Sr. K. M. gerechte Denkungsart, Allerhöchstdieselben von jeder verfassungswidrigen Absicht irgend einer Kränkung des Reichsständischen Beiwirkungs-Rechts in Friedens-Sachen weit entfernt hielten. Se. K. M. der Reinheit Ihrer Absicht Sich innigst bewußt, bestätigen nicht nur dieselbe vor ganz Teutschland, sondern erklären auch selbst ausdrücklich diesen Vorfall zur vollkommenen Beruhigung aller rechtlich Gesinnten für alle Zukunft, und in jeder Hinsicht als unnachtheilig für die bestehende Reichs-Verfassung: aber eben diese pflichtmäßige Achtung für die Verfassung, und die Sr. K. M. von den Kurfürsten in der Wahlcapitulation auferlegte Handhabung derselben gebieten auch Allerhöchstihnen, die Rechte der teutschen Constitution wider alle während des Laufes des nun geendigten Reichs-Krieges unternommene Eigenmächtigkeiten, wodurch Teutschlands gesetzliche Einheit so sehr erschüttert, und die Gesammtkraft des Reichs so mäch-

tig gelähmt ward, vermöge Ihrer Kaiserlichen Obliegenheit aufs feierlichste zu verwahren, damit nicht etwa einstens aus Beispielen der Willkühr und Eigenmacht, selbst Schlüsse einer stillschweigenden Abänderung in den zu Teutschlands Sicherheit und Wohlfahrt bestehenden wichtigen Grundgesetzen hergeleitet werden.

Möge nunmehr die Güte des Allmächtigen nach ertragenen so vielen harten Stürmen, und außerordentlichen Leiden des Krieges, Glück und Wohlstand über Teutschlands Bewohner aller Klassen in gesegnetem Uebermaße verbreiten! Dieß ist der sehnlichste Wunsch des der braven teutschen Nation mit reichsväterlichem Wohlwollen allergnädigst zugethanen Oberhaupts.

Es verbleiben übrigens des höchstansehnlichen Hn. Principal Comm. Hochf. Gn. den allhier versammelten rc. rc. Signatum Regensburg den 7. April 1801.

(L. S.)

Karl, Fürst von Thurn u. Taxis. mppr.

Anlagen.

1.

Instrumentum Ratificationis Caesaris Suo et Imperii nomine pacis in Lunari villa conclusae.

Nos Franciscus Secundus divina favente clementia electus Romanorum Impe-

-rator, ſemper Auguſtus; Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Hieroſolymae Rex, Archidux Auſtriae etc. etc.

Notum facimus omnibus et ſingulis, praeſentes literas inſpecturis, lecturis, vel legi audituris, aut quomodocunque infra ſcriptorum notitia ad ipſos pervenire poterit; poſtquam ad reſtringendum, quod inter Nos et Romanum Imperium ex una, et Rempublicam Gallicam ex altera parte per plures annos duravit, graviſſimum bellum, conſilia pacis collata fuerint, divina bonitate factum eſſe, ut per conſtitutos utrimque Plenipotentiarios pax et amicitia concluſa ſit forma et tenore ſequenti:

(Hier iſt der Friedens-Tractat in franzöſiſcher Sprache eingeſchaltet.)

Nos igitur haec omnia et ſingula, prout hic verbotenus inſerta et deſcripta leguntur, praehabita matura et diligenti conſideratione ex certa Noſtra ſcientia approbamus ratificamus et confirmamus, rataque et firma eſſe et fore virtute praeſentium declaramus, ſimulque verbo Imperiali promittimus pro Nobis Noſtrisque ſucceſſoribus et Imperio Romano (cujus Status Ratisbonae per deputatos Congregati memoratum pacis inſtrumentum, vigore

conclusi nuperrime facti et a Nobis ratificati in omnibus et singulis articulis approbarunt et ratum habuerunt). Nos omnes et singulos supra descriptos articulos, et quidquid tota hac pacis conventione continetur, firmiter, constanter, ac inviolabiliter servaturos, atque executioni mandaturos, nullaque ratione, ut vel ex Nostra Parte, vel per alios ullo unquam tempore contraveniatur, passuros, quomodocunque id fieri possit; omni dolo et fraude exclusis. In horum omnium testimonium et fidem Sigillum Nostrum Caesareum majus huic Diplomati, manu Nostra subscripto appendi fecimus. Datum in Civitate Nostra Viennae in Austria, die nona, mensis Martii, anno millesimo octingentesimo primo, Regnorum Nostrorum, Romani nono, Hungarici et Bohemici vero decimo.

Franciscus

Vt Princeps de Colloredo Mansfeld.

Ad Mandatum Sacrae Caesar. Majestatis proprium

Petrus Antonius L. B. à Frank.

2.

2.

Ratifications-Instrument der französischen Regierung über den zu Luneville abgeschlossenen Reichsfrieden.

Bonaparte premier Conſul, au nom du Peuple français.

Les Conſuls de la République ayant vû et examiné le Traité conclu, arrêté et ſigné à Luneville le vingt Pluvioſe, an neuf de la Republique françaiſe (neuf Février mil huit cent un) par le citoyen Joſeph Bonaparte, Conſeiller d'état, en vertu des pleins pouvoirs qui lui avaient été conferés à cet effet, avec le Sieur Louis Comte du St. Empire Romain de Cobenzl, Miniſtre plénipotentiaire de Sa Maj. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême également muni de pleins-pouvoirs et duquel traité la teneur ſuit:

(Friedens-Tractat.)

Approuve le traité ci deſſus en tous et chacun des articles, qui y ſont contenus, declare qu'il eſt accepté, ratifié et confirmé, et promet qu'il ſera inviolablement obſervé.

En foi de quoi ſont données les préſentes, ſignées, contreſignées et ſcellées du grand ſceau de la République.

A Paris le vingt Ventoſe an neuf de la République (onze Mars mil huit cent un).

Bonaparte.

Le Miniſtre des relations exterieures
Ch. Man. Talleyrand.

Par le premier Conſul
le Secretaire d'Etat
Hugue B. Maret.

Zusätze, Berichtigungen und Druckfehler.

S. 16. Z. 4. statt ersten Theile — lese man, ersten Abtheilung.

S. 16. Z. 5. — Der — Die.

S. 30. Z. 24. Nr. 23. Die Herrschaft Dachstul hat schon vor Anfang des Krieges ihren Besitzer verändert; die gräfliche Linie des Hauses Oettingen, mit dem Beinamen Baldern ist schon 1789 am 14. Jan. erloschen, und die genannte Herrschaft ist durch die Verheirathung der Bruders-Tochter des letzten Grafen, Gräfin Philipine Caroline, mit dem Grafen Rudolf Joseph zu Colloredo, Sohn des Fürsten Franz Gundacker, jetzigen Reichs-Vicekanzlers, an dieses Haus gekommen.

S. 38. Z. 19. Die Erbin des letzten Burggrafen von Kirchberg, welcher den 11. April 1799 starb, ist seines Bruders Enkelin, die Gemahlin des regierenden Fürsten Friederich Wilhelm zu Nassau Weilburg, welche jetzt die Grafschaft Sayn Hachenburg besitzt.

S. 44. Z. 1. v. u. k. Die Herrschaft Dyk muß hier weggestrichen werden, da sie schon beim Westphäl. Kreise S. 39. N. 48. an ihrem rechten Platze vorkömmt.

S. 161. Z. 9. v. u. — statt die Orte, lese man: der Ort.

S. 234. Anmerkung 1. statt der Worte: die unterstrichene Stelle, lese man: die ersten sechs Zeilen.

Feb. 1801.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoff, Karl Ernst Adolf <<von>>,

Das Teutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden zu Luneville eine geographisch-statistische Parallele, nebst einigen Urkunden und einer Karte
Bd.: 1

Gotha 1801

Germ.g. 203 a-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016123-6